1

Jus Censiticum,

conservavit Waldemannstatter

Oder

Das Erbzinß-Recht,

Darinnen

Beschrieben wird der Ursprung

derer Erbzinse und Recht, derer Beschaffenheit, Form, unterschiedliche Gattung, die Würckung, der Beweiß der Erbzinß-Bücher und Verrechten und wie auch die Erbzinß-Güther verlohren gehen können?

Welches

Erbzinß-Recht hin und wieder mit

Anmerckungen vermehret, und so wohl mit hiesigen, als anderwärtig vorhandenen Verordnungen, Patenten, Urtheln und Informaten ausgeziehret, entworffen

von

Frantz Henning Schaden,

Churfl. Mayntzl. Regierungs- und anderer Dicasteriorum Advocato, Stadt-Amts-Actuario und Notar. Public. Cæsar. Jurat.

sonst SALANDER.

Franckfurth und Leipzig,

Verlegts Augustinus Crusius, Buchhändler in Erfurth 1737.

Staatl. Biblioth

Vorrede.

Respectivé Hochgeehrtester Leser.

DEr Respectivé Hochge-Ehrteste Leser lasse sich keines weges frembd vorkommen,

 men,

men, daß eine solche delicate Materie von dem JURE CENSITICO oder Erb-Zinß-Rechte darzustellen erwehlet habe; es hat mich aber hierzu die viele Nachfrage hauptsächlich animiret und verursachet; dann ob ich schon weiß und mir wissend ist, daß unterschiedene Autores von Zinsen geschrieben, welche aber keinesweges auf unsern Zweck gehen, in deme dieselbe von Zinsen insge-

insgemein reden, wenig oder aber auch fast gar nichts von Erbzinsen angebracht haben, da doch von uralten Zeiten in den Thüringischen Bezirck diese gebräuchlich gewesen und von unsern Vorfahren auf uns gebracht worden, also daß wir noch biß dato beständig hier zu Lande darmit zu thun haben, auch wohl vermuthlich an keinen Orthe mehr von Erbzinsen zu finden seyn wird; Dahero man auch

vor überflüßig gehalten, noch mehrere Autores, als in Wercke selbsten hin und wieder angezogen worden, hieher zu setzen; sondern es ist fast einen jeden so wohl allhier, als anderwerts bekannt, daß diese Erbzinse, wie auch deren Nahmen, gar unterschiedlich sind, auch entweder ihren Nahmen von ihren Urhebern, oder von der Sachen selbsten erhalten, wie mit mehrern das Büchlein selbsten belehren wird;

Hiernechst giebt diese Erb-Zinß-Materie an die Hand, daß solche nicht nur gar kützlich, als auch sehr intricat und variable sey, daß ich billig hätte ein Bedencken tragen sollen, mich mit meinen Gedancken der gelehrten Welt zu exponiren, doch werde alles noch dasjenige, was etwan Hochgeneigt erinnert werden solte, noch in einen andern Theil bringen, weiln der abgemessene Raum noch dasjeni-

ge, was diesen Erbzinß Tractatui hätte einverleibet werden können, es nicht leiden wollen, zumahlen solchen bereits vor 2. Jahren, wie dem Herrn Verleger bekannt ist, verfertiget und übergeben; aber weiln Er allzusehr mit andern Verlage und Ausdruckungen überhäuffet gewesen; so hat solches biß anietzo bleiben müssen, zu deme hätte auch die angefangene Ordnung verändert werden müssen, absonderlich

derlich, wann dasjenige, was in diesen 2. Jahren weiter angemercket, und aufgeschrieben, hätte einverleiben wollen; Uber dieses habe auch selbsten dem Respectivé Hochgeehrtesten Leser dienstfreundlich ersuchen wollen, daß wann derselbe eines oder das andere von Erbzinsen in Händen haben solte, solches Hochgeneigt zu communiciren, weiln doch die Erbzinß-Materie wohl verdienet, weitläufftiger aus-

geführet zu werden; denn gar wohl selbsten in bißherigen unleserlichen uralten Schrifften, so wohl, als auch in Epitaphiis, monumentis &c. wo zu gebrauchet worden, angemercket haben, daß noch viele Alterthümer und Verwahrungen hinter dieser Materie stecken, auch in unterschiedenen Thüringischen Chronicis so wohl, als auch Juristischen Schrifften observiret, daß man einen völligen Theil die-

sen

sen nachsetzen kan, absonderlich, wann noch dieses hinzu gefüget wird, was der Respectivé Hochgeehrteste Leser mit erinnern möchte, oculi enim plus vident, quam oculus; Und dieweiln absonderlich die alten Collectores, welche viel in Erbzinß-Sachen nach und nach erfahren, abgehen, und andere an deren statt angenommen werden, welche in denen Zinß-Fällen aber nicht geübet, sondern allererst

von

von Zeiten zu Zeiten sich dar-
inne üben, auch selbsten die
Erbzinß-Herren manchmahl
etwas mit Schaden erfahren
müssen; So habe zu diesen
Ende diese Erbzinß-Materie
ergriffen und zu Behuff eines
jedweden einen Erbzinß-Ent-
wurff machen wollen, und ob
er schon seine Vollkommenheit
noch nicht erreichet haben
mag, sondern noch in ein und
andern ausgebessert werdē kan.
So verhoffet man jedoch, es

werde der Respectivé Hochgeehrteste Leser diesen Auszug der Erbzinse ein klein Räumlein in seiner Bibliothec und Studier- oder Schreibe-Stuben gönnen, und diejenige Compilation derer unterschiedenen Patente, Verordnungen, Sentenzen, und annectirte Rechts-Belehrungen wohl aufnehmen und versichert seyn, daß man dessen wohlmeinende Erinnerungen gar gerne annehmen wird, in

welchen Vertrauen denn all-
stets verharre

Des Respectivé Hochge-
Ehrtesten Lesers

Erfurth den 29. April
1737.

ergebenster

Autor.

J. N. J.

Das I. Capitel

Von
Ursprung und Beschreibung derer Erbzinsse und Recht.

§. 1.

DAß die Jurisprudenz ein sehr weitläufftiges studium sey, wird niemand läugnen können, gleichwie auch selbst der Kayser Justianianus

in §. 3. proœm. Inst.

solches bekennet; und dahero sehr viele, ja tausenderley die allerbesten und delicatesten Materien darinnen anzutreffen sind; Unter andern aber hat mir die Materia von denen Erb-Zinssen, obschon unterschiedene Autores *de Censibus*, als

Felicianus de Solis, Ludovicus Cencius, Vergenius de Boccariis, Ludovicus de Avendano, Fridericus Martini, Hermannus Lathe-

rus, Joh. Peter Ludwig de Jure Clientelari in feudis & Coloniis

und viele andere mehr

Bechtold. Loc. Comm. voc. Census. Samuel Oberländer, Ludovici Doct. ff. de Censu.

weitläufftig davon geschrieben, gefallen; dahero diese höchstnöthig zuwissende Doctrin und Lehre von Erb-Zinsen, und was denenselben sonst anhängig ist, beschreiben wollen.

§. 2.

Das Wort *Census* hat seinen Ursprung von *Censu*, oder *Censendo*, und wird nach der Schul-Arth, was man nur durch das Glück überkommen hat, darunter verstanden,

Juvenal. Satyr. 3. ibi:

Protinus ad Censum, de moribus ultima fiet Quæstio &c,

wird also auch vor das gantze Patrimonium genommen, wie solches

Henning Rennemann. Jurisprud. Rom. Germ. Membr. 2. Disp. 58. th. 3. Steinmez in Spec. Jur. Civ. ff. de Censib. Schardius in Lex. Jur. voc. census, Calvin. in Lex. Jur. voc. census.

des breitern Inhalts vorstellet; das teutsche Wort Zinnß oder Ziese hat seinen Ursprung von Ziesen oder Zausen, weiln man von des andern Guth etwas pfleget zu bekommen und also aus Ziesen, Zinsen geworden, welches so viel als beschneiden, bezausen, abkürtzen, abnehmen bedeuten mag; dahero auch das Wort *Akziese* oder *Accisa*, davon

Spate

Spate in Lex. oder teutschen Sprach-Schatz *voc.* Zinß.

weitläufftig nach zuschlagen; bedeutet demnach ein Zinß nach denen Lateinern so viel als *Vectigal, Tributum, Pensio, Census, Reditus, Canon &c,*

Spate d. l.

oder daß man von seinen Güthern einen Zinß geben soll und muß.

Franzk. Tr. de Laudem. cap. 10. n. 9.

§. 3.

Census, der Zinß, ist ein solches Wort, daß vielen zweydeutigen Verstand unterworffen ist; dann nach seinen eigentlichen Verstand wird es genommen 1) vor eine Schätzung a) eines jeden seines Vermögens, also, daß nach diesen auch das Geschoß und andere Steuren müssen abgegeben werden.

L. 3. l. 4. princ. & §. 5. ff. de Cens.

von dieser Benennung kommen her die *Censores*, b) Schätzer, Aetzer,

L. 2. §. 17. ff. de O. J.

Perez. ad Cod. tit. de Cens. n. 1.

welche diese Arbeit verwalteten, heutiges Tages werden sie genennet Verrechts-*Commissarii*, so

a) æstimatio, æstimum, censio.

b) Censores duo creati sunt singulis quinquenniis, qui civibus censendis vacabant, cum consules tot oneribus ferendis non essent. Censura erat æstimatio facultatum & morum &c. *Hildebrand. Antiquit. voc. censores. Brisson. de Antiquit. Lib. 1. cap. 5. Greg. Tholos. Synt. Jur. 47. c. 16. n. 5. Zoes. t. ff. de Censib. n. 4.*

mit Pflichten beleget und nach Ablegung derselben die Verrechten auf den Geschoß-Fuß setzen. 2) wird es auch vor eines jeden Vermögen genommen, als in

L. 16. pr. ff. ad SCt. Trebell.

L. 27. vers. sin autem non talis census C. de Episcop. audient.

Wesenb. in Parat ff. de Cens. pr.

Franzk. Tract. Variar. Resolut. Lib. I. n. 6.

hiernechst wird es 3) vor das Geschoß, Tribut, und wie es sonst Nahmen haben mag, gesetzet, welches dann Käyser- Könige- und Fürsten oder deroselben nachgesetzte Cammern jährlichen oder alle halbe- oder viertel Jahre einnehmen lassen,

t. t. C. si propt. public. pensit. L. 2. C. sine Cens. vel reliqv. fund. compar. non poss.

Franzk. d. t. de Laudem. n. 2.

Zoes. t. ff. de Cens. n. 1. & 4.

Schoepfer, Ludovici, Lauterb. h. t.

4) Andere wollen auch, daß der Zinß vor eine jährliche Zahlungs-Arth genommen werden soll, welche in recognitionem Domini directi & juris dominicalium geleistet werden müssen,

Franzk. d. l. n. 37.

noch andere 5) nehmen den Zinß vor eine jährliche Abtrag- oder Zahlung, c) welche demjenigen geschiehet, so alles Recht dem Grundstücke anhangend auf einen andern gebracht, also, daß Er sich

c) *Steinmez, ad tit. ff. de Censib. p. 836.*

sich nichts als eine jährliche pension unter den Nahmen des Zinsses zu leisten, abzutragen und zu bezahlen vorbehält. Dieser Zinß wird sonst *Census reservativus* seu impositituis oder jährlich vorbehaltener oder aufgelegter Zinß genennet, deswegen, weilen derjenige, welcher ein Grundstück auf den andern devolviret, solchen sich auch das pactum vorbehält, davon unten ein mehrers

Mollenbec. Comm. ad Laut. Comp. tit. si ager vectig. n. 75. voc. pro recognitione.
Struv. Syntagm. Jur. Feud. cap. 2. aph. 10. n. 3. p. 72.
Sub Præsidio Dr. Magn. Dn. Streckers Dn. Heinric. Benjam. Ziegler in diss. de Census per libros censuales probatione th. II. habit. Erford. d. 8. Jun. 1733.

Man hat auch Censum constitutivum,

Mollenb. d. l.
Franzk. d. l n. 37.

denn gleich wie einen jeden frey stehet, sein Grundstück dem andern zu überlassen, und zu übergeben, oder nicht, also stehet auch einen jeden frey, das Grundstücke zu überlassen oder zu übergeben/ nachdeme man sich einen Grund-Zinß oder Erbzinß vorbehalten:

Struv. d. l.

§. 4.

Ehe man aber fortfähret die unterschiedliche Gattungen der Zinsse zu erzehlen, so hat zwar

Spate in Lex. der Teutsche Sprach-Schatz *voc.* Zinß,

unterschiedene Arthen gesetzet, wir wollen aber diese und noch viele andere hieher mit setzen, welche der Hochgeneigte Leser noch weiter ergänzen kan, da das Wort Zinß hinten angehänget wird, und dahero unterschiedlichen **Wort-Verstand** verursachet, so wir bey allen erinnern wollen, was zu erinnern seyn möchte, auch wollen wir die Wörter nach einen Alphabetischen Catalogum, (wiewohl noch mehrere sind:) welche das Wort Zinß annehmen, hieher setzen, so vielleicht grossen Nutzen in denen folgenden Absätzen schaffet, als

Ablößliche - Zinßen, reditus annui redimibiles *Rennemann. Membr. 2. disp. 71. th. 40.* & Disp. 3. th. 33.

Acker-Zinse, agri vectigal. *Spate de l. voc.* Zinß.

Alte-Zinsse, census antiqui, de quibus hic.

Ammer-Zinsse, census cerasorum duracinorum, davon unten.

Bauer-Zinsse, rusticorum tributum. *Spat. d. l. voc.* Zinß.

Beht-Zinsse, pensio annua ex possessionibus. *Spate d. l.*

Beth-Zinß, census lectorum, de quibus alibi.

Boden-Zinß, vectigal agrarium *Spate d. l.* vel solarium, *Rennemann. Membr. 2. disp. 55. th 6. lit. d.*

Born-Zinß, Census fontis, de quo alibi.

Brau-

Brau-Pfannen-Zinß/census cacabi braxatoriæ, caldarii, itidem alibi.

Brücken-Zinß, census portorii, *Spat. d. l.*

Buden-Zinß, pensio tabernaria, *Spat. d l.*

Bücher-Zinß, census ex libris locatis, vel pensio pro lectione librorum. *Spate d. l.*

Caland-Zinß/ census calendarii; fuit in Germania solennis conveniendi & sacra tractandi modus, quod vocabatur Kaland halten, unde Caland-Zinß. *Fritsch. suppl. Speidelio-Besoldianum voc. Caland, Caland*-Zinsen; *Dn. Coccej. in Hypomn. Jur. feud. Tit. 2. n. 10. putat:* Fuisse sodalitium *seu* ordinem sacrum eorum, qui communicatis bonis conviverent, ac curam eorum & aliquam sacrorum agerent, Kalender seu Kalands-Herrn Brüder dictos tabulis vetustis edocetur, unde in Palatinatu die Kellereyen. Allhier in Erffurth nimmt das allhiesige Stifft B. M. Virginis dergleichen Zinssen auf Michaelis-Tag oder darnach von denen Häusern und Gärten ein, sind kleine Erbzinsse, und sind vermuthlich vor diesen denenjenigen gereichet worden, welche den Kirchen-Calender besorget, wer mehr hiervou zu wissen verlanget, kann *Fritsch. all. loc.* nachlesen.

Catharinen-Zinse, census in festo vel vigilia S. Catharinæ solvendus, der auf S. Catharinen-Tag bezahlet werden muß, davon unten, dergleichen hier sowohl in denen

Churfürstl Mayntzischen Stadt-Amts oder vormahlen gewesenen Voigtey Dörffern, als andern privat-Personen abzugeben sind.

Closter-Zinsse, census Monasteriis solvendus, dergleichen viele hier.

Decem-Zinsse, census decimæ, decimationis oder Decem. *Rennem. Membr. 2. Disp. 4. th. 11. & Disp. 73. th. 5. seqq. Dn. Brückner. Disp. De Decimis præcipuè Novalium, de quibus alibi. Rebuff. de Decimis.*

Duppel-Zinß foenus ex dextante, *Spat. d. l.*

Erb-Zinsse, census, de quibus hic.

Eyer-Zinß, census ex ovis, de quo infrà.

Fastnachts-Zinß, census tempore Quadrigesimali solvendus, de quo infrà.

Flachs-Zinß, census Lini, de quo alibi.

Frey-Zinß, census liberi, de quibus infrà, & *Rennem. M. 2. Disp. 58. th. 10. & Disp. 59. th. 26.* in not. alibi & vocatur modicus census in signum receptæ libertatis, *Spat. d. l.*

Frucht-Zinß, census frumentarius, de quo infrà.

Garten-Zinß, pensio hortensis, *Spat. d. l.*

Gebothene-Zinß, census indicti, de quibus infrà.

Geld-Zinß, contributio pecuniaria, *Spat. d. l*

Getraydig-Zinß, vid. census frumentarius, de quo infrà.

GOttes-Kuch-Zinß, census pecuniarius ex vacca Templo dicata. Hic census in Pago Bonn-Hochemiensi invenitur.

Grund-

Grund-Zinß, census fundarius, de quo infrâ.
Hauß-Zinß, pensio pro habitatione & usu. *Spat. d. l.*
Heerd-Zinß, census, quem subditi ratione loci & foci Domino persolvunt, *Spat. d. l.* Wohin auch allhier das sogenannte Loth gehöret, welches von Feuerstätten gegeben und mit den Geschoß entrichtet wird.
Hilff-Zinß, census adjutorius, Rennem. Membr. 2. Disp. 59. th. 8. lit. d.
Holtz-Zinß, reditus ex lignatione, *Spate d. l.*
Hühner-Zinß, census gallinarum, de quo infrà.
Huhren-Zinß, alias Milch-Zinß, præstatio annua meertricum *Spate d. l.*
Jährliche-Zinsse, census annui, de quibus infrà.
Juden-Zinß, usura centesima. *Spat. d. l.*
Keller-Zinß, pensiones cellariæ, vinariæ, *Spate d. l.*
Kirchen-Zinsse, reditus Ecclesiastici, *Spat. d. l.*
Kleider-Zinß, reditus ex vestimentis, de quibus alibi.
Kleiner-Zinß, *census modicus. Boehmer. de var. cens. sign. §. 29.*
Kühe-Zinß, reditus ex vaccis, de quibus alibi. vocatur & pensio pecuaria, *Spat. d. l.*
Kutschen-Zinß, pensio rhedaria, carpentaria, de qua alibi.
Lehn-Zinß, Laudemium. *Spat. d. l.*
Mantel-Zinß, pensio ex pallio, de quo alibi.
Marck-Zinß, vectigal forense, *Spat. d. l.*

Martins-Zinß, census in octava S. Martini solvendus. de quo infrà.

Michael-Zinß, census in octava S. Archangeli Michaelis solvendus, de quo infrà.

Mieth-Zinß, pensio seu pretium locationis *Spat. d. l.*

Milch-Zinß, vid. Zuhren-Zinß.

Noth-Zinß, Superindicta Imperii seu oblationes *Spat. d. l.*

Obley-Zinß, Census Obventionis. *Rennem. membr. 2. Disp. 59. th. 39. & Statut. Erfurt. Antiqv. 71. de quo infrà.*

Ochsen-Zinß, pensio ex bove, de qua alibi.

Pferd-Zinß, pensio seu pretium pro usu equi. *Spat. d. l.*

Pfund-Zinß/ census pecuniarius 20. grossorum Misnicorum, de quo infrà.

Ritter-Zinß, census promobilis, & coincidit cum Rutscher-Zinß, qui si statuto die non solvitur, postero mora certa plectitur poenâ *Rennem. m. 2. Disp. 58. th. 16. lit. e.*

Rodeland-Zinß, census novalis est species Decimarum. *Rennem. membr. 2. Disp. 4. th. 11. lit. a. th. 35. Disp. 73. th. 24. lit. b.*

Rutscher-Zinß/ pensio promibilis. *Spat. d. l. Rennem. Besold. Thes. Pract. voc.* Rutscher-Zinß, *Speidel. voc.* Rutscher-Zinß *Webem voc.* Rutscher-Zinß.

Sack-Zinß, vectigal agrarium, frumentarium. *Spat. d. l.*

Schaaf-Zinß, pensio ex ovibus.

Schef-

Scheffel-Land-Zinß, census modii agrarii, de quo infrà.
Scheuren-Zinß/pensio locationis horrei. *Spat. d. l.*
Silber-Zinß, census argenteus, de quo infrà.
Schlitten-Zinß, pensio traharia, de qua alibi.
Sonnen-Zinß, census occasus Solis, erat census in certo genere frumenti loco tributi ordinarii certo die ante occasum Solis de certis prædiis von Sonnen-Land in pago Dachwig annuatim solvendus, *Rennem. membr. 2. Disp. 59. th. 26. lit. c.*
Schmuck-Zinß, census ornatus, mundus, *Spat. d. l.* ex rebus utensilibus commodatis.
Schulden-Zinß, usura, *Spat. d. l.* & alibi.
Stand-Zinß, pensio pro spatio in nundinis. *Webner. voc.* Boden-Zinß.
Ständer-Zinß, usura perpetua ex nominibus fixis. *Spat. d. l.*
Strich-Zinß, de quo infrà.
Stuben-Zinß, pensio coenacularia. *Spat d l.*
Teich-Zinß, proventus ex vivariis. *Spat. d. l.*
Vieh-Zinß, pensio pecuaria, *Spat. d. l.*
Unablößliche-Zinsse, reditus annui irridimibiles, de quibus infrà.
Wachs-Zinsse, census cereus, de quo infrà.
Wald-Zinsse, gabella forestalis. *Spat. d. l.*
Walpurgis-Zinsse, census in festo S. Walpurgis solvendus, de quo infrà.
Wege-Zinß, pedagium, *Spate d. l.*
Wein-Zinß, census vinarius, de quo alibi.

Wey-

Weynachts-Zinß, census in octava Nativitatis Christi solvendus, de quo infrà.
Wiederkauffs-Zinß, census redimibilis.
Wiesen-Zinß, pensio Pratensis. *Spat. d. l.*
Wucher-Zinß, foenus grande, *Spat. d. l.*
Zehend-Zinß, census decimationis, decimarum, de quo alibi.
Zinn-Zinß, pensio ex stanno, de quo alibi.
Zinß- auf Zinß, anatocismus, usura usurarum, *Spat. d l.* usuraria pravitas.

Die meisten werden demnach aus obig erzehlten Zinssen hier erkläret und betrachtet, weil die übrigen zu unsern auszulegenden Zweck nicht dienen, sondern bey andern Materien vorkommen werden.

§. 5.

Dieweilen man nun dieses beobachtet, so findet sich von sich selbsten, daß die Zinß oder Erbzinß-Güther, d) 1) von denen Erblaß-Güthern, e) sehr unterschieden, denn diese sind keinesweges in des Emphyteutæ Eigenthum, sondern

d) bona censitica.

e) genannt bona emphyteutica seu emphyteuticaria Erb-Lehn-Güther *Rennem. M. 2. disp. 56. th. 2. lit. e.* in dubio vero bona censentur censualia non emphyteuticaria. *Barth. in Dissens. Cent. 9. Diss. 815. n. 3. Linck. diss. c. 5. §. 6.* nominantur & *prædia conducta Valasc. de Jure Emphyt. Quæst. 9. n. 28.* nam si merces solvatur, deprehenditur locatio conductio, si pensio, Emphyteusis, & si census, vocatur contractus censuarius. *Leiser. J. Georg. L. 1. c. 15. n. 30.*

dern es hat dieser nur das nutzbahre Eigenthum, f)

Carpzov. Part. 2. Const. 39. def. 1. n. 7.

Richter vol. 1. p. 6. Cons. 8. n. 3.

dahero die Gelehrten sagen: Den jährlichen *Canonem* oder *Pensionem* geben wir von eines andern überlassenen Güthern; g) den Grund- oder Erbzinß aber von unsern Güthern selbsten h).

Gloss. in Cap. constitutus verb. juxta ration. X. de religios. domib.

Moller ad Const. Elect. 39 p. 2. n. 6.

Sie sind auch 2) entschieden von denen Lehn-Güthern, i) denn deren utile dominium hat auch ein Vasall, jedoch nicht unter einer jährlichen *Pension*, sondern unter den Beding der Treu.

Struv. Synt. Jur. feud. cap. 2. aphor. 5. & 10. n. 1.

§. 6.

Die *bona censualia* oder *Censitica* werden auch abusive *Allodialia* seu *libera* k) genennet, Erb- und Eigenthümliche Güther.

Carpz.

f) utile dominium.

g) de re aliena *Leiser. d. l.*

h) de re nostra *Leiser d. l.*

i) bonis feudalibus, quasi Veeh-Oede. *Leiser. L. I. c. 14. n. 3. Struv. in synt. Jur. feud. cap. 2.*

k) in quibus quis plenum habet dominum, ut eorum nomine nulla neque gratia, neque merces, neque opera debeatur, *Leiser Jur. Georg. L. I. cap. 14. n. 6.*

Carpz. P. 2. Const. 39 def.. 34. n. 1. verbo: Allodialia seu censitica. Coler. Proc. Exec. P. 1. cap. 10. n. 62. Part. 2 cap n 73.

werden auch sonsten genennet Bauren-Güther, weiln die Bauern gemeiniglich solche Güther besitzen

Franzk d. l. n 64. Coler. d P. 1 c. 10. n. 16

welche insgemein Zinß-Güter genennet werden.

Constit. Elect. 39. p. 2.
Linck disp. de varia censuum significatione & jure.

§. 7.

Woher nun der Ursprung derer Erbzinsse kommen, darum sind die Doctores und andere Autores nicht einig, sondern haben unterschiedliche Meynungen; Einige halten dafür, daß der Urstand der Erbzinsse daher entstanden, daß wenn ein König oder Fürst, oder Republique den andern sein Land eingenommen und sich dasselbige Land unterthänig gemachet, dieser hernach weil er das Land nicht allezeit cultiviren können, solches in gewisse Districte eingetheilet und hernach gewissen Personen oder desselben Gewaltigen überlassen, welche dann hinwiederum, weil sie ihren Herrn in Krieg folgen müssen, solches Land unter gewissen entweder beständigen oder auf gewisse Zeit abzugebenden Zinß zugestanden, und daher sind Tributarii oder Censitæ entstanden, welche alljährlich einen gewissen Canonem censiticum von denen übergebenen Güthern abgeben müssen,

müssen, wie denn noch heutiges Tages von denen Indianischen Königen zu geschehen pfleget; es ist auch ein dergleichen Land denen Geistlichen zugeeignet worden, welche es denn reservato annuo Canone denen Laicis überlassen; Ja man findet eine andere Spure auch in alten Testament *Gen. 47, 19, 20. & seqq.* da Joseph dem König Pharao gantz Egypten in der Theurung erkauffet und hernach hinwiederum unter das Egyptische Volck ausgethan und gewisse Zinße erhalten; Sind demnach diese modi gar wahrscheinlich. l) Der berühmte *JCtus Rennemann. Jurispr. Rom. Germ. membr. 2. Disp. 68 th. 10.* meynet, sie hätten ihren Ursprung von der Religion und Gottesdienst, indeme die Zuhörer zu Bezeigung ihres Eifers denenjenigen, welche sie in der Lehre der Gottesfurcht unterwiesen, ihre eigenthümliche Güther übergeben, welche denn hernach diese denen Zuhörern zurücke gestellet, jedoch, daß sie sich einen gewissen jährlichen Canonem oder Zinß in recognitionem Dominii darauf behalten, und meynet dahero der *Comment. Laurentius Henrici d. l. lit. a.* daß die Frey-Zinsse bey uns allhier ihren Ursprung daher gewonnen hätten. Hingegen erzehlet dieses anders

Dn. Joh. Maurit. Gudenus in Histor. Erffurt. Libr.

l) *Dn. Ludwig Tr. de Jure Client. German. Sect. 3. cap. 4. §. 5. seqq. Franc. Connan. Comm. Jur. Civ. Lib. 2. cap. 10. n. 1.*

Libr. I, §. 10. p. m. 30. & 31. in verbis: didicit Adalbertus, quam modicum fiduciæ in plebe ad cujusvis causæ favorem mutabili sperandum sit. Igitur vi continendos esse ratus, qui imperio non possent, montem S. Severi in castellum muniit, atque cum eo Moniales S. Benedicti habitarent, inutilis autem esset iste Sexus in arce, Monasterium in monte extra urbem extraxit, inquè illud, quod à Patrono S. Cyriaci postea nomen accepit, Moniales transtulit, ac Clericos reposuit, quibus leges ac disciplinam præscripsit, dotavit etiam ampliore censu; ac de prædiis iis, quæ his annis libertate donaverat, canonum partem cessit. Quippe (origo der Frey-Zinssen) fuerunt Urbis fundi Archi-Episcopo ministeriales, ipsi cultores glebæ adscripti. Adalbertus illis & his libertatem concessit, animo tantum censu reservato. Hic magnam partem Electorum liberalitate in Ecclesias, milites, horumque partis in plebem etiam pervenit: Illustrior gestæ rei memoria ab iis prædiis exhibetur, quæ nummis argenteis datam libertatem annuè redimunt. Dn. D: & Prof. Boehmerus in Diss. de vario censuum significatu & jure quoque aliam originem adducit, quod census solvatur 1) in signum Protectionis th. 9. seqq. 2) in signum exemptionis plenariæ à potestate & jurisdictione Episcopi th. 12. 3) in signum subiectionis, th. 13.

th. 13. 4) facto oblationis bonorum Ecclesiæ vel Monasteriis. th. 19. 5) Advocatiæ. th. 21. 6) liberationis ab advocatia. th. 22. 7) pro concessione, ut monasteria Ecclesias Parochiales à Laicis acquirerent. 8) pro liberatione Ecclesiarum à manibus Laicorum. 9) pro renunciatione juris dioecesani. 10) pro Unione. 11) pro liberatione ab exactionibus. 12) in memoriam facta dedicationis. th. 23. 13) pro vario jure à Principe concesso subditis th. 24. 14) pro commercio vini adusti. 15) pro incolatu. 16) in signum servitutis th. 26. 18) ob vicariatum. th. 27 19) ob concessionem precariarum. 20) in memoriam pristini dominii. th. 29.

Dn Hornius in Jurisprudent. feudal. cap. 2. §. 16.

aber schreibet den Ursprung der Zinssen daher, daß weil die Geistlichen keinen Wucher nach denen Canonischen Rechten treiben sollen, haben sie sich dieses Deckmantels, damit ihr Geld nicht unnütze liegen möge, bedienet, und solche Zinsse eingeführet.

Franzk. Lib. 1. Resol. l. n. 56. seqq.

Nachdeme nun der Priester-Stand solches angenommen, hat sich die Weltliche Obrigkeit dergleichen angemasset, und endlich sind die Privat-Personen solchen gefolget.

Rennem. d. l. th. 10. lit. b. c. & d.

§. 8.

Das *Jus censiticum* oder Zinß-Recht, wird auf unterschiedene Arthen beschrieben,

Rennemann. d. l. thes. 8

beschreibet solches also: Quod sit jus quoddam in bonis cujusdam immobilibus, alii cuidam ad certam rem mobilem exinde, in recognitionem veteris m) dominii annuatim solvendum constitutum, daß ist, es ist ein solches Recht, in denen Grundstücken, da einer zu einen jährlichen gewissen beweglichen Ding oder Zinß und diesen zu Bekennung des alten Eigenthums abzutragen gesetzet oder daß einer von einen Grundstücke einen gewissen jährlichen Zinß zu Bekennung des alten Eigenthums abgeben muß; wie dann

Laurent. Henrici ad Rennemann. d. l. lit. g.

noch mehrere definitiones setzet; n) ich will diese Kürtze halber nicht anführen, weiln sonst die Materia dieses Tractætleins anwachsen würde, sondern die Zinß-Güther also beschreiben, daß einer dieser Güther völliges Eigenthum habe, und daß

m) seu antiqui, quod tamen non proprie, sed analogice intelligendum propter jus percipiendi censum nobis in re, in alium translata, reservatum, præprimis cum renovatio investituræ petenda & Landemium solvendum sit. Sic nomine domini directi indigitatur dominus census. *Ordin. Judic. Elect. Tit. 46.* §. würde sichs zutragen ꝛc. & *P. 2. C. 23. Linck. d. l. n. 8.*

n) aliter definit censum *Ungebauer ad Decret. L. 3. Tit. 39. n. 2. Vallens. L. 3. T. 39. n. 1.*

daß derjenige, welcher von dem Eigenthums-Herrn dergleichen empfänget, zum Gedächtniß des alten Eigenthums jährlichen einen gewissen Zinß bezahlen muß; welche Beschreibung ex

Const. Sax. 39. P. 2. vers. oder solches beydes ꝛc.

genommen werden kan, worzu noch behülfflich

L. ult. verb. menstruum seu annuum tibi præstaret. C. de Rerum permut.

und saget

Struvius in Syntagm. Jur. Feud. cap. 2. §. 10.

aus des berühmten

Joh. Wammes. Consil. 335. n. 3.

unter andern, daß der jährliche Zinß (pensio) in Emphyteusi sey pro recognitione Dominii directi apud concedentem permanentis; census verò pro recognitione Dominii à concedente accepti;

cum ibid. alleg. autorib.

daher ist dasjenige Brocardicum entstanden; *pensio solvitur de re aliena; census verò de re propria.*

Menoch. Libr. 3. de Præsumpt. præsumt. 106. Rennemann. d. l. th. 10. lit. d.

§. 9.

Die Doctores nennen o) dieses Zinß-Recht, Jus

o) *vid. Leis. Jus Georg. Lib. I. cap. 18. per tot.*

Jus censiticum oder *censuale*, und die Güther, welche jährlich einen gewissen Zinß geben müssen, *bona censitica* seu *censualia*, Zinß oder Bauren-Güther;

Rennemann. d. l. th 9.

die Sachsen nach der

Novell. Saxon. P. 2. Const. 39.

mercken dreyerley dergleichen Güther an: denn einige nennen sie Laß-Güther, einige Erbzinß-Güther und einige schlechte Zinß-Güther,

Berlich P. 2. conclus. 48. p. 2.

die erste Arth findet sich in

Novell. D. Augusti. 2. const. 40.

und zeiget dergleichen Güther an, welche vor einen gewissen Lehn oder Mieth-Zinß auf eine gewisse Zeit gepachtet und Pacht-Güther genennet werden; die zweyte Arth nennen sie bona Emphyteutica oder Emphyteuticaria, Erblaß-Güther oder Erb-Lehn-Güther

Rennemann. d. l. disp. 56. th. 2. lit. a. b. c.

die dritte Gattung aber nennen sie bona censitica in specie cum Epitheto simplicitatis, Schlechte Zinß-Güther; alleine diese distinction ist unsern hiesigen Gebrauch und Gewohnheit entgegen; denn Zinß ist ein General-Wort und kommet allen Zinssen zu; dahero das Wort schlecht solches nimmer mehr von der Dunckel- oder Undeutlichkeit erretten kann; allermassen obschon die *bona emphyteutica*, Erb-Lehn Zinsen, benahmet werden, weiln sie auf die Erben kommen; müssen jedennoch die Erbe-Güther oder Erb-

Zinß-

zinß-Güther, *bona censitica vel censualia* also genennet werden, weiln diese indistinctè und perpetuò auf die Erben und andere Nachkommen folgen.

Rennemann d. l. Disp. 58. th. 9. lit. a.

Das II. Capitel.

Von der Erbzinssen Beschaffenheit.

§. 1.

Hier hat man nicht nur die Personen p) sowohl diejenigen, welche einen Erbzinß auflegen, als derer, die den Erbzinß annehmen, q) sondern auch die Arth und Beschaffenheit r) zu beobachten. Generaliter ist die Haupt-Regul: s) **Wer ein Eigenthums-Herr ist, der kan dergleichen Güter setzen.**

arg. l. 21. C. mandat.

Dann welcher privatus das Eigenthum auf einen andern bringen kan, warum solte der auch nicht dieses Zinß-Recht constituiren können? cum non debeat, cui plus licet, quod minus non licere.

p) personæ constituentes.
q) suscipientes.
r) modus.
s) quilibet rerum suarum dominus & arbiter.

L. 21. ff. de Reg. Jur.
Leis. Jur. Georg. L. I. cap. 18. n. 8.

§. 2.

Dahero wird erfordert, daß einer Dominus rerum suarum sey und facultatem alienandi habe; dahingegen diejenige nachfolgende Persohnen, Unmündige, Minderjährige, Thoren, Tolle, Blöde, Stumme, Ubelhörende, an Vaters Brodte seyenden Söhne ꝛc. u) ja alle, denen zu handeln verbothen, dergleichen Erbzinsse nicht constituiren können.

Linck. d. l. cap. 2. §. 1. & seqq.

diejenigen nun, welche handeln und wandeln können, denen ist ohne ansehen des Geschlechts hingegen erlaubet, dergleichen Erbzinsse zu acquiriren,

arg. 2. Feud. 3. verb. personam investituram accipientis non distinguimus &c.

wann sie nur ihre Sachen verbessern.

Linck. d. l. §. 7.

§. 3.

Wie nun Erbzinß-Güther constituiret x) werden müssen, zeiget, daß wir von der *Constitution* die Versprechung y) selbsten absondern müssen.

L. 136. §. 1. ff. de Verb. Oblig.
Struv. Synt. Jur. feud. c. 7. aph. 2.

Es

u) pupilli, minorennes, furiosi, mente capti, muti, surdi, filiifamilias &c.

x) modus constituendi bona censitica.

y) Promissio.

Es geschiehet aber diese *Promissio* nicht anders

Stuv. Synt. Jur. Civ. Ex. II. th. 62. & d. l. aph. 3.

als entweder durch eine Handlung und *Contract* unter lebendigen, da der Erbzinß-Herr sich obligiret einem gewisse Grundstücke zu Erbzinß-Güthern gegen einen jährlichen Zinß zu geben, und daher entstehet das jus ad rem & actio personalis, oder durch einen letzten Willen, da ein Erbzinß-Herr einen dergleichen Grundstücke legiret, daß er davon einen Erbzinß geben soll, oder einen zum Erben setzet, und dieses Recht muß der Erbe oder Legatarius durch seine actiones suchen

tit. C. sine censu vel reliquis fundus comparari non potest. Struv. d. l.

doch aber ist zu mercken, daß dieser letzte modus constituendi censum per ultimam voluntatem *conditionalis* ist, und eher seine Krafft nicht erhält, als biß es dem Legatario gefället, das Legatum anzunehmen, und den jährlichen Zinß davon zu præstiren, weiln niemand, der nicht will, obligirt und verbindlich gemachet werden kann.

L. 6. pr. ff. de Acquir. Hered. Donell. Lib. 9. cap. 13.

§. 4.

Auf die Versprech- oder Zusagung folget die *Constitutio* oder *Acquisitio* selbsten; Diese nun geschiehet entweder durch den öffentlich de-

clarirten Willen der Erb-Herren und Erbzinß-Censiten mit Anschreibung an die Lehn oder heimlichen Willen durch die præscription, Verjährung oder Succession: die *Investitura* oder Einstallirung geschiehet wiederum auf zweyerley Arth, als insonderheit durch den Lehn-Schein-oder Brieff.

2. Feud. I. in fin 2. Feud. 11. pr. & 33. pr. Schnobel. Disp feud. 5. th. 2.

oder insgemein, wann das Grundstücke übergeben z) wird, welche dann eine solche Handlung ist, da der Erb-Herr seinen Censiten die Sache unter den bedungenen Zinß übergiebet. Die *Investitur* nun geschiehet durch die Ubergebung, welche dann entweder verè oder fictè geschiehet: Die erste Gattung ist in Mobilen, wenn die Sache von einer Hand in die andere gegeben wird, in denen Grundstücken aber, wenn derjenige auf das Grundstucke, von welchen er Erbzinß geben soll, geführet wird. *Ficti modi* a) sind 1) wenn der Erbzinß-Herr den Censiten heisset den Besitz einzunehmen, 2) so er ihme weiset, daß er ihme den Besitz übergeben wolle, 3) wenn der Censite schon das Grundstücke besitzet, welches ihm übergeben werden soll.

Struv. Synt. Jur. feud. cap 8. aph. 11.

Jedoch muß man mercken, daß dergleichen modus

z) per traditionem.

a) eingebildete Arthen.

dus tradendi b) nach eines jeden Landes-Arth variiret.

§. 5.

Ferner ist in obacht zu nehmen, daß nicht nur die buna censualia durch die Investitur also pflegen constituiret zu werden, sondern sie müssen auch von den Erb-Herrn wiederum *recognosciret* und von diesen die Renovatio impetriret werden.

Carpzov Part. 2 Const. 39. def. 4. n 5.

Richter P. 2. Dec. 83. n. 23.

die Zeit aber, in welcher dergleichen *Renovatio* gebethen werden muß, ist hinwiederum veränderlich, sondern nach einer jeden Provinz einzurichten

Richter d. l. n. 66.

vor diese *Renovation* bekommt der Erb-Herr einen gewisse Lehn-Wahr, c)

L. fin. C. de Jure Emphyt.

Carpzov. d. l. def. 11. n. 2.

so nach denen Orthen und Zinssen variirt, und ein jeder dahin sehen muß, was in der Provintz oder der Stadt üblich sey, welches die Gewohnheit an die Hand giebet.

Constit. Elect. Tit. vor Lehn-Wahr.

Carpzov. d. l. def. II n. 3. & def. 29.

in den Jure Civili war solches der 50. Theil des verkaufften Dinges

L. 3. § & ne avaritia C. de Jur. Emphyt.

Carpzov. d l. def. 11. n. 4.

b) Ubergebungs-Arth.

c) Laudemium.

in den meisten Sächsischen Landen ist die Lehn-Wahr der 20. Theil des Werths oder der Kauffer zahlet vor jedes Hundert 5. Gülden,

Franck. c. 23. n. 14.

Struvius c. l. cap. 10. aph. 12. n. 6.

ja auch wohl zu Zeiten 10. von 100. Fl.

Carpzov. d. l def. 12,

bey uns hier in Erffurthischen ist die Lehn-Wahr in veräusserten und verkaufften Grundstücken von gemeinen Zinß 5. Groschen, von Pfund-Zinssen 20. Groschen, von Frey-Zinssen 2. Rthlr. 9. Groschē 9. Pf. davon untē ein mehrers, u. müssen bey Churfürstl. Mäyntzl. Cämmerey in Verkauff und Kauff von jeden Gülden 3. Pf. Kauff-Geld gezahlet und berechnet werden. Nach den Sächsischen Oerthern giebt man in Vertausch d) kein Laudemium, es sey denn Geld zugebüsset worden.

Const. Elect. von Lehn-Wahr §. wo auch die Güther durch *permutation.*

Carpzov. d. const. 39 def. 15. n. 8.

wenn auch eine Aenderung in den Erb-Herrn geschiehet, wird von denen Censiten keine Lehn-Wahr bezahlet,

Franzk. de Laud. cap. 4. n. 22.

Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 10. aph. 13. n. 2.

In denen Erbfällen wird gar keine Lehn-Wahr bezahlet, sondern nur ein gratial oder honorarium

d) permutatione.

rium vor den Lehn-Schein, pro confectione literarum investituræ, ein ab- und zuschreibe Schilling, e)

C. Const. Elect. von Lehn-Wahr.
Franck. d. l. cap. 8. n. 119.
Struv. all loc. n. 5.

so in Erffurthischen 2. ggl. beträgt, daß aber ein ab- und zuschreibe Schilling von jeden Erben und von einen jeden Item prætendiret wird, schmecket nach Eigennutz und Geitz, darüber bereits zu seinen Zeiten der berühmte *Franzk. d. l. n. 121.* klaget in verbis: Præfecti oder Schösser nonnulli, dum à singulis liberis, in bonis censualibus parentibus succedentibus honorarium ex consvetudine Præfectis debitum, die Schreibe-Schillinge, exigunt, & quidem non in universum de bonis illis censualibus; quod aliquo modo adhuc tolerari possit, sed verè de singulis partibus & veluti jugeris, prout particulatim & successivè hinc inde coempta & comparata annuæ alicujus præstationis obnoxia sunt, für ein jedes Item, uti illi loqui assolent.

Jedoch müssen die Kinder, wo es hergebracht oder durch ein singulare statutum eingeführet worden, das Laudemium bezahlen.

Carpzov. d. l. def. 22.
Franzk. d l. cap. 8. n. 114.

Struv.

e) I. grossus relaxionis & I. grossus inscriptionis. *Rennemann. membr. a. Disp. 59. th. 34. lit. b.*

Struv. cit. cap. 10. aph. 12. n. 10.
wiewohl solches nach Sachsen-Recht
Constit. Elect. von Lehn-Wahr.
von denen Kindern, welche ihren Eltern succediren verstanden werden will,
Carpzov. d. l. def. 19. & 20.
ein anders ist, wenn andere entweder per testamentum oder letzten Willen, oder ab intestato succediren.
Linck. d. c. 2. th. 17.

§. 6.

Die *Bona Censitica* werden auch durch die *Praescription* acquirirt, f) wenn einer den Besitz bona fide überkommen und mit des Erb-Herrn Vorbewust und Annehmung den jährlichen Erbzinß abgetragen, und die Erbzinß-Güther nicht mit Gewalt g) oder heimlich oder bitt-weise per longum tempus besessen.
arg. l. 10. pr. ff. si servit. vind.
Struv. Exerc. II th. 63.
denn es ist die *Praescriptio* ein praesumptivischer Wille/ welche den praescribenten so viel zueignet, als eine sonstige offenbahre und zierliche Handlung. Zu dieser Praescription aber wird erfordert 1) ein Besitz eines Dinges unter der Qualität eines abzugebenden Erbzinsses, welches geschiehet, wenn einer wegen des Grundstückes den andern als Erb-Herrn erkennet und recognosci-

f) de qua infrà.
g) per vim, clanstine & precario.

noſciret, und ihme den Zinß abgiebet, welchen der Erb-Herr annimmt,

arg. 2. Feud. 26. §. ſi quis.

2) wenn man die *Poſſeſſion* per longum tempus continuiret, allermaſſen das Eigenthum nicht anders, dann durch die Zeit von 10. Jahren unter Anweſenden oder 20. Jahren unter Abweſenden erlanget wird,

L. fin. in fin. C. de Præſcript. Long. Temp.

nach den Sachſen-Recht ſind es 31. Jahr 6. Wochen und 3 Tage

Carpzov. P. 2. Conſt. 28. def. 15.

3) wird auch *bona fides* h) nach denen Canoniſchen Rechten und zwar ſowohl von Anfang als Fortgang der Præſcription erfordert.

Cap. 5. x. de præſcript.

welcher gute Glaube in einer ſolchen langen Zeit præſumiret wird, daß auch derjenige, welcher Malam fidem allegirt, dieſen probiren muß und wird nicht eben der Titulus und die vorhergehende Inveſtitur, ſondern nur die Gedult i) ſelbſten, welche an ſtatt des Tituls und Belohnung eintritt, erfordert.

Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 8. aphor. ult.
Linck. d. l. cap. 2 §. 19.

§. 7.

Durch die *Succeſſion* k) werden auch unſere Güther acquiriret, wenn einer den andern entweder

h) guter Glaube.
i) patientia.
k) Erbfolge.

weder durch einen letzten Willen, oder ab intestato in denen Erbzinß-Grundstücken succedirt, und mag dieses sowohl männlich als weiblichen Geschlechts seyn.

L. 4. C. de Lib. præterit.

Nov 7. cap. 3.

Carpzov, d. p. Const 39. def. 34. n. 2. & 3.

Treutler. Vol. 1. Disp. 29. th. 11. Lit. C. & ibidem Bachov. in Not. & Animadvers.

Struv. Ex. II. th. 65.

Wobey denn die Frage zu erörtern vorkommet: Ob dann das Weibliche Geschlecht, wenn auf die Arth die Erbzinß-Güther vor sich und Söhne angenommen worden, auch davon die Töchter ausgeschlossen seyn? woraus mit Nein geantwortet wird, daß allerdings das männliche Geschlecht auch das Weibliche mit einschliesset.

L. I. L. 105. ff. de verb. sign.

L. 7. §. 1, ff. de Jurisd. L. 45. ff. de Legat. 2. l. 116. ff. de Verb. sign. l. 16. pr. ff. de Testam. Tut. ibi nomen filiorum includit filias.

Ludwell. Exerc 13. th. 7. lib. 1.

Jedoch werden unter den Nahmen der Söhne die Enckel und nachfolgende abstammende oder descendenten nicht verstanden

§. fin. Just. quib. test. tut. l. 6. ff. de Test. Tut.

welchen Text nicht entgegen lauffet

L. 220. §. 1. l. 48. ff. de Verb. Sign. l. 59. ff. de Rit. Nupt. l. 2. §. 28. ff. ad SCt. Tertull.

Struv.

Struv. Exerc. 31. th. 14.

worauf

Struv. in suis Evolut. Jur. d. l.

antwort.

Das III. Capitel.

Von der Form und unterschiedlichen Erbzinssen.

§. 8.

Nachdem wir die Personen, welche Erbzinß-Güther vergeben und welche solche annehmen können, auch von der Arth und Beschaffenheit, wie solche Erbzinsse constituiret werden, gehandelt, so muß man auch etwas von der Form und unterschiedlichen Arthen der Zinsse reden; dann bekannt aus obigen, daß jährlichen von denen Erbzinß-Güthern ein gewisser Zinß gegeben werden muß. Dieser Zinß entstehet nun ex Contractu Censuali, in welchen erfordert wird, daß er auch nicht durch ein Pactum remittiret werden kan, weilen er von der Substanz des contractus selbsten dependirt und hergeleitet, welche durch pacta nicht aufgehoben wird,

arg. l. 8, ff. de castrens. pec. l. 13. & seqq. C. de Probat.

und nicht, daß er in recognitionem dominii di-

recti

recti bezahlet, wie dieses abusivè in denen Lehr-Scheinen anzutreffen ist

Linck. d. l. cap. 3. §. 1.

Allermassen Canon de re nostra abgegeben wird.

§. 2.

Was nun die Erbzinß selbsten anlanget, so wird dieser nicht nur in Gelde, l) z. E. Silber-Gold-Zinß oder Zinß-Geld, Schocke, Geschoß, Steuer-Schatzung genannt, sondern auch in Geträydig, m) z. E. Sack-Zehend-Gülden-Pacht-oder Zinß-Geträydig, wie auch theils in Thieren, Gevögel- nnd Fischwerck, n) z. E. Hühner-Zinß, Fastnachts-Walpurgis-Herbst-Michaels-Martini-Weynachts-Hühner-Zinß, Rauchhühner, Böcklein oder Zücklein-Zinß, Fisch-Capaun-Gänse-Endten-Tauben-Zinsse rc. theils in Wachs, als Wachs-Zinsse, theils in Schaaff- und Lammes-Zinsen, als Lammesbauch, theils in Käsen, als Ollendorffischen, Voigtländischen, rc. theils in Butter, theils endlich in Baum-Früchten, als Ammer-Kirschen rc. Zinssen, und Wein-Zinssen, abgegeben, welches dahero zu schliessen ex

§. 3.

l) in pecunia, *Boehmer. in Diss. de varia censuum significatione §. 32.*

m) in frumento. *Bæhm. d. l. §. 31. Cornel. Tacit. de Morib. Germ.* frumenti modum Dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit.

n) in animalibus, ovibus, cera, caseis, butyro, vino, fructibus arborum. *Vid. Dn. de Seckendorff* Teutsch. Fürsten Staat *L. 3. c. 2. §. 5. p. m. 342.*

§. 3 Inst. Locat. conduct. ubi pensio vel reditus vocabulum est generale, omne, quod ex re venit, significans.
Richter P. 2. Dec. 98. n. 6.
Schulz. ad Inst. tit. de his, qui sui vel alien. juris lit. a.

§. 3.

Es muß aber ein solcher Erbzinß gewiß und determinirt seyn, als in Laß- oder Erbzinß-Güthern, emphytenticis bonis geschiehet,

Struv. Exerc. 24. th. 31.

damit der Zinßmann wisse, wie viel er zu geben habe; zumahlen wenn er den abzugebenden Zinß in natura nicht entrichten kan, sondern an statt Getraydig Geld abtragen muß, wann etwan dieses oder jenes Getraydig oder Viehe nicht geräth, oder wenn er kein Geld hat, an statt diesen anderes giebt, damit doch der Zinß vergnüget wird; wiewohl dieses mit Genehmhaltung des Erb-Herrns geschehen muß, doch wird auch dieser so discret handeln und nicht das *ultra posse* o) dem Zinßmann wiederfahren lassen. Wo nun der Erbzinß abzugeben ist? wird unter den Dd. disputiret, hier mus man einen Unterschied machen: Ob der Orth benennet? wo man solchen Zinß abgeben soll? und dieser ist strictè zu beobachten,

arg. l. 1 §. 6. ff. deposit.

oder er ist nicht benennet und abgehandelt, und

C sodann

o) Uber Vermögen.

sodann, wann der Erb-Herr und Zinßmann sind unter einen foro oder die Erbzinß-Güther liegen in einer Provintz, wo der Erb-Herr wohnet, so muß der Zinßmann den Erbzinß in des Erb-Herrn Hauß bringen.

arg. l. 20 ff. de oper. libert. Wesenb. in Parat. ff. si ager vect.

Richter Dec. 84. n. 11.

Bechmann *ad ff. Vol. 1. Ex. 13. n. 3.*

hier zu Lande machet der Erb-Herr und Zinnßmann einen Unterscheid unter den Bring- und Hohle-Zinssen, p) also, daß wann der Censite die Zinssen bringen muß, sie solche Bringe-Zinssen zu nennen pflegen, wenn aber der Erb-Herr solche hohlen lassen muß, so heissen sie solche Hohle-Zinssen, welches die Clöster, Stiffte, Kirchen und Hospithäler noch an einigen etwas entlegenen Oerthern zu thun pflegen, welche sie acht Tage vor den Zinß-Termin, so sie auf einen gewissen Tag setzen, und durch Abkündigung vor der Kirchen oder auf den gemeinen Platz in denen Dörffern publiciren lassen, damit die Censiten sich parat halten können mit den Zinß.

Rennem. d. l. th. 33. lit. e.

Wenn man aber die Natur der Erzinß genau ansiehet, so sind keine Hohle-Zinsse zu statuiren, weilen ex natura contractus censitici der Zinßmann obligiret ist, die Zinsse zu bringen; bey denen Sachsen aber wird der Erbzinß abgehohlet.

Land-

p) abusivè

Land-Recht *Lib. 1. art. 54.*
Zobel. P. 2. Diff. 44. n. 1.

§. 4.

Nun kommet noch eine Haupt-Frage, welche fürnehmlich zu erörtern ist, vor: Ob nemlich der Erbzinß wegen Mißwachs, Einfallen der Feinde und und andere *Casus fortuitos* q) muß *remittiret* werden? Wir negiren dieses nach denen Civil-Rechten,

arg. l. 1. in fin. C. de jure Emph.

ob schon ein starcker und anmercksamer Mißwachs oder Schaden geschehen,

d. l. 1. in fin.

dann derjenige, so nutzen hatt, muß auch den Schaden tragen, r)

L. 10. ff. de Reg. Jur.

nec movet

L. 15. §. sivis 2. ff. & l. licet 8. C. Locati. ibi. propter sterilitatem mercedis fit remissio conductori.

darauf wird gar wohl geantwortet: ein anders ist der Pacht, da z. E. ein Guth um den Gebrauch hingegeben wird; dahero auch der Abepachter, wenn er das Gut nicht so nutzen kan, als er will, etwas von den Pacht-Geld abziehen kan, allermassen zwischen den Verpachter und

q) propter casus fortuitos & insolitos.
r) qui commodum sentit & incommodum sentire debet.

Abepachter eine heimliche Convention s) vorhanden ist.

d. l. licet 8.

Welche Ursache aber in denen Erbzinß-Güthern cessiret; denn der Erbzinß wird nicht wegen den Gebrauch des Ackers, noch auch zu recompensirung der Früchte, welche man aus den verpachteten und gepachteten Lande ziehet, abgetragen, sondern nur ex contractu censuali in recognitionem dominii antiqui. Dahero ist auch, daß der Erbzinß manchmahl in einen Heller oder Pfennig oder in einer sonst geringen Sache bestehet, wie die *Dd.* dafür halten, es wäre denn auch Sache, daß das Zinß-Guth also verderbet und ruiniret wäre, daß man dasselbe nicht nutzen oder daraus einen Nutzen ziehen könnte, auf welchen Fall man den Zinß nicht abzustatten hat.

arg. d l. 1 in fin. C. h. t.
Carpzov P 2 Const. 28. def. 10.
Brunnemann ad l. 1. C. de Jur. emphyt. ibique Dd alleg.

und so hätte der Zinßmann nichts erhebliches darwider einzuwenden,

Richter. Dec. 74. n. 47.

bey Uns geschiehet es, wann ein Acker mit starcken Erbzinssen behafftet, als wo Scheffel-Land vorhanden und noch über dieses andere Zinssen und Geschoß gefordert werden, welches der Acker nicht

s) tacita conventio.

nicht erträget, und doch der Erbherr nichts fallen lassen will, so pfleget man den Acker dem Erb-Herrn zu cediren.

§. 5.

Nun folgen die unterschiedenen Gattungen der Erbzinsse; t) denn einige werden genennet 1) *Census publici*, einige *privati*, jene sind, so denen Kirchen, Obrigkeit, Hospithälern Clöstern und andern piis locis abgegeben werden, worunter einige Dd. die Geschoß, Steuren, Schatzungen, Kopffgelder, Ungelder, Frohn-Dienste etc. mit einmischen, welche wir hier fahren lassen, weiln sie nicht hieher gehören; Diese aber sind, welche einer privat-Person einzunehmen zukommen.

Rennem. membr. 2. Disp. 58. th 11.

2) ist der Erbzinß entweder schlechthin, u) oder er ist mit gewissen *pactis palliiret*, x) davon einige den ersten censum purum, den andern aber impurum nennen, aber sehr schlecht und ungereimt. 3) ist der Zinß, entweder ein *alter* Erbzinß, y) oder ein neuer: z) Davon jener von alten Zeiten her, dieser aber von neuen auferleget ist, wiewohl auch diese distinction nicht viel Nutzen zeiget. 4) ist der Erbzinß ein alter aufgeschwollener und verfallener Erbzinß, retardatus genannt, oder

t) videatur. & *Zoes. ad Decet. L. 3. Tit. 17. n. 4.*
u) simplex.
x) conditionalis.
y) antiqvus.
z) novus.

oder noch abzugebender Erbzinß in futurum demum tempus debitus; daß er nun ein verfallener Erbzinß oder Retardaten-Zinß sey, ist hierinnen der Censite in mora solvendi; bey der andern Sorten aber ist der Zahlungs-Tag noch nicht kommen,

Rennem. d l. th. 12. & 13.

wann nun viele Retardaten aufgewachsen, und deren Bezahlung gehet schwer zu, so man solche alle auf einmahl oder auf eine Zeit exigiren und fordern wolle, so haben die Alten nach der Billigkeit und Armuth des Censiten einen alten Zinß mit den neuen genommen, welchen der Zinßmann abgestattet, und damit so lange fortfahren müssen, biß alles bezahlet, welches sie haben geheissen: **Einen alten Zinß mit den neuen abstatten.**

Rennem. d. l. th. 13. Lit. a. & Disp. 59. th. 19. lit. a.

doch stehet dieses in des Zinß-Herrn willkühr, wiewohl solches die Billigkeit und Armuth des Censiten manchmahl erheischet. 5) ist der Erbzinß entweder beständig oder ewig, a) oder unbeständig; b) jener ist, welcher continuirlich alljährlich und in infinitum bezahlet werden muß, und so lange der Censite diesen Zinß bezahlet, so lange kan der Zinß-Herr weder dem Zinßmann, noch seinen Successoribus das Grundstücke in Anspruch nehmen.

L. 1.

a) perpetuus.
b) temporalis.

L. 1. pr. ff. si ager vectig.

Dieser aber ist, wann der Zinß auf 10. 20. 30. 50. oder 100. Jahr abzugeben gesetzet wird; oder nur so lange einer oder der andere lebet, qui *census* etiam dicitur *incertus*. Wohin dann gehören die *census redimibiles*, c) welche wiederum können abgeleget werden/ so auch in fraudem usurarum ersonnen sind und *Census irridimibiles*, d) so mer verbleiben müssen,

Rennemann. d. l. th. 14. lit. c.
Ritterhus. Lib. 4 diff. Can 12.

allwo auch dieses Zinsses Ursprung von dem

Comm. Henrici ad Rennem. d. l.

angeführet wird. 6) ist der Zinß entweder ein Geld- oder Frucht-Zinß; e) jener wird in Geld præstiret, dieser aber in Früchten oder Körnern oder Vieh und andern Dingen bezahlet, davon wir in nachfolgenden §. §. handeln wollen. 7) ist der *Census* entweder *constitutivus* oder *reservativus*; jener ist, wenn einer, der nicht Herr ist, eines Grundes von den Herrn des Grundes, oder deme dergleichen Gewalt zukommet, ein solches Recht bekommet, wird auch sonsten *Census impostitius* oder *consignativus* genannt; der *reservati-*

c) Wiederkauffliche, wiederkauffs-ablößliche Zinssen oder Gülten.

d) unablößliche, ewige Zinssen. *Winziger in Annot. ad Exam. Feud. Stryck. cap. 2. qu. 26. voc. dicitur constitutus.*

e) census pecuniarius vel frumentarius.

vativus ist, wenn einer mit allen Recht des Grund-stückes das Eigenthum auf einen andern bringet, und sich einen Zinß reserviret,

Frid. Martini de Jure Cens. Cap. 2. n. 19.

mit allen Recht oder pleno jure, das ist, quoad dominium directum & utile, wird er auch sonst *fundarius census*, Grund-Zinß, genennet. Dieser *reservativus census* ist hinwiederum *realis*, auf den Grund hafftend oder *personalis*, der auf der Person stehet; ferner entweder *perpetuus* oder *temporalis*, davon bereits gedacht, *redimibilis* vel *irredimibilis*.

Vid. D. Georg. Andr. Joachim. Diss. jurid. de Censu constitutivo & reservativo Lips. habita 1727.

Rennem. d. l. th. 15. & lit. c. & d.

8) finden sich auch gebothene Zinsse, da bey 5. Groschen Straffe solche abzutragen gebothen wird, und in diebus seu feriis D. Michaelis, Simonis Judæ, Martini, Nicolai, Catharinæ, Walpurgis &c. abgetragen werden müssen.

Rennem d. l. th. 16. lit. a.

und wäre sehr gut/ daß solches sowohl einheimischen oder in Dorffe wohnenden, als auch denen Ausmärckern f) angekündiget oder solches in Lehn-Schein gesetzet würde, damit sie von diesen Zinsen Wissenschafft hätten.

§. 6.

f) forensibus.

§. 6.

In vorigen haben wir von denen Geld- und Frucht-Zinsse, Erwehnung gethan; dahero wir nunmehro diese Geld- und Frucht-Zinsse etwas weitläufftiger erklären wollen und zwar, was die Geld-Zinsse anlanget, werden solche in Gelde bezahlet; diese nun werden 1) jährlich entrichtet mit Hellern usual-Müntze, wiewohl man solcher Zinsse wenig findet; 2) haben wir Pfennig-Zinsse, diese sind nun a) Pfennig usual, so aus zwey Hellern bestehen, b) ein Pfennig *bonæ monetæ* machet 4. Pfennige usual, c) Weiß-Pfennig â 1. Pfennig Meißnisch, d) Silber-Pfennig, welcher nach usual Geld mit 4½ Pfennig entrichtet wird oder wie er sonst genennet wird Frey-Pfennig, so an usual-Müntze thut 4½. Pf. und jährlich allhier in Churfürstlichen Mayntzischen Lehn-Hoff, sonsten Küchen-Meisterey oder anjetzo ins Stadt-Amt, wie auch in die Rothe Thür auf den engen Stuffen in octava S. Martini biß Elisabethen-Tag 10 Uhr Vormittage einschlossen bey Straffe der Klopffung entrichtet werden müssen, davon bereits in meinen heraus gegebenen *Advocato* I. Theil *Cap. 28.* von *Fronizations-Processs in* §. 1. 2. & 3. gehandelt, besiehe auch die Anno 1708. Churfürstliche Mayntzische neuvermehrte Frey-Zinß-Ordnung und ferner

Rennem. d l. th. 35. lit. a. th. 36. lit. a.

oder e) 4. Strich-Pfennige, thun 3. Pfennige usual-Müntze, und werden diese eben in den

Churfürstl. Mayntzis. Wohllöbl. Stadt-Amt von denen Aeckern in Küchen-Dörffern, als Hochheim, Melchendorff, Dittelstedt und Daberstadt, auch von hiesigen Bürgern, als *forensibus*, welche in diesen Dörffern Aecker besitzen, jährlich auf Michaelis eingenommen, das Küchen-Dorff Witterda und die übrigen Amts-Dörffer haben keine zu entrichten; es giebt auch f) *Leon* oder Lauben-Pfennige, davon einer mit 3. Hellern bezahlet wird. 3) sind auch Groschen zu entrichten; welche wiederum unterschiedlich sind und sowohl von Aeckern als Häusern entrichtet werden, als a) ein Groschen *usual* oder Meißnisch à 12. Pf. hernach b) *solidus*, ein Groschen, als solidi Michaelis & Jacobi, derer 5. Solidi auch 5. Groschen usual betragen. c) ein Groschen *Leon*, thut 18. Pfennige usual-Müntze, wiewohl auch zu finden, daß ein Erffurthischer oder Lauen-Groschen vor Zeiten, mit 4. Pfennige usual-Geld bezahlet worden, wie dann unterschiedene Alte auf Pergament geschriebene und variirende Taxen nach denen Jahren gesehen; dahero nur erzehle, wie sie itzo bezahlet werden. d) 1. Schilling, so ein Groschen usual bedeutet; es findet sich aber auch 1. Frey-Schilling, so mit 4. Groschen 6. Pfennigen usual bezahlet, item e) 16. Strich-Pfennige werden mit 16. Pfennigen usual entrichtet. 4) 1. *Leoni*sch- oder Lau-schock, machet 15. Groschen usual, Alt-Schock, so 20. Groschen Meißnisch und Neu-Schock, so 60. Groschen oder 2. Rthlr. 12. Groschen be-

beträget, wird auch *Talentum* genennet. 5) finden sich Pfund-Zinsse, davon das Pfund mit 20. Groschen bezahlet wird, 6) Gülden-Zinsse/ mit 21. Groschen oder Gold-Gülden Zinß, welche mit 5. Orths eines Gülden,

Rudinger. Obs. Cent. 3. Obs. 70.

bezahlet werden; wer von ein Pfund Heller, Pfenninge ꝛc. mehr wissen will, der schlage weiter nach in

alleg. Obs. 70.

Wann nun dergleichen Zinsse zu verkauffen vorkommen, wird der Groschen mit 18. 20. 21. oder auch wohl 24. Groschen bezahlet;

uti in præsenti casu hic judicatum fuit:

In Sachen J. D. S. Klägerin an einem entgegen und wieder J. B. Beklagten am andern Theil wird von hiesigen Churfürstlichen Mayntzischen Weltlichen Gerichten vor Recht erkannt: daß Beklagter vor jeden Groschen des *quæst.* Erbzinsses der Klägerin einen Gülden zu zahlen, auch die geforderte 24. Rthlr. 12. Groschen zu erstatten schuldig sey. V. R. W. *Public.* den 10. *Febr.* 1720. *circa hor.* 10. *præs.* Herr Z. und Bekl.

In Geschoß-*Tax* aber liegt ein Alt-Schock oder 20. Groschen vor 10. Gülden Meißnisch und ein Gülden vor 1½. Pfennig Meißnisch.

§. 7.

§. 7.

Die Frucht-Zinsse g) bestehen in Weitzen, Gemang, Korn, Gersten, Hafer, Erbsen, Linsen, Mahn oder Mohn, Flachs, Hanff, Aepffel, Birn, Kirschen, Ammern ꝛc. wir wollen solche nach der Reihe durchlauffen und zwar 1) die **Waitzen Erbzinsse**, die werden in natura gebracht oder gehohlet; wo aber wegen Mißwachs oder andern Fällen, der Waitzen in einen Jahre nicht geräth, und der Zinßmann solchen bezahlen muß, wird nach den **Marck-Tax**, welcher zu Erffurth in der löblichen Zweyermanns-Cammer zu finden, verfahren. Desgleichen geschiehet es ebenmäßig 2) mit den **Gemang-** 3) **Korn-** 4) **Gersten-** und 5) **Hafer.** h) Wann nun dergleichen Zinsse zum Verkauff vorkommen, so wird gemeiniglich das **Malter Waitzen** mit 100. biß 110. Rthlr. das **Gemang** mit 90. Rthlr. auch wohl 100. Rthlr. das **Korn** 80. Rthlr. auch wohl 90. Rthlr. **Gerste** 70. biß 80. Rthlr. und **Hafer** 60. bis 65. Rthlr. bezahlet; wiewohl es meistentheils hier in Kauff- und Verkauff derer Erbzinsse auf den Liebhaber ankommet; In

g) *vid. l. 4. ff. de Cens. & ibid. Nev. in Comm. ad ff. h. t. n. 3.*

h) in his censibus deprehenduntur fraudes Rusticorum seu censitorum, si pro bonis & optimis granis & frumentis, quæ ab illis venduntur, solummodo grana seu frumentum ultimum solvunt, vel jactant, eos ab omni censu liberos esse &c. *Rennem, m. 2, Disp. 59. th. 6. lit. a.*

In Executions-Sachen werden von 1. Metze Korn 3. Pfennige von einer Metze Gersten 2. Pfennige, von einer Metze Hafer, 1. Pfennig zum Hülff-Gelde erleget; In Verrechten wird zum Geschoß-Fuß ein Malter Waitzen pro 50. Güldē, Gemang oder Korn pro 40. Gülden Meißnisch, ein Malter Gersten pro 30. Gülden Meißnisch und ein Malter Hafer pro 20. Gülden Meißnisch angesetzet und also versteuret. 6) Erbsen und 7) Linsen werden in dergleichen Fällen den Waitzen meistentheils gleich geachtet. 8) Mahn- oder Mohn-Zinß,

Rennem. d. l. th. 27. lit. d.

davon wird das Nösel mit 3. Pfennigen den Zinß-Herrn bezahlet, wo es in natura nicht entrichtet wird,

9) ein Nösel Hanff mit 3. Pfennigen.

Rennem. d. l.

10) eine Hafer-Garbe mit ein Groschen.

11) ein Stübgen Wein mit 4. Groschen.

12) ein Pfund Wachs mit 6. Groschen.

Rennem. d. l.

13) ein Pfund Pfeffer mit 12. Groschen.

Rennem. d. l. th. 27. lit. d. item statut. Erfurth. antiq 71 & 88.

14) ein Bier-Becher-Zinß, itziger Müntze wird mit 4. Pf. bezahlet; 15) Ammer-Zinsse, werdē von Häusern in Bonn-Hochheim entrichtet und ist ein Zinß etwan jährlich 3. oder 4. Pf. sind sonsten in natura entrichtet worden, wie es dann ebenfalls 16) mit den Kir-

schen,

schen, Aepffel-Birn ꝛc. Zinß gleiche Bewandniß hat.

§. 8.

Nun folgen auch die Obley-Zinssen, werden nach denen Canonischen Rechten *pensiones oblatæ* genennet

Wehner. Obs. voc. Obley.

dahero auch Obley-Voigt, Obley-Schreiber, Groß-Voigt.

Speidel. voc. Obley- und Thum-Voigt.

Diese pflegen gemeiniglich die Erb-Herren ihren Schreibern zu Aufmunterung ihres Fleisses, weilen sie nicht allezeit viel bedeuten und abwerffen, zu überlassen; wiewohl auch einige Erb-Herrn ihren Collectoribus ein gewisses dafür auswerffen. Es bestehen aber sothane Obley-Zinsse 1) in Eyern, welche ein Zinßmann jährlich abtragen muß, und wird ein Schock Eyer mit 8. Groschen bezahlet,

Rennem d. l. th. 27. lit. d.

2) in Fischen, davon $\frac{1}{4}$. Dienst-Fische mit 5. Groschen $\frac{1}{2}$. Menge-Fische mit 2. Groschen und $\frac{1}{4}$. Schmerl mit 3. Groschen bezahlet werden.

Rennem. d. l. th. 27. lit. d. Statut. Erf. ant. 71. & 88.

3) in ein Capaun, welcher mit 3. Groschen 4) in ein Ganß, so mit 6. Groschen. 5) Lammes-Bauch, welcher mit 10. Groschen 6. Pfennigen bezahlet wird und weiter 6) in Hühnern, als a) ein *pull* oder

Mi-

Michaels-Huhn, pro ein Groschen und 6. Pfennige b) ein Martins-Huhn mit 2. Groschen. c) ein Weynachts-Huhn, mit 2. Groschen 6. Pfennigen. d) ein Fastnachts-Huhn oder Alt-Huhn mit 3. Groschen. e) ein Walpurgis-Hühnigen mit ein Groschen und f) ein Jacobs-Huhn mit ein Groschen. 7) in Käsen, also a) vor einen gemeinen Käse ein Pfennig Meißnisch b) vor einen Ollendorffischen Käse 2. Pfennige und c) vor einen Zoll-Käse 3. Pfennige bezahlet werden.

Rennem. d. l. lit. d. Statut. Erf. Ant. d. l.

8) ein End-Vogel Martini 3. Groschen 9) ein Schweinichen pro 10. Groschen. 10) ein Schock Kraut vor 2. Groschen. 11) ein Bund-Stroh pro 4. Pfennige und 12) ein Pfund Unschlitt mit 2. Groschen.

Das IV. Capitel.

Von der Erbzinß-Güther Würckung. i)

§. 1.

DEr *Effect* bestehet darinnen, daß von den Erbzinß-Herrn in denen Erbzinß-Güthern auf den Erbzinß-Mann das gantze Eigen-

i) Effectu.

genthum k) gebracht wird, sowohl das *Dominium directum*, als *utile*, und aller Besitz, sowohl *possessio civilis*, als *naturalis*, also daß der Censite nach seinen Willen von diesen Güthern disponiren kan, wie er will; dahero auch hieraus zwey Würckungen entstehen, nemlich der Nutzen und Schaden.

§. 2.

Was nun der Nutzen anbelanget bestehet solcher 1) *in dominio directo & utili*; daß der Erb-Herr und Erbzinß-Mann in denen Erbzinß-Güthern hat.

C. Constit. Sax 19. *vers.* zu dem so wird alleine die erbliche Nutzbarkeit *verbo* aber solches beydes, rc. *ibi Moller. n. 6. Carpz. d. Const. def. 1. n. 8. Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 2. aph. 10. n. 3.*

und meynen zwar etliche *DD* daß dergleichen *dominium directum* auf den Zinßmann gebracht werden könnte, weilen so offt solche Güther, von welchen ein Zinß bezahlet wird, verkauffet oder sonst veräussert worden, durch die Gewohnheit hergebracht, daß sie bey den obern müssen recognosciret und in signum recognitionis die Lehn-Wahr l) bezahlet werden.

L. fin.

k) plenum dominium. *Winzig. in annot. ad* Exam. *Feud. Stryck. c. 2. qv. 26. Bilderb.* Dorff und Lands-Recht *cap. 6. §. 24. Leiser Jus Georg. L. 1. cap. 18. §. 12.*

l) Laudemium.

L. fin. C. de Jur. Emphyt. l. 1. C. de fund. patrimon. Lib XI.

wenn aber das völlige *Dominium* auf den Censiten gebracht würde, so hätte dieser nicht nöthig die investitur von einen andern zu bitten, und jährlich eine gewisse Summa zu bezahlen, massen Rechtens, daß ein jeder seiner eignen Sachen Herre ist

arg. l. 21. C. Mandat.

Gloss. Germ. ad Lib. 3. Land-Recht *art. 39. n. 1. sub fine*, ausdrücklich setzet: ein Zinß-„Guth ist weder eigen-Erb noch Lehn, „doch leyhet man es in Lande zu Sach-„sen ohne Mannschafft dem, der es „kauffet, das ist aber nichts anders, „denn daß man damit anzeiget, daß es „des Herrn Wille sey. Es ist aber „darum kein eigen, daß der Herr dar-„auf ein Zinß habe, denn das Eigen „hat man ohne allen Zinß/ Erbe ist es „auch nicht, darum, daß der Richter „meinend aufgeben mag, es ist auch „kein Lehn, weilen man Zinß davon „giebt rc.

pflegt auch gemeiniglich ein sehr geringer Zinß, m) als Hühner rc. davon gegeben zu wer-

 den,

m) modicus census, *vid. supra* kleiner Zinß.

den und dieses ohne allen Zweiffel, damit des wahren Erb-Herrn Gedächtniß nicht erlösche; Alleine hierauf wird mit Nein geantwortet, daß dieses auf die **Erbzinß-Güther** gezogen werden kan, sondern dieses gehet die Emphyteuticarischen Güther an; denn in denen **Erbzinß-Güthern**, gleichwie auch durch die lange Gewohnheit, so nunmehro allhier in Erffurthischen zum Gesetz geworden, hieher gebracht, daß das Eigenthum ist bey den Censiten und hat der Erb-Herr nichts mehr, als den Zinß und die an- und zuschreibe-Gebühren bey denen Successions-Fällen, bey andern Veräusserungen und Verkauffungen aber auch die Lehn-Wahr zu geniessen, mithin muß die Lehn wieder erneuert werden, welche **Erneuerung** oder *renovatio investituræ* nichts anders ist, als eine *Renovatio* des Erbzinß-Contracts und dahero muß, wie in Emphyteusi zu geschehen pfleget, die **Lehn-Wahr** n) bezahlet werden,

Coler. Proc. Exec. P. I. Cap. 10. n. 161. schreibet: *Sicut in bonis feudalibus & emphyteuticis bonis vel superiores retinent sibi dominium directum, ita in prædiis censiticis reservent sibi JUS ANNUI CENSUS VEL CANONIS, item infeudationis circa personam aliorum in recompensationem & memoriam beneficii præstiti.*

Con-

n) Laudemium.

Constitut. Elect. 23. p. 2. Ordinat. Judic. Elect. Tit. 46. §. wann aber ꝛc. *Struv. d. l.*

zuweilen aber geschiehet es, daß einer den andern das *utile dominium* überlässet, jedoch nicht so, als wolte dieses die Natura Contractus haben, sondern umb den Beding, als wann ein *Vasall* ein Lehn-Guth unter den Beding eines jährlichen Zinsses ohne des Herren Consens einen andern überlässet und sich nur den Erbzinß reserviret.

Struv. d. l.

Linck. d. diss. cap. 4. §. 3. 4.

§. 3.

Das *Dominium directum* bestehet 1) darinne, daß einer alle Commodität uud Nutzbarkeit aus den Zinß-Guthe ziehet. 2) Daß der Censit nach seinen Gefallen über die Zinß-Güher, ohne, daß Er des Erbzinß-Herrn Willen bey Verkauffung oder Veräusserung nöthig hat, disponiren kann,

Franzk. d. l. cap. 10. n. 74.
Richter. Vol. 1. p. 6. Cons. 7. n. 2.

was aber die Verpfändung der Erbzinß-Güther anbelanget, damit solche bestehen kan, wird nach Sachsen-Recht erfordert, der *Consens* des Erb-Herrns und zwar deswegen, daß der Erb-Herr

in Einnehmung seines Erbzinsses nicht verkürtzet werde, noch auch die Glaubigern dadurch verkürtzet werden,

Constit. Elect. 23. p. 2. Ordin. Jud. Elect. Sax. tit. 46. §. wann aber einer. *Coler. Proc. Exec. p. 1. cap. 10. n. 164. & 171. Carpzov. d. Constit. 33. def. 22. Richter, Struv. Linck. d. l.*

Uber dieses fraget sichs: Ob die Verpfändung mit *Consens* des ordentlichen Richters gültig? oder ob das *Dominii immediati* Einwilligung, von welchen das Guth *recognosciret* wird, von nöthen und hinlänglich? hier wird distinguirt, entweder der Erb-Herr, von welchen die Erbzinß-Güther recognoscirt werden, hat die *Jurisdiction*, oder nicht: auf den ersten Fall, wird dessen Consens erfordert; auf den andern Fall aber, da ein ander die Jurisdiction an den Orth hat, wo die Erbzinß-Güther liegen, so können nach den Civil-Rechten die Erbzinß-Güther nicht anders, denn mit Consens des Erb-Herrns verpfändet werden

arg. l. fin. ibiq. Dd. C. de Jur. Emphyt. Coler. Proc. Exec. d. l. n. 171.

Nach gemeinen Sachsen-Recht ist gnug, wann man des Herrn Consens, welcher die Jurisdiction allda exercirt, adhibirt,

Const.

Const. Elect. 23. p. 2. vers. wann auch *bona Emphyteutica* oder *Censitica*, Erb-Lehn oder Erbzinß-Güther ꝛc.

Nach denen heutigen Herkommen, wird sowohl des Erb-Herrns, als der Obrigkeit Consens unter dessen Bothmäßigkeit die Güther liegen, erfordert.

Ordin. Jud. Elect. tit. 46. §. würde sichs zutragen. *Carpz. d. l.*

vor diesen hat man hier in Erffurthischen diese Methode gehabt, daß wann einer etwas auf die Erbzinß-Güther borgen wollen, der Creditor bey den Erbherrn an die Lehn- oder Besserung geschrieben worden, welches denen Collectoribus wohl eingetragen, aber den Glaubiger keinen Nutzen geschaffet, allermassen diese Collectores manchmahl viele fraudes zu Schaden des Erb-Herrn und andern begangen; doch ist auch dieser Modus nicht gäntzlich, absonderlich wegen der alten Capitalien und wiederkauffliche͞ Zinssen zu werffen gewesen; worauf dann solches nicht mehr so observirt worden, sondern es lässet sich in solchen Fall ein Creditor begnügen, daß ihnen eine *Judicial-Hypothec* constituiret werde, welche zwar besser, als der vorige Modus ist, weilen er hierdurch ein Vorzugs-Recht o) bekommet, so er nim-

o) jus prælationis.

nimmermehr bey der Anschreibung des Erbherrns erlanget; worbey man zu mehrerer Versicherung der Hypothequen allhier hergebracht, daß das Amt über diejenigen Grundstücke, welche verpfändet werden sollen, ein *authentisches Attestatum* unter Unterschrifft des zeitigen Herrn Amtmanns oder Actuarii Jurati, von sich stellet, worauf hernach die Creditores ihr facit machen, und wann die einzulegende Grundstücke hinlänglich, die Glaubigern so denn unter ersichtlicher gewöhnlichen Confirmation des Amts sicher gehen, und wenn ein Weib *pro marito vel alio intercediret*, welche intercession mit Consens des Weibes *Curatoris* geschehen muß, davon in beglaubter Abschrifft diese ex protocollo der Obligation mit angehenget wird, und sodann ist das Creditum sicher ausgeliehen.

§. 4.

Es bestehet auch das Eigenthum darinne, daß der Erb-Herr keinesweges in denen Erbzinß-Güthern das Näher oder Einstands-Recht p) prætendiren kann, gleich wie dieses in denen bonis Emphyteuticariis geschiehet, weilen das dominium directum der Erb-Herr nicht hat, q) wel-

p) Jus Protemiseos, seu Retractus, *Rennem. m. 2. Disp. 59. th. 10.*

q) tamen habet jus hypothecæ, & in concursibus ratione censuum solvendorum in I. Classe poni-

welches doch die Ursache und Grund des Näher-Rechts ist.

ponitur, prout Praxis quotidiana edocet; ulterius habet Dominus census jus prælationis præ alio, si fundus venditus irrequisito Domino & Corpus censiticum deterioraretur. *Vid. Eminent. Dn. Elect. Dam. Hartard. de Anno 1679. Ordinatio Censuum. & Judicata:*

In Sachen des Closters *N. O.* Klägern an einen wieder C. H. beklagten am andern Theil, wird allen wohlerwogenen Umständen nach von hiesigen C. M. W. Gerichten vor Recht erkannt: daß beklagter H. dafern er sich mit klagenden Kloster in der Güthe zu setzen nicht vermag, klagenden Kloster den von ihren Zinßbahren Hausse abgerissenen Garten nach Abstattung eines billig mäßigen Preisses abzutreten schuldig sey, und werden die dießfalls aufgewandte Unkosten aus hierzu bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben. V. R. W.

Public. in Jud. Erffurth den 27. *Febr.* 1717. *circa hor. 10. præs.* Herrn *W. nomine* des Klosters *N. O.*

W. B. R.

Jud. Act.

Carpzov. P. 2. Const. 31. Def. 6. Churfürstliche Mayntzische Verordnung *in Retract*-Sachen *de anno 1702.* 2. Frage *n. 1. ibi:* ist Unser gnädigster Wille, und Meynung, daß 1) die Näher-Geldung *in bonis meré censiticis* nicht statt hat.

Und ist der *L. Fin C. de Jure Emphyt.* ob er schon scheinet in etwas entgegen zu seyn, nicht auf die Erbzinsse, wohl aber auf die Emphyteutischen zu extendiren.

Rauch-

In Sachen des Closters *S. P.* Klägern an einem entgegen und wider A. S. W. beklagte am andern Theil wird von denen zum C. M. W. Gerichten allhier verordneten Stadt-Schultheiß und *Assessoren* vor Recht erkannt: daß Beklagte dem *Possessori* des zum Christophel genannten Hausses das *quæst.* Fleck Hof gegen Erlegung des *taxirten* Werths abzutreten schuldig, es wäre dann, daß der Tax zu hoch geschehen hinlänglich zu *verificiren* und beyzubringen, worzu *terminus legalis* annoch verstattet wird. V. R. W.

Public. in Jud. Erffurth den 15. *Novembris 1725. circa hor. 9. præsenti Mand.* Herrn *W.* und Herr *S.*

W. B. R.

Jud. Act.

Rauchbar. P. 1. qv. 43. n. 22.

§. 5.

Die *Onera* nun, welche der Erbzinßmann dem Erb-Herren bezahlen muß, sind 1) daß er vor die Anschreibung oder *Investitur* und *recognition* eine gewisse Lehn-Wahr, r) bezahlen muß, welche allhier in *successione ab intestato* ist 2. Groschen, in Verkauff- und Kauff, Tausch, *Obligation* und *Testament* 5. Groschen und allezeit die an- oder Einschreibe-Gebühr 1 Groschen und Abschreibe-Gebühr s) ein Groschen machet, wo aber der Erb-Herr Frey-Zinsse giebet, heisset es schwere Lehn und ist die Lehn-Wahr 20. Groschen die An- 4. Groschen und Zuschreibe-Gebühr 4. Groschen also zusammen 28. Groschen und darauf bekommet er den Lehn-Schein oder Lehn-Zeddul, davon unten ein mehrers.

Rennem. d. l. disp. 59. th. 34. l. b.

in Churfürstlichen Mayntzischen Stadt-Amt aber werden in Frey-Zinssen vor die Lehn-Wahr von 100. Gülden bezahlet 2. Thlr. 9. Groschen 9. Pfennige von zweydten Hundert aber nur ein Thaler 16. Groschen -- Pf. und ferner von dritten Hundert ein Thaler 16. Groschen - Pf.

D 5 wei-

r) Laudemium.

s) dicitur grossus inscriptionis & grossus relaxationis.

weiter von vierten Hundert ein Thlr. 16. Groschen-Pf. und so fort, Ablaß- und zuschreibe-Gebühren 8. Groschen dem ältesten Gerichts-*Pedellen*, so der Frey-Wahr beystehet zwey Groschen und vor den Lehn-Schein ein Groschen 4. Pfennige oder ein Batzen; welches ebenmäßig bey dem Herrn Probst *B. M. Virg.* in der Probstey zur Rothen Thür auf denen kleinen Stuffen bey den Frey-Zinssen also gehalten wird.

Churfürstliche Mayntzische Erneuerte Frey-Zinß-Ordnung vor die Stadt Erffurth A. 1708. *Tit. V.*

Hiernechst 2) in deme/ daß der Erbzinßmann in memoriam Dominii einen jährlichen Zinß, davon oben gemeldet, abgeben und bezahlen muß, und 3) daß er auch Geschoß und andere anhangende *Onera* oder *functiones publicas* zu leisten schuldig ist: dieses sind nun die Geschosse, Zölle, Decimationes, Frohnen t) welche die Censiten der hohen Landes-Obrigkeit in recognitionem universalis Dominii und wegen Hilff, Schutz und Wehr leisten müssen, diese Abgiffte werden von den Güthern selbsten und deren Besitzern abgetragen,

L. 7. ff. de public. & vectig.
arg. l. 15. §. 1. ff. qui satisd. cog.

4) muß auch der Censit allen Schaden und Gefahr

t) de his *Vid. Rennem. Membr. 2. Disp. 4. th. 8. lit. a. & Steinmez. Spec. Jur. tit. ff. de cens. p. 836. & 837. circa fin.*

fahr auf sich nehmen, um welcher Willen, dennoch kein *Remiß*, davon oben gedacht, geschiehet u) es wolte denn der Erb-Herr aus Erbarmung den Erbzinß erlassen, auf welchen Fall zu mercken, wenn der Erb-Herr solchen wegen **Mißwachs** oder **Wetter-Schaden** remittirt und folgende Jahre ein Uberfluß erwächset, so kan der Erb-Herr auch den erlassenen Zinß nachfordern, welchen der Zinßmann bezahlen muß x)

arg. l. 15. §. 4. ff. locat.
Carpzov. P. 2. C. 37. d. 12.

doch ist wohl gethan, daß sich der Erb-Herr dieses in den Remiß-Zeddel mit vorbehält; bißher hat man allhier beobachtet, daß wenn wegen **Mißwachs oder Hagel-Wetter gnädigste Herrschafft einen** *Remiß* **an Geschossen denen Unterthanen geschehen lassen die Erb-Herren ein gleiches gethan.**

Das

u) Quæritur: An aucto per alluvionem agro augeatur & census agri? Respondetur, quod non, nec minuitur, nisi per inundationem fiat. *Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. Lib. 20. Cap. 8. n. 5. Leis. Jus Georg. L. 1. c. 18. n. 24.*

x) nisi censius censu sit gravatus, tunc & conqueri potest. *Petr. Greg. Tholos. Synt. Jur.* Univ. *L. 47. cap. 16. n. 28.* & si triplicem censum de agro solvere debeat, Ecclesia præcedit. *Leis. J. G. L. 1. c. 18. n. 75.*

Das V. Capitel.

Von Beweiß der Erbzinß-Bücher und Verrechten.

§. 1.

Bey dem Beweiß derer Erbzinsse ist viel zu beobachten; dann derjenige, der den Erbzinß-Beweißthum antreten will, der muß vornehmlich auf den *Titulum Possessionis* sehen, und solchen wohl überlegen, da sich denn finden die *Actiones* etweder zwischen den Erb-Herrn und Censiten oder wieder den dritten Mann, der da suchet zu turbiren; oder es zeigen sich *Exceptiones*; zu förderst aber ist wohl der *Contractus Censiticus*, wenn einer vorhanden, welcher sowohl den Erb-Herrn, als Erb-Zinßmann verbindet, zu inspiciren oder anzusehen, zu denjenigen was er entweder aus dem Pacto oder der Natur des Contractus zu leisten und zu halten schuldig ist, allermassen denen Boßheiten derer Menschen, y) welche auf Verletzung oder Verkürtzung ihre Absicht richten, keineswegs nachzusehen, da denn die Gesetze denen Verkürtzten die besten *Remedia* und *Actiones* an die Hand geben, daß

y) malitiis hominum non est indulgendum *l. 38. §. 1. ff. de Rei vindic. l. 2. ff. Solut. matrim l. 9. ff. de servit. Barbos. Axiom. L. 11. cap. 8. ax. 6. & 7. cum alleg. Dd.*

daß derjenige, welcher bereits ein gegründetes Recht hat, solches Rechts-weise verfolgen kan, vornehmlich, wann der vorhergehende Contract oder andere Titul vorhanden, und die Ubergebung geschehen, mithin die Sache und causa debendi klar, dahero diese Frage entstehet: **Ob das Erbzinß-Grundstücke übergeben und von den *Censiten* besessen worden oder ob solches anzunehmen überwiesen worden?** auf den ersten Fall, hat der Erbzinß-Herr ein gegründetes Recht wider dergleichen bösen Censiten nach Recht und Gewohnheit zu verfahren,

Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 8. 10. & 16. aph. 2.

ja es kann der Erb-Herr mit *Arrestir*ung sowohl **der Sache, als der Person mit Pfändung oder Gewalt verfahren,**

Gail. de Arrest cap. 10. n. 1. 3.
Manz. Dec. Palat. Dec. 2. qv. 19. n. 17. 18.

desgleichen kan auch der Erb-Herr auf den andern Fall wider seinen Ungehorsamen Censiten verfahren, und ihn zu demjenigen, was er schuldig zu thun ist, anhalten, entweder *actione venditi* oder *ex stipulatu.* Ebenermassen hat auch der *Censite* wider den Erb-Herrn, welcher die Sache zu übergeben und den Contract zu halten weigert, nachdeme er

den

den Contract oder einen andern Titul zum Grund-stücke gesetzet, als *actionem empti*, *ex stipulatu, vel Condictionem ex moribus*, ja er hat auch *actionem ad interesse* wider den Erbherrn wegen der muthwilligen Verzögerung.

Lauterb. t. de act. Emt. Vend.

Endlich finden sich auch, wenn der Erb-Herr und Erbzinßmann mit einander einig wider den Dritten oder einen Frembden Turbantem vel Spoliantem unterschiedene *Actiones ex qualitate negotii aut factorum competentes*, item die *Interdicta Prætorum ad Possessionem fundi retinendam, ut interdictum uti possidetis*, wider alle Turbatores & Spoliatores, *vel recuperandam, ut ex Can. redintegrandæ C. III. qv. 1.* Ja es ist der Favor des Censuarii wider den andern so starck, ob man gleich den Titul nicht allegiren kan, daß der Erb-Herr oder Censite in *Possessorio* obtinirt, wenn er nun 2. Jahr hindurch die Zahlung des Erbzinsses beweisen kan.

Mascard. de Prob. Vol. 1. Concl. 279. n. 15.

es geschiehet auch, daß der Censite sich wider den spoliirenden Erb-Herrn wehren muß, da er die fameusen *interdicta undi vi &c.* nicht brauchen darff, sondern hat actionem in factum.

2. Feud. cap. 22. verbo. salva reverentia.

wo

wo aber der Erb-Herr Gewalt brauchet, da ist es ein anders.

Dn. Magn. Consil. & Ass. Jud. Elect. Prov. D. Tenzel in Diss. de probat. & reprobat. bonorum censitic. cap. 4. §. 1. & seqq.

die *Exceptiones* aber 2) welche hier zu adhibiren sind, werden in Gegen-Beweiß gebrauchet.

§. 2.

Die Probation selbst ist entweder *artificialis* oder *inartificialis*: *artificialis* die ist wiederum entweder *ordinaria* oder *extraordinaria*; In den *ordinairen*-Beweißthum kommen vor 1) Zeugen, a) 2) *Instrumenta*, b) 3) *Juramenta*, c) 4) *Confessio partis*, d) 5) *Ocularis inspectio*. e) Was nun die Zeugen anbelangen, so sind solche wiederum entweder *privati*, f) oder *publici*, g) die *privati* werden entweder über zukünfftige Dinge, dahin der Beweißthum *ad perpetuam rei memo-*

---

2) de his diversis Exceptionibus *Vid. meus editus Advocatus P. 1. cap. 7. §. 5. á pag. 165. usque 282.*

a) Testes.

b) Briefliche Urkunden, oder Schrifften,

c) Eyde.

d) der Parthey Geständniß.

e) Augenschein.

f) privat-Persohnen.

g) Obrigkeitliche Persohnen.

moriam h) gehöret, oder sie werden über gegenwärtige Dinge abgehöret; hieher gehören a) pupillen, i) b) Feinde, c) Domestiquen, d) Nachbarn, e) Advocaten, f) die die Sache gesehen oder gehöret haben. Die *Testes publici* sind die Obrigkeiten in Städten, auf denen Dörffern, die Voigte, Heimbürgen, Aeltesten, Schultzen, Feld- und Fluhr Schützen, Feldmesser, Steiniger ꝛc. betreffend nun die Erste Gattung des Beweisses durch Zeugen, so wollen die Dd. solche zu Verführung des Beweises in denen Erbzinß-Stücken nicht annehmen und zwar daher, weiln hier in censu probando Instrumenta nöthig sind, auch weilen hier eine schrifftliche Handlung geschehen.

Mascard. de Prob. Concl. 603. n. 3. 6. 10.

weilen die Concession der Erbzinß-Güther geschiehet auf ewig und weilen der Menschen Gedächtniß kurtz ist.

L. 29. C. de Testam. l. 44. pr. ff. de Acqv. vel remitt. poss.
Mascard: Concl. 424.

Alleine aber es mag ein schrifftlicher Contract vorhanden seyn oder nicht, so hindert doch dieser nicht die productionem testium, denn wann der schrifftliche Contract vorhanden, so ist nicht nöthig

h) zu ewig-wehrenden Gedächtniß.
i) Unmündige.

thig der Zeugen Aussage, wenn aber kein Instrumentum vorhanden, sondern solches verlohren gangen, so werden 2. Zeugen admittiret, welche von des Instrumenti Innhalt Nachricht ertheilen können.

L. 18. in fin. C. de Testib.

so aber kein Document vorhanden, werden 5. und auch wohl nur 2. tüchtige Zeugen erfordert.

Bartol. ad l. cit. & auth. rogati C. de Testam.

Unter denen *privat*-Zeugen sind vornehmlich die mit zu consideriren, so *ad perpetuam rei memoriam* abgehöret werden müssen, damit man dermahleins, wo man solches zeugen Verhör benöthiget ist, dieses haben und auslösen kan. Und wie wir oben gedacht von denen Unmündigen, k) daß solche keinen Erbzinß constituiren können, so ist auch dieses ebenmäßig auf das Zeugniß zu appliciren, also, daß sie kein Zeugniß abstatten können, ob sie schon pubertati proximi sind, es wäre denn, daß man die Wahrheit nicht haben könnte, so machen sie doch nur ein *Indicium.*

Mascard. Concl. 1253.

Wo sie aber ihr großjährig Alter erlanget, können sie von demjenigen Dingen, so sie in ihren Unmün-

k) pupillis.

mündigen Jahren ersehen und verstehen, Zeugniß abstatten,

Carpzov. P. 1. Const. 16. Def. 55.

desgleichen sind auch die Feinde l) von den Zeugniß ausgeschlossen und können als Zeugen nicht passiret werden.

Carpzov. P. 1. C. 16. def. 56.

Ebenmäßig die *Domestiquen*, m) damit solche nicht vor ihren Herrn außagen, wiewohl

Carpz. P. 1. C. 16. Def. 54.

diese passiren lassen will, wenn man die Wahrheit anders nicht erlangen kan; und was hier von denen Haußgenossen oder Dienern und Dienst-Mägden gesaget worden, wird auch auf die Nachbarn n) gezogen und von diesen verstanden,

Mascard. Concl. 395. 1208.

welches alles *Seckendorff* in seinen Teutschen Fürsten-Staat wohl angemercket, daß manchmahl an einen Orte keiner zu finden, der von des Nachbarn seinen Aeckern, ob er gleich daran hat, Red- und Antwort geben kan; dahero sind an denen

l) Inimici.
m) Domestici.
n) Vicini.

denen meisten Oerthern die ein- zwey- oder drey-jährlichen Grentz-Begehungen oder Besichtigungen, o) in Beyseyn des Herrn Beambten und dessen Actuarii wohl eingeführet, wobey ein a partes Protocoll zu halten ist, damit, wenn etwan der Herr Beambte nicht vorhanden und doch ein Casus repentinus vorgehet, der Actuarius die Gräntzen weiß, und Nachricht ertheilen, oder solches an die Obern berichten kan. Ein gleiches ist auch dieses aliquo modo von denen Beyständern, *Advocatis* und *Procuratoribus* zu verstehen. Ferner finden sich auch *Testes auriti* p) sowohl als *Oculati*; q) diese nun werden vor jene admittiret, wenn sie aussagen, sie hätten den locum, contractum censualem, die Quittung und anderes gesehen.

Felin. de fide Instrum. cap. 2.

Mascard. vol. 1. Concl. 110. n. 5. 7.

Dahingegen die Zeugen de auditu seu auriti nur eine leichte Præsumption machen

Menoch. Cons. 458. n. 34.
Cravett. Cons. 277.

es sey denn, daß man auf eine andere Arth in denen Erbzinß-Güthern die Wahrheit nicht anders haben kan.

o) Finium Visitationes.
p) Zeugen, so die Sache gehöret.
q) Zeugen, welche es gesehen.

Mascard. Concl. 410.

Auf die Privat-Zeugen folgen nun die *Testes publici*, welche sind die Obrigkeit und Richter, *Commissarii &c.* so eine starcke Præsumptionem veritatis machen, in denenjenigen Sachen, wo sie zu gegen gewesen.

Linck. Resp. 9. n. 92.

Denn diese so beschaffen, daß sie durch ihre Amthierung viel erfahren, und dahero, wenn von ihnen die Wahrheit verlanget wird, der Kläger oder wer es sonst begehret, ein Testimonium publicum, validum & omni exceptione majus erhält. Auf denen Dörffern kan man dergleichen von denen Voigten, Heimbürgen, Schöppen und Vormundschafften erfahren, so manchmahl die beste Wissenschafft von der Sache haben; dahero hier die Aussagungen von der Vormundschafft sehr üblich.

Conf. Leiser. Jus Georg. Lib. 3. cap. 5. tit. de Pagis.

Von denen *Campariis*, Feldstützlern, Feld-Voigten, Fluhr-Schützen, Acker- und Wiesen-Voigten kan man auch die beste Nachricht erhalten; dahero ihr Zeugniß gelten muß, wo man solches brauchet, und dieses daher mit, weil sie in Pflichten stehen.

Secken-

Seckendorff. in Teutschen Fürsten-Staat T. *3. cap. 2. & in annotat. p. m. 42.*

denn aus ihren Amt und ihren Besorg- und Befugniß ist ihr Fides offenbahr, diesen werden nun mit angehänget die geschwornen Feldmesser, Steinsetzer und Untergänger, r)

Seckendorff. d. l.
Myler in Metrolog. cap. 3.
Köppen Dec. qu. 44. n. 34.

welche die Aecker nach ihrer Güthe, nach ihrer Grösse, Breite, Länge, verstehen müssen und dahero wissen sie auch, obs Obrigkeitliche Aecker, oder *Privat*-frey- oder Erbzinß-Aecker sind?

Lindenspur. in Comm. ad Ord. Polit. Würtenberg.
Dn. Magn. Consil. D. Tenzel in Disp. de Prob. & reprob. bon. cens. cap. 4. §. 1. & seqq.

§. 3.

Nun folget auch der Beweiß durch schrifftliche Urkunden. s) Diese nun geben in den Beweißthum das schwereste Gewicht,

r) *Viri terminales & publici agri mensores.*
s) *Documenta seu instrumenta.*

Mascard. Vol. 2. Concl. 603.

alleine

Frid. Martini Tr. de Jure Censuum Cap. 7. n. 13.

nimmt davon ein grosses Gewicht hinweg, nemlich er saget: *Ex scripturis scilicet privatis nec jus censuum, nec titulus, nec possessio ipsius Juris Censuum probari potest;* wir wollen dahero zu denen Instrumentis publicis zuförderst gehen und diese zu betrachten vor uns nehmen; es sind und finden sich aber unter solchen 1) das Fürsten-Buch, t) welches sich auch ein Fürst selbsten verfertiget und alles hinein schreibet, oder durch seinen Renthmeister führen lässet, dergleichen Augustus und Tiberius

Sveton. in Vit. Lib. 2. cap. 101. in fin.

gethan, ja selbsten der Kayser *Carolus V.* und andere mehr, diese nun, wo sie vorhanden, haben fidem efficacissimam & evidentissimam. Hierauf folgen 2) die Erbzinß-Bücher, u) welche in den Fall, wo sie das Erbzinß-Guth erklären und beweisen, so haben sie paratissimam probationem, wann sie legitime gemachet, x)

Barth.

t) *Liber Principis.*
u) *Libri Censuales.*
x) præsertim si ex contractu seu successione per lapsum

Barth. Dissens. Cent. 7. diss. 698. n. 4.

es werden aber unter denen Libris censualibus, auch verstanden richtige Steuer-Register, Geschoß-Bücher,

Besold. voc. Zinß- oder Schoß- und Renth-Bücher.

Wehner voc. Steuer-Bücher, Steuer-Register.

Speidel. voc. Zinß-Bücher.

Ruding. Observ. Cent. 5. obs. 86.

Fritsch. Supplem. Speidel. Besold. voc. Fluhr-Recht.

Franzk. de Laudem. cap. 4.

aus welchen Libris Censualibus der Erbzinß bewiesen wird; diese nun sind wieder entweder Libri Censuales *publici*, die entweder authoritate publica gemachet oder aus denen Archiven genommen sind.

Berlich. Part. 2. Dec. 282.

sum 10. ann. inter præsentes & 20. ann. inter absentes solutio census probari possit. *Leis. Jus Georg. L. 1. cap. 18. n. 36.* Hinc & Dominus Census, si á prædecessore acceperit censum usque ad ultimum annum, sed ab ultimo possessore succedente non, tamen est manutenendus in possessione percipiendi censum, quia possessio consideranda est, modó liber censualis deprehendatur justus.

Ruding. Cent. 5. Obs. 86.

Beust. in l. admonendi n. 836. ff. de Jure-jur.

Gilhausen Arb. Judic. cap. 6. p. 2. art. 11. §. 9. n. 20.

Unde si per libros censuales appareat, quicquam consvetum esse solvi per Decennium, non est aliud inquirendum.

L. census l. litibus C. de Agric. & cens. Lib. XI.

Ruding. d. l.

Oder es sind *privati*, welche von denen Erbherren selbsten gemachet werden; was diese nun vor einen schlechten Glauben und Würckung y) wider die Censiten oder Bauren in beweisen haben, zeiget

Lyncker. Resp. 73. n. 8. 9.

dann sie gemeiniglich a) nur sind gleich einer privat Anmerckung, weilen man keine Zeit zuweilen darinne findet, wann sie geschrieben sind, noch auch, welche Personen zu gegen gewesen oder von weme sie geschrieben worden sind; dahero, wann keine andere Hülffs-Mittel, als das Verrechten, vorhanden sind, sie nichts beweisen.

arg.

y) *Fides & Effectus.*

arg. l. 5. C. de Probat.

b) können solche Erbherrn auch in ihrer eigenen Sache keine Zeugen abgeben, welches doch geschehe, wenn diesen privat Erbzinß-Büchern geglaubet würde.

L. 10. ff. de Test.

c) so kan auch ein Erbherr allerhand hinein flicken, aus andern Büchern ab- und ausschreiben, und in sein Erb-Buch tragen, oder wann er bey Kauff-Brieffen ist, sind auch manche, die auf die Grundstücke achtung haben, ob sie ohne Zinß oder Zinßfrey verkauffet werden? Da sie sodann in Verrechten nachsehen und wenn darbey kein Erbzinß-Herr vorhanden, sie sodann nach einer Zeit einen Zinß darauf suchen, und also per fas & nefas demselben behaupten wollen, wann nun hernach der rechte Erbherr kommet und das Zinß item ausmachet, so bekommet dann der Erbzinßmann 2. Erbherrn und wird in viele Verdrießlichkeit verwickelt, welches aber nicht recht von dergleichen Censiten, sondern lauffet wider ihr Gewissen und die Rechte, ein dergleichen Erb-Buch ist auch nicht richtig und hat keinen Glauben, beweiset auch nichts; obschon

Wehner voc. Bücher *n. 11.*

vorgiebt, daß solche Bücher nach der Gewohnheit in gantz Teutschland beweisen und pro publicis gehalten werden sollen.

ex Crantz. Conſ. 4. n. 34. tom. 4.

Moller. IV. Semeſtr. 37.

Doch müſſen ſie die behörigen adminicula z) haben,

Webner d. l.

haben ſie aber ihre Richtigkeit, ſo beweiſen ſie völlig,

Carpzov. L. 2. Tit. 7. Reſp. 6. n. 21.

es beſtehet aber ſolche in der Form oder dem modo deſcribendi, als einer ächten und gerechten Fluhr-Beſchreibung und Verrechten da die Länge des Grundſtückes die *Numer*, die *Littera A. B. C.* und *D.* worinnen die *bonit*ät des Ackers enthalten, der Erbherr von vielen Jahren angemercket und der Zinß entrichtet, wie auch die Zinßmänner, bey welchen zu Zeiten die Wörtlein *Quondam*, *ultimo* gebrauchet werden, und die Bekänntniß des *Cenſiten*, daß er den Erbzinß auf ſeinen Grundſtücke bekennet, eine ſolche Fluhr-Beſchreibung hat der Herr von *Seckendorff in Addit.* zum teutſchen Fürſten-Staat zwar gewünſchet, aber nicht erhalten können; der

L. 4. pr. ff. de Cenſib.

giebt zwar die Form an die Hand, nemlich, wenn ein

z) Hülffs-Mittel.

ein Acker in Fluhrlauffer aufzuzeichnen, daß man a) des Lehn-Guths oder Erbzinß-Guths, nach der Stadt, Dorff, Nachbarschafft, vornehmlich auf beyden Seiten lieget, ob es heim- oder hinauswerts stossend an den Rein *N.* oder auf den Weg nach *N* heissen soll, b) muß auch angemercket werden, wie viel das Stücke halte? Ob es ein Acker oder mehr oder weniger sey? Ob es Arth-Land, Grabe-Land, Weinberg, Holtz- und Huf-Acker? der

alleg. Seckendorff. d. l. p. 41.

setzet also: 1) den Nahmen des *Possessoris* von Grund-Stücke, und zwar einen nach den andern, 2) die Beschreibung der Lehn-Güther, da bey jeden zu finden, was er vor Güther habe, 3) wie viel Hufen Acker oder Morgen, 4) neben wen sie liegen, 5) wem sie Lehn oder Gültbahr sind. Es wird auch über dieses erfordert, daß dergleichen Erbzinß-Bücher, wann sie gelten sollen, von *personis publicis* gemachet werden müssen.

arg. pr. J. de Emt. vend. l. 8. §. 15. quib. mod. pign. solv.

Oder daß sie mit Obrigkeitlichen Innsiegel bekräfftiget

L. 2. ff. de reb. alien. non alien.

Dn. Magn. Cons. & Ass. Jud. Provinc.

D.

D. Tenzel. cit. Disp. cap. 5. §. 2.

Ja es wollen die Doctores, als

Lynck. in Anal. ad Struv. Exerc. 28. th. 23.

daß sie denen Bauren oder *Censiten* vorgelesen werden sollen, und

Carpz. Lib. 1. Resp. 62.

will, daß solche von *Notarien* und Zeugen gemachet und von denen *Censiten* eydlich bestärcket werden, die nun solches bewürckend nennet

Franzk. de Laud. cap. 4. n. 31.

cautos & prudentes; oder es haben die Censiten sich selbst zu den Zinß-Buch verbunden, oder der Streit ist nicht sonderlich important, oder die Bücher sind alt, oder die Censiten allegiren solche vor sich, oder contradiciren denenselben nicht, wenn sie produciret werden,

Lynck. d. Resp. n. 2.

und auf diese letztere Arth haben sie ad instar librorum publicorum völligen Beweiß,

L. 30. 31. C. de Donat.

daß sie auch denen Zeugen vorgehen,

L. 10. ff. de Probat.

Alles, was nun vorhero geschrieben worden, gehet

het die Original-Erb-Bücher, aber nicht die Copias an. Uberdieses erfordern andere Doctores, daß 1) die Erbzinß-Bücher in Archivo publico verwahret seyn sollen, 2) daß wo mehrere vorhanden, die gleich lautend und ordentlich abgeschrieben seyn sollen, 3) und zwar von Frommen und glaubhafften Leuten, und daß 4) in selbigen alles wohl *registriret*, *annotiret* und *justificiret* gefunden werde, auch 5) daß man daraus durch die Abgebung des Zinsses die wahre Zeit zur præscription sehen könne,

Dn. Magn. Conf. & Aff. D. Tenzell d. l. §. 3. cum ibidem allegat. Autorib.

wann nun diese adminicula alle vorhanden sind, so hat jedennoch der Richter wohl zu erwegen, wie weit solche Stich halten können, und dahero sein Judicium wohl zu employren, auch auf die tägliche Praxin und Orths Gewohnheit zu sehen,

Hartm. Pist. Obs. 159. n. 2.

Coppen Decis. 46. n. 17. seqq.

und saget

Lyncker. Respons. 73. n. 10. seqq.

daß die Erbzinß-Bücher zwar den bezahlten Erbzinß, aber nicht das Eigenthum beweisen, ja zuweilen nur præsumptionem Dominii macheten, und auf diese Arth hätte ein Kläger nicht viel zu gewarten, jedoch ist dieses das beste, so seine Sache

che gut machet, wenn er die Bezahlung des Erbzinsses bewiesen, er auch zugleich das Eigenthum erwiesen hat,

Barbos. Axiom. Jur. Lib. 3. cap. 17. n. 1. ex l. 19. C. de R. V.

Brunnemann ad L. 20. C. de Agric.

Gothofr. ad l. 19. de R. V.

Leiser. J. Georg. Lib 1. cap. 18. n. 36. seq. cum ibidem alleg. Aut.

saget: *deficiente alia probatione solutionem census sufficere ad probandum ex justo titulo impositum per lapsum X. XX. ac potius XXX. & XL. annorum.*

conf. Dn. Magn. Cons. & Ass. D. Tenzel cit. Disp. & cap. §. 4.

Nun folgen auch 3) die Verrechten, Saal-Bücher a)

Besold. voc. Saal-Bücher.

Speidel. voc. Saal-Bücher.

Webner. voc. Saal-Bücher.

sunt libri, in quibus scribuntur Tributa, & ab interpretibus Censuales, Æstimi vel Catastra appellantur vulgo, Saal-Bücher, Schatzung oder Steuer-Register, *vimpublici Instrumenti habent* b) Ku-

a) *Catastra, seu Libri Æstimi.*

b) Hanc vim, quod neque Dominium neque possessionem

Ruding. Cent. 4. Obs. 41.

Diese nun beweisen eines jeden Unterthans Geschoß, die Häuser oder Ackerlänge, die *Numer*, die Güte des Grundstückes, den Erbzinß, bey uns werden es Verrechten genannt, welche authoritate publica durch die dazu vereydeten Herrn Verreches-*Commissarios* in der Stadt, oder Herrn Beambte auf den Lande in præsent derer Unterthanen gemachet werden, da diese eydlich ihr Vermögen angeben müssen, dergleichen Verrechten findet man hier auf den Rath-Hause unterschiedliche, als das Anno 1620. auf welches am meisten gesehen wird, ferner findet sich ein Verrechten von Anno 1628. 1638. 1642. 1650. 1666. 1671. 1680. 1692. 1715. 2c. wenn nun das Verrechten mit den Erbzinß-Buch übereinkommet und stimmet, so pfleget man nach diesen zu sprechen.

Mascard. Concl. 280. n. 5.

Bursat. Consil. 186. n. 18.

Dn. Magn. Cons. & Ass. D. Tenzel c. l. §. 5.

Ruding. c. obs. 41.

4) finden sich die Erb- oder Erbzinß-Brieffe, Lehn-Bekänntniße c) welche der Lehn-Herr oder

nem probent, denegat *Nic. de Passerib. de script. Priv. Lib. 5. qv. 20. n. 1. Barth. Diss. Cent. 7. diss. 699. & Diss. 700.*

c) *Litera investiturarum.*

oder Erb-Herr denen Censiten wegen des Erbzinß-Guths, wie viel an Zinsse er jährlich abtragen muß, und da er sich das Eigenthum d) vorbehält, davon unten wegen der Einrichtung ein mehrers.

Schopp. Tr. de Allodiis.

und bezahlet sodann der Zinßmann den Lehn-Schein, wie oben gedacht. 5) gehören hieher die Lehns-*Informationes*, e) welche auch zum Beweißthum gehören.

Schopp. d. Tr.

ferner 6) die Zeugniß f) oder *Attestata*, so an ein und andern Orthen üblich sind.

Schopp. d. Tr.

Leiser. Jur. Georg. Lib. I. cap. 18. n. 30.

7) Auftrags-Brieffe, g) wenn einer sein Erb-Guth aus sonderbahrer Verpflichtung seinen Herrn oder Obrigkeit zum Zinß offeriret, und derjenige, denen es offeriret wird, der Landes-Herr, h) als seinen zukünfftigen Besitzer des Guths annimmet, von ihn den Zinß erwartet und zu dem Ende zum ewigen Gedächtniß ihme diese Brieffe ausstellet.

Acta

d) *Dominium.*
e) *Informationes feudorum.*
f) *Testimonia.*
g) *Littera præsentationis.*
h) *Dominus Territorialis.*

Acta public. voc. Auftrags-Brieff. *Anno 1338.*

weiter werden hieher gezogen 8) die Fluht-Bücher, i) welche da handeln von denen Gräntzen k) und *terminis* der Aecker, Fluhren, Bezircke, Gräntzen, Weichbülde, Marcken, Zwing-Bäume.

Gryph. Tr. de Weichbild. Sax. c. 1.

Carpzov. disp. de Jure Weichbildorum hab. Lips.

Brunnemann. disp. de Jure Limitum Provincialium. Hal. 1704.

Linck. Disp. de Jure Finium. Jen. 1694.

Leiser. J. Georg. Lib. 3. Cap. 5. n. 49. seqq. Cap. 6. n. 19. seqq.

Fritsch. Supplem. Speid. voc. Fluhr-Recht.

Speidel. voc. Gräntzen, Land-Grängstein, Gräntz-Marckung.

Webner. d. voc. Besold. d. voc.

Oetting. Tr. de Jure & controvers. Limitum & finibus regundis.

Wenn nun diese Bücher verfertiget und alles denenselben inseriret ist, probiren sie völlig.

Knichen de Jur. Territ.

F Be-

i) *Libri antiqui seu*
k) *terminales.*

Besold. voc. Fluhr-Recht.

auch müssen die Voigte, Heimbürgen, Eltesten, Vormundschafft, Schultze, Schützen, oder wie sie sonst genennet werden, wohl dahin sehen, daß alles accurat consigniret und niedergeschrieben werde, weil sie darauf mit verpflichtet zu werden pflegen.

Leiser. d. l. 3. cap. 5.

Ja man gehet weiter 9) in zweiffelhafften Fällen l) zu denen Gerichts *Protocollen*, m) Lehns-*Protocollen*, wo welche vorhanden,

Lynck Resp 132. n. 12.

Registraturen, *Renovaturen*, oder *Archiven*, maßen diese ad perpetuam institutionem Jurium maximè Regalium, Privilegiorum, Reservaten, Hoheiten, Regalien, Freyheiten, bonorum eorumque proventuum, Cammer-Sachen, Renthen, Gülden, Zinssen, Getrayde ꝛc. & memoriam gemachet werden,

Wehner. voc. registratur.
Besold & Speidel voc. registratur.

welche den völligen Glauben haben und will

Wehner. d. l.

daß alle 10. oder 12 ja bißweilen alle 16. Jahr andere gemachet werden möchten. 10) finden sich

l) *in casibus dubiis.*
m) *Protocolla Judicialia.*

sich auch Verträge, Vergleiche, *Recesse*, n) welche a) aufrichtig und bona fide, auch nicht betrüglich von beyden Theilen eingegangen, b) müssen sie über einer zweiffelhafften Sache und ungewissen Ausgang des Streits geschehen, und c) muß einer etwas geben oder zahlen und der andere behalten.

Speidel. voc. Vertrag, *item* Vergleich.
Besold. voc. Vergleich, Vertrag.
Gail. Obs. 70. n. 12. Obs. 71.
Menoch. Præsumpt. qv. 77. n. 14.

11) gehören auch hieher die Quittungen, *Quittancen*, o)

Carpz. P. 4. C. 41.
Besold. voc. Hand-Lohn.

welche in Beweisung des Erbzinsses grossen Nutzen schaffen, item Gegen-Quittungen p)

Carol. Molin. de Commerc. & Usu. qv. 10. n. 208.

12) Es thun auch etwas zum Beweiß der Erbzinsse die *Manualia*, Rechnung und Hauß-Bücher, Einnahm- und Ausgaben, q) vornemlich, wenn darinnen des Censiten Nahmen? Wovon er den Zinß abgetragen? Welche Zeit? Monath?

n) *Instrumenta Transactionum amicabilis compositionis.*
o) *Apochæ.*
p) *Antapochæ.*
q) *Libri Rationum.*

nath? Jahr? und daß viele folgende Jahre richtig bezahlet, darüber Quittungen erhalten und in Lauff-Register ordentlich dediret worden, auch der Erb-Herr ein sonderlicher accurater Mann und fide dignus gewesen,

Nicol. de Passerib. Tract. de script. Privat. Lib. 1. qv. 4. n. 79. 80.

und darüber verstorben, in denen a) des verstorbenen Gemüth nicht scheinet bestochen zu seyn, kann auch nicht bestochen werden, als wenn er ein lebendiger ist.

Vivius Dec. 114. n. 1.

b) so vermehret des Schreibers Todt den Glauben

Dec. in l. 1. C. de Edend.

also daß auch nicht einmahl ein Eyd erfordert wird, c) so hat auch der Tod die Krafft eines Eydes.

Cap. 2. x. de fide Instrum. & ibid. Canonici.

Steph. Grat. dec. 94. n. 10.

Hippol. Rumin. Cons. 665. n. 6.

Uber dieses 13) so recommendirt

Leiser. Jur. Georg. L. 1. Cap 15.

die *Reverse*, r) daß die Zinßmänner durch einen Revers den Erb-Herrn recognosciren, daß es ein Zinß-Stücke sey, und daß sie alle Jahre den Erbzinß zahlen wolten; welcher Modus aber hier nicht

r) *Libras Reversales.*

nicht üblich, und sonsten nur in bonis emphyteuticis gebräuchlich ist.

Klock. Vol. 2. Conf. 30. n. 1-6.

Dahero dieses was denen Reversen zukommet, wird auch 14) bey denen Kerb-Höltzern, s)

Besold voc. Kerb-Höltzer.

Wehner eadem voce.

beobachtet,

Stryck. Disp. de Bacillis fissis. Francofurt. ad Viadr. 1676.

also, daß derjenige, so solche leugnet mit einen Eyd beleget werden kan,

arg. l. 26. ff. deposit. l. 24. ff. de Probat.

wenn sie sowohl mit des Herrn und Unterthanen Genehmhalt- und Einwilligung gemachet worden,

Carpzov. P. 2. Const. 4. def. 7. Umm. Proc. pag. 928.

absonderlich an denen Oerthern, wo sie hergebracht oder wo es die Gewohnheit ist.

Berlichius P. 1. Concl. 36. n. 113.

aber giebt ihnen nur *semiplenam Probationem*; um nun den Beweiß zu führen, können sowohl der Erb-Herr zu edirung seines Erbzinß-Buches, als der Censite zu Zeigung seiner Quittung angehalten werden.

Dn. Magn. Conf & Ass. D. Tenzel. c. l. cap. 5. §. 11.

s) *Bacilli incissi, fissi.*

§. 4.

Es geschiehet auch der Beweißthum 1) durch ein Eyd, t) daß nehmlich derjenige den Eyd ablegen muß, der das Instrumentum censuale selbsten verlohren, wenn er aber solches nicht selbsten verlohren, wird Er nicht zugelassen, weilen er factum alienum auf solche Arth bewiese.

Mascard. de Probat. Concl. 88. n. 5.

2) durch eigen Geständniß der Parthey, u) und welche die beste ist.

Mascard. de Prob. Vol. 1. qv. 7. n. 4.

welche denen Zeugen und Briefflichen Urkunden vorgehet,

Stryck. Introd. ad Prax. Cap. 17.

also daß auch des Tertii oder Verkauffers Geständniß angenommen wird.

Mascard. Concl. 280.

und 3) durch die *Ocular-Inspection*, Augenschein, x) wiewohl dieser Beweiß, da de Jure censuali gehandelt wird, sich nicht hieher schicket.

Dn.

t) *per Juramentum.*

u) *per propriam confessionem partis, quæ omnino optima est probatio. L 9. C. de Prob. Barbos. Ax. Lib. III. Cap. 44. ax. 12. cum. ibidem alleg. L. & Aut.*

x) *per ocularem inspectionem.*

Dn. Magnif. Consil. & Ass. D. Tenzel c. l. cap. 5. §. 12. 13. 14.

§. 5.

Nun folget die Zeigung des Erbzinß-Guths, y) welche in probando censu und zwar in actione negatoria utili keine statt findet, weilen diese sich in libertate fundiret,

Schwendend. ad Proc. Fibig. cap. 2 §. 15. n. 265.

Jedoch wollen die Herren Practici solche in actionibus negatoriis directis, da das Jus prohibendi von der Freyheit, die Freyheit aber von der Sachen Eigenthum dependirt, zugelassen haben, weilen die *Demonstratio* nöthig:

Schwendend. d. l.

Barbos. Axiom. Lib. 2. Cap. 17. n. 7.

allermassen, wann der Erb-Herr wider den Censiten, welcher den Erbzinß leugnet, agirt, dem Censiten der Beweiß, weilen er sich in libertate gründet, auferleget wird.

Dn. Magn. Cons. & Ass. D. Tenzell. d. c. 5. §. 15.

§. 6.

Kommen wir auch auf den vermuthlichen Beweiß, z) darinnen dann nun uns darzu die Præ-

y) *Demonstratio seu ostensio agri seu domus censualis*

z) *Præsumptio, seu probatio præsumptiva.*

Præsumptiones und conjecturæ dienlich, daß sie das onus probandi auf den Gegentheil werffen.

Carpz. Lib. 1. Resp. 67.

Menoch. Cons. 112. n 13.

Leis. J. Georg. Lib. 1. cap. 18. n. 38.

Sie werffen aber den Beweiß in adversarium, wann von den gegenwärtigen zu den vergangenen, a)

Menoch. Cons. 378. n. 74.

und aus den hervorscheinenden ein Schluß gemachet wird.

Menoch. Cons. 438. n. 3.

zu welchen denn weiter gehöret 1) der Besitz und dessen Gunst, b)

L. 154. ff. de Reg. Jur.

dieser favor setzet den Titul, daß einer ex titulo etwas besitze.

Lynck. Resp. 2. n. 215.

Der Titul aber zeiget an bonam fidem

Menoch. Cons. 1257. n. 2.

Dieser *Titulus* ist entweder *verus* oder *putativus.*

Menoch. Cons. 641. n. 3 seqq.

also folget, daß der Titulus und bona fides einen gerechten Besitz anzeigen und anmercken, mithin die völlige Sicherheit zueignen.

Menoch. Cons. 322. n. 59. 60.

Es ist aber die *Possessio* entweder *antiqua* oder *nova*

a) *de præsenti ad præteritum ex apparentibus concluditur.*

b) *Possessio & Favor.*

va, die hier in obacht genommen werden muß, die Præsumptio tituli pro antiqua wird vor ein Beweiß gehalten.

Menoch. Conſ. 204. n. 73.

weilen bekannt, daß die Præsumptiones und conjecturæ gnug sind in alten Sachen, welche einen schweren Beweiß haben;

Menoch Conſ 241. n. 21. & conſ. 612. n. 6.

dahero ein Besitzer von undencklicher Zeit sicher ist in præscribiren, c) weilen dergleichen Præscription vor die Wahrheit zu halten, und Præsumptionem Juris & de Jure inducirt, hat die Krafft eines Tituli, Pactis und Consensus.

Carpz. L. 3. Reſp. 95. n. 18.

Lynck. Reſp. 98. n. 2.

es mag auch der Titul oder bona fides da seyn oder nicht

Lynck. Reſp. 25. n. 22. & 2. n. 197. 114.

es meynet auch dieser

Lynck. Reſp. 2. n. 214 ſeqq.

daß der Possessor, welcher keinen Titul vor sich hat, daß er solchen nicht allegire. Was die neue Possession anlanget, da man noch die Zeit weiß, so ist zu mercken, daß diese einen ab onere probandi entläßiget.

Menoch. Conſ. 1125 n. 13.

Sie hindert aber auch nicht, daß man Gegen-Beweiß antritt.

Menoch. Conſ. 706. n. 18. & Conſ. 927.

c) *Præſcriptio immemorialis temporis.*

und hat die Præscriptio endlich statt, wann man 10. oder 20. Jahr beständig eine Sache besessen.

Dn. Magn. Cons. & Ass. D. Tenzel d. l. Cap. 6 n. 1.

der 2) modus præsumptivus probandi ist die Zahlung d) des Erbzinsses, welcher dann Præsumiret wird, daß er gezahlet sey.

Mascard. de Prob Concl. 179. n. 12. 13.

Jedoch aber gehet dieses nicht an in der Zahlung der Lehn-Wahr, allermassen die Lehn-Wahr auch in Emphyteusi bezahlet werden muß.

Dn. Magn. Cons. & Ass. D. Tenzel. c. cap. §. 2.

der 3) modus præsumptivus probandi ist der gemeine Ruff e) und gemeinen Pöbels Meinung, welche ebenmäßig in alten Dingen probiret.

Menoch. Cons. 21. n. 16. & Cons. 191.

Und weilen diese von Hören-sagen f) herrühret, hat auch solche gleichwie in Gräntz-Acker- und Nachbarlichen Streiten, hier seinen Beweiß.

Menoch. d. l. n. 91. seqq.

Dietber.

d) *Solutio.*
e) *Fama.*
f) *aurita fides.*

Diether. in Contin. Besold. Lit. T. n. 13.

Das VI. Capitel.

Von der Verliehrung der Erbzinß-Güther. h)

§. 1.

Gleichwie nun bekannten Rechtens, daß auf was für eine Arth eine Sache abgehandelt und constituirt, solche auch auf die Arth hinwiederum getrennet wird.

L. 35. l. 100. l. 183. ff. de Reg. Jur.

also finden sich ebenmäßig auch modi, wodurch ein einmahl constituirter Erbzinß zu Grunde gehet und zwar 1) durch den zeitlichen Todt i) wann nemlich der Erb-Herr entweder naturaliter oder civiliter gestorben und keine Erben hinterlassen, weil der Tod alles aufhebet.

Barbos. Lib. II. Cap. 51. ax. II. cum ibid. alleg. aut.

2) durch den gänzlichen *Ruin* und Untergang des Erbzinß Grundstückes, k) weilen der

h) *Dissolutio bonorum fundi censiticorum.*
i) *Per Mortem.*
k) *Per interitum fundi censitici.*

der Census ein Jus in corpore ist, wenn nun dieses nicht mehr vorhanden, so ist auch das übrige hinweg.

arg. §. 3. J. de Usufr.

3) durch die Verjährung l) entweder auf Seiten des Erb-Herrns oder auf Seiten des Erbzinßmanns. Auf Seiten des Erb-Herrns wird der Erbzinß verjähret, wann der Censit dem Erb-Herrn die Ursache der Possess verändert und den Erb-Herrn gar den Erbzinß leugnet und solches auf 30 Jahr frey besitzet m) oder besessen hat; wiewohl die Dd. solche Verjährung nur von denen vergangenen und verfallenen Zinssen, keinesweges aber de jure censitico, welches bleibet und nicht præscriptibilis ist, verstehen wollen, weilen der Erbherr sich selbsten zumessen muß, daß er in so langer Zeit stille geschwiegen und den Erbzinß nicht gesuchet, und also scheinet es, daß er seinen Recht in Hebung des Zinsses entsaget, und den Censiten die restirende Zinsen geschencket habe, welches aber keinesweges auf die zukünfftige Erbzinsse zu ziehen.

Moller. ad Const. Elect. 2. P. 2. n. 1.

es hat auch der Erb-Herr über 3. Jahr nicht stille zu sitzen nöthig, das Gegentheil aber hält

Rennem. m. 2. Disp. 59. th. 9. lit d. e.

Elect.

---

l) *per præscriptionem.*

m) *Jure Saxon. 31. ann. 6. Sept. 3. dies Carpz. P. 1. C. 38. D. 15. Rennem. Disp. 58. th. 34. lit. a.*

Elect. Sax. in dict. Const. 2. P. 2. voc. daß die jährlichen Zinsse.

Carpz. d. Const. def. 1.

§. 2.

Hiernechst werden durch Nachläßigkeit die Erbzinß-Güther auch auf den Fall, wann der Zinßmann die Lehne nicht suchet, n) verlohren, wiewohl man solche nach Sachsen-Recht pfleget zu straffen.

Carpzov. P. 2. C. 39. D. 5.

Wenn aber der Censite zu rechter Zeit den Erbzinß nicht zahlet oder ohne wissen des Erb-Herrns den Erbzinß-Grund veräussert, so verliehret doch der Erb-Herr den Grund nicht, wenn auch der Zinß, wie man pfleget zu reden, in 1000. Jahren nicht bezahlet worden,

d. Const. 39. vers. daß von wegen schlechten Zinß.

Richter. P. 2. decis. 84. n. 1.

Carpz. ad d. Const. def. 2. n. 2.

es kann auch der Erbzinßmann, wenn er zu Verachtung des Erb-Herrns den Erbzinß nicht abträget, des Erbzinß-Guths nicht beraubet werden, o) sondern der Erbzinß-Herr hat actionem ex

n) *per Renovationem Investituræ.*

o) censuarius enim non potest privari bonis, licet per plures annos censum non solverit. *Leis. J. Georg. L. 1. c. 18. n. 13.* nec etiam propter maleficium expelli. *Richter n. 73.* imó hic autor vult, si censitus sit nimis

ex contractu oder ex delicto personalem, da er den Erbzinß oder die Straffe wegenbegangenen und bezeigten Ungehorsam fordern kan.

d. Const 39. vers. daß der Besitzer ꝛc.

Richter. d dec. n. 2. & 3. item. Vol. 1. Cons. P. 6. Cons. 7. n 1.

Bechmann. ad ff. Vol. 1. p. 2. Exerc. 6. n. 31. Et propter admissam contumaciam nonsolum ad expensas litis facta Judicis moderatione restituendas obligari, sed & censitus pœna pecuniaria vel carceris, coerceri potest. *Constit. Elect. Sax. P. 2 C 39. Dn.* Frießleben *in Diss. de libris censual. & Judic th. 15. ubi plura.*

Vor Alters wurde auf jeden Tag, da der Erbzinß nicht bezahlet wurde, von der Zeit des Verzugs der Zinß nach der Geometischen Progression dupliret.

Land-Recht *Lib. I. art. 54. ibi.* wer aber seine Zinsse ꝛc.

Dahero kommen auch die Rutscher-Zinsse p) weilen sie fortrutschen oder rücken, und ie långer sie stehen, je mehr und grösser sie werden

Franzk.

mis insolens, possit juberi, ut divenditis bonis discedat, *n. 73.* & emigrare etiam potest, nisi adsint querelæ, si fundus deterioretur &c. *Leis. d. l. n. 68. seqq.*

p) *Pensiones promobiles.*

Franzk. d. l. n. 59.

Und diese Zinsse werden noch heutiges Tages an unterschiedenen Orthen gefunden.

Bechmann. ad ff. Vol. 1. p. 1. Ex. 13. n. 33.

Carpz. P. 2. C. 28. def. 25.

FINIS.

Mantissa.

Ein Lehn-Schein in Frey-Pfennigen.

Durch a) Auflassung Herrn *Mevii* ist Frau *Seja* wegen eines b) Erb-Hauses in der Futter Gassen zum Engel und Straussen, so dem Churfürstlichen Mayntzischen Hof hierselbst jährlich *in Octava S. Martini* besage Frey-Buchs c) *Antiqui* an zweyen *Itemen fol. 56.* bey Straffe der Klopffung --- Schilling neun Pfennige Frey-Zinß giebet, als Kauffer beliehen und dieser Lehn Schein darüber ertheilet, nechst dem auch das d) Lehn-Geld mit 9. Rthlr. 1. Groschen 9. Pfennige sammt e) ab- und zuschreibe-Gebühren, entrichtet worden. *Actum* Erfurth den 18. *Novembr. A. 1711.*

N. von N.

N. von N.

a) wenn

a) wenn ein Actus Successionis vorfället wird vor Auflassung gesetzet: Nach Absterben b) oder Gartens, Ackers, Weinbergs, Fleisch-Banckes, Scheuer rc. c) oder Mercatorum. d) Laudemium, Lehn-Wahr. e) grossus Relaxionis & inscriptionis, faciunt 9. Groschen Usualis monetæ.

Ein ander Modell eines Lehn-Scheines.

Durch persöhnliche Auflassung *Mevii* ist *Cajus* als ein Abekauffer an das zur bunden Rosen bey St. Gotthardt neben der Pfützen gelegenes Wohnhauß, so jährlich denen Calands-Herren 1. Groschen 10. Pfennige erbzinsset an die Lehne geschrieben worden und ist zugleich der betagte Erbzinß *pro Anno 1692.* bezahlet, auch ihme urkundlich dieser Lehn- und Quittungs-Schein *in recognitionem* ertheilet worden. Erffurth den 5. *Jun.* 1693. *N. N.*

Noch ein anderes.

Nach absterben *Caji* ist dessen Sohn *Mevius* an einen Garten in Andreä Felde und Fluhr neben *Magno* und *Vito* gelegen und zwar *sub num* 120. so jährlich *in termino Michaelis* denen Gebhardischen Erben allhier 10. Groschen erbzinset, als Erbe erb- und eigenthümlich an die Lehn geschrieben worden. Geschehen Erffurth den 5. *Jan.* 1700.

N. N.

Ein ander Modell.

Durch Absterben *Caji* ist dessen Frau *Sempronia* als Erbin an das Hauß zur Klingen bey *St. Georgii* gelegen, so jährlich den Hospital 6. Pfennige erbzinsset, an die Lehn geschrieben und durch dessen Auflassung ist *Mevius* an obiges Hauß als ein Kauffer an die Lehn geschrieben, und hat zugleich den *pro anno* 1702. beragten Zinß mit 3. Groschen bezahlet, in urkund aber ist ihme dieser Lehn- und Quittungs-Schein *in recognitionem* ertheilet worden. Erffurth den 3. *Maji* 1702.

N. N.

Von Quittancen.

Daß *Cajus* von ¾. Acker in Siebich *N.* Fluhr ¾. Metzen Korn und Gersten *Michaelis* verfallenen Erbzinß entrichtet; wird hierdurch quittiret. Erffurth den 3. *Octobr.* 1736.

N. N.

Oder.

Daß *Seja* von ihren in der Hund-Gassen *Andräer* - Gemeinde gelegenen und zum Topff genannten Wohnhauß *sub num.* 3. Groschen Michaelis betagten Erbzinß bezah-

ler; wird hierdurch quittiret. Erffurth, den 4. *October*. 1736.

N. N.

Oder

Daß *Javolenus* dem Stifft *B. M. V.* den *Michaelis* 1736. mit 6. Groschen von einen Acker Wiesen in Walschleber Fluhr verfallenen Erbzinß richtig bezahlet; solches wird von mir dem *Officiato quittiret*. Erffurth den 5. *October* 1736.

N. N.

Oder

Sempronius ddt. den *Martini pro* 1736. verfallenen Erbzinß mit 3. Groschen.

N. N.

Oder

Julianus ddt. den Erbzinß *pro anno* 1736. mit 3. Groschen.

N. N.

Paten-

Patente, Decreta und Responsa, die Erb-Zinsse und andere betreffend.

Patent.

I.

Von verkauffenden, verrestirten, verpfändeten Lehn- und andern Güthern. 1579.

WIr Raths-Meister vnd Rath der Stadt Erffurth, Fügen allen vnd jeden vnsern Bürgern, Einwonern vnd Vnterthanen hiemit zu wissen, vnd thun kundt, Demnach wir doher befunden, vnd giebts die tegliche Erfarung, das vns von denjenigen, so vnter andern Oberkeiten gesessen, vnd in vnsern Gebieten vnd Botmessigkeiten Lehn vnd andere Güter haben, allerley beschwerung zugezogen, vnd vns an diensten, Folgen, Geschoss, Steur vnd andern gebür nicht

 ge-

geringer abbruch doher geschehn, Domit nu solche vnrichtigkeit, so viel müglich, verhütet. So wolln wir, vnd gebieten hiemit ernstlich, das keiner vnter vnserm Vnterthanen einigem Auslendischen, der nicht vnser Botmessigkeit vnterworffen, vns mit keinen Pflichten noch Gelübten verwant, oder in vnsern Gerichten nicht gesessen ist, viel weniger solche selbsten bewonen wollen, kein liegend Gut, vnd so dafur geacht, verkeuffen, oder in andere Wege on vnser erleubnis vnd willen zukomen lassen solle, Vnd do solchs durch jemand vberfaren würde, so sol solcher Contract nicht allein vnkrefftig vnd vnbündig sein, sondern wir wollen auch den Verkeuffer vnd Alienanten in ernste Straffe nemen. Do aber Auswertigen, vnd welche in vnsern Gerichten nicht besessen, durch Erbfelle, Ehesteur, Testament, Vbergaben, oder in andere wege liegende Gründe vnd Güter, vnd so dafur geachtet, zufiele, Sollen dieselbigen vns dauon Erbhuldung thun, vnd gnugsam reuersiern, vns alle gebürnis dauon zu leisten, oder in zweien Jaren solche Güter, do sie die selbsten nicht

nicht besitzen, oder sich personlich vnter vns begeben wolten, vnsern einlendischen Vntersassen zu verkeuffen schüldig seyn, Do sie der keines thun wolten, sollen die Gerichtshalter an jedem Ort, do solche felle sich begeben, die Güter selbst feil bieten, den jenigen, so sie angefallen, die Kauffsumma zustellen, vnd folgen lassen. Gleicher gestalt wollen wir, das auch vnser Bürger vnd Vnterthanen, do einer dem andern seine liegende Güter verkeuffen vnd vereusern wolte, welchs einem jeden frey stehet, vns solchs auch aus itzt zum teil erzelten vnd andern erheblichen vnd bestendigen vrsachen mehr zuuor anzuzeigen, vnd vmb bewilligung anzusuchen schüldig sein sollen.

Von Verpfändung der liegenden Güter.

WAnn auch mit Verpfendung der liegenden Güter bis doher allerley gefahr vnd argelist gebraucht, vnd offt ein Gut vielen betrieglicher weise versatzt, vnd dadurch nicht allein die Erb- oder Lehnherrn, sondern auch die Gleubiger

vbel auffgesetzt vnd mercklichen betrogen worden, dem hinfuro zuuorkommen, So ordnen vnd wollen wir, das hinfuro alle Pfandung, sie sind auff sonderbare, oder auch auff alle Güter gerichtet, fur vns vnd sonsten nirgends anderswo geschehen solle, die auch als bald in vnser Gerichtsbuch eigentlich, mit ausdrücklicher erklerung des geliehenen Geldes der gemachten frist vnd Termin eingeschrieben werden sollen, Würde solches vberfaren, so sollen dieselbe Verpfendung vnkrefftig vnd nichtig sein, auch in Recht darauff nicht erkant werden, Publicirt vnd geben vnter vnserm Stadt Secret am XXVIII. Septembris, Im M. D. LXXIX. Jahre.

2.

Von unterschlagenen Güthern. 1661.

WIr Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurt, fügen hiermit unsern Unterthanen, und anderen so in unserm Gebieht auf dem Lande Güter haben,

ben, zu wissen; Was massen zwar bey jüngstem Verrechten viel Aecker hin und wieder in den Feldern, ob weren selbige Uns der Obrigkeit anheim gefallen, angegeben, und dannenhero auch ausser dem Geschoß gelassen worden.

Hernachmals aber, als wir mit berührten Gütern solche Anstalt, damit der restirenden und künfftigen Geschosse, Zinsen und anderer Gefälle halber, unsere Voigtey und die intressirte Erb- und Ständer-Herren länger nicht zurücke stehen dörften, vor die Hand nehmen wollen, sich befunden, daß nicht allein die besten Stücke untergeschlagen, und eingeahren, und zu Behauptung solches Unterschleiffs, die Huff-Acker in Erffurthische Acker vergrössert worden, sondern auch die Fluhr-Bücher sonsten nicht mit geringer Unrichtigkeit behafftet seynd, also daß von berührten Caduc Güthern das wenigste anzutreffen, sondern das Meiste heimlicher Weise in Arbeit gebracht ist, aber weder uns, noch denen Erb- oder Ständer-Herren die schuldige Pflicht und Gebührniß davon biß dato nicht geleistet und entrich-

tet wird: Welcher hochstraffbaren Bevortheil- und ungebührlichen Anmassung uns desto gewisser zu erkundigen, und nach Befindung ernstlichen anzusehen, wir nebenst anderen hierzu diensamen Mitteln, absonderlich auch die Felder in Grund legen, und einem ieden, so viel Acker als er in seinem Verrechten hat, zumessen zu lassen, die übrigen aber einzuziehen bedacht und gemeinet sind.

Damit nun ins künfftige sich niemand auf einigerley Weise zu entschuldigen haben mögen; Als wollen wir Krafft dieses alle und iede, so von angeregten Gütern etwas unter sich zu ziehen oder einzuähren, Sich zeithero gelüsten lassen, trewlich ermahnet und ernstlich befehlicht haben, daß Sie, da sie ie der dadurch verwürckten Straffe enthoben seyn wollen, innerhalb vierzehen Tagen, von Endes gesetztem dato anzurechnen, Sich gutwillig bey unserer Voigtey anmelden, deroselben, wegen bißheriger Fruchtniessung, Abtrag thun, und sodann solche Güter, nach dem ihnen dieselbe auf billiche Masse werden überlassen werden, ins Geschoß

und

und an die Lehn nehmen; Wiedrigen Falls und nach Ablauff jetzo geregter Frist aber, gewärtig seyn sollen, daß nicht allein die zur Ungebühr in Besitz und Gebrauch genommene Güter alsobalden sollen eingezogen, sondern auch noch darüber Sie, der betretenen Verschweig- und Unterschlagung halber, ernstlichen bestrafft werden. Wornach Sich ein jeglicher eigentlich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Publicirt unter unserm Stadt Secret am 19. Aprilis, Anno 1661.

WEil diese gütliche Ermahn- und Warnung ohne Frucht abgangen: Als haben wir Herrn Diethrich Nacken, Oberbauherrn, Herrn Wolff Balthasar von der Weser, Herrn Augustum Alberti, Stadt-Voigte, Herrn Johann Wilhelm Bocken, Ober-Ungelder-Herrn, Herrn Caspar Vogeln, Bawmeister und Melchior Neterodten, unsern Mitbürger aufgetragen; Daß Sie ohn verzüglich zu Erkundigung des obhandenen Unterschleiffs würcklich schreiten, sich am ersten naher zu der Stadt verfügen, aus der

Voigtey desselben Dorffs newlichstes Verrechten mit nehmen, auch das Flurbuch zur Hand schaffen, zuförderst die gantze Gemeinde vor sich bescheiden, ihr die vorhabende Execution dieses Anschlags andeuten, mit beweglicher Ermahnung, daß Sie gütlich die ihnen bewuste ungebührliche Anmaßung der Aecker aussagen und anmelden solten. Wiedrigenfalls werden Sie so balden von zweyen Eltesten aus der Gemeinde nebenst dem Schuelmeister, an Eydes stat Angelöbnis nehmen, ihnen mit allerhand bedörfftiger Nachricht und Anweisung trewlich an Hand zu gehen: Dorauff aus dem Verrechten extrahiren und calculiren, wie viel ein jeder Bürger und Unterthaner absonderlich, und sodann sämbtlich in jetzigen Winter und Sommerfeldern an Aeckern angegeben; so dann diese Felder überschlagen, eines jeden Grösse ausrechnen, ob und wie viel Aecker, ob Sie gleich bestellet, dennoch aber aus den Verrechten gelassen seynd. Da sich nun ein mercklicher Uberfluß der bestellten und unverrechten Aecker befindet, werden sie einem jeden

jeden nur die Verrechteten laut des Verrechtens, der Situation nach; Jedoch mit ausdrücklicher Reservation, daß Er, wie Er die Güter an sich bracht, künfftig auf erfordern beweisen solle, zumessen: Wegen der übrigen aber ein ernstes Verboth, sich daran nicht zu vergreiffen, thuen, auch selbige Stücke sonderbar zeichnen, nnd uns von der gantzen Sach Beschaffenheit zu weiterer Verordnung umbständliche Relation erstatten. Signatum Erffurdt am 20. Augusti Anno 1661.

3.

Von Aufbauung wüster Heerde Stätte und Plätze in Erffurth und auf dem Lande. 1667.

WIr Johann Philipp von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mäyntz Ertz-Bischoff des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Wormbs, und Hertzog zu Francken, Fügen hiermit zu wissen, demnach Wir wahrgenommen, daß sowohl in

in Unserer Stadt Erffuhrt, als auf dem Lande hin und wieder, die Häuser und Gebäw bey vorgangenen Kriegen und durch Brand sehr abgangen, und dahero auch guten Theils verhindert worden, daß biß noch weder besagte Unsere Stadt Erffuhrt, noch in den Städten, Flecken und Dorffschafften auf dem Lande mit Bürgern und Unterthanen, aus Mangel Wohnungen, nicht wiederumb, wie zuvor besetzet werden können, daß solchem nach, und damit ein jeder hinwieder nach Nothdurfft sich mit Häusern, Scheunen und Stallungen desto leichter und besser versehen könne, Wir hiermit und Krafft dieses die gnädigste Versicherung thun, daß alle diejenige, so allhier in Unserer Stadt Erffuhrt und auf dem Lande, auf wüste Heerdstätte und Plätze, newe Häuser, Scheunen und Stallungen aufferbawen werden, von allen sonsten davon schuldigen Schatzungen, Geschoß, und andern Herrschaffts-Giften, auch Grund- und Erb Zinsen, so viel davon Uns und hiesigem unserm Stadt Rathe zukommet, auf Zehen Jahr lang, von dato an der Baw auffgerichtet seyn wird,

be-

befreyet seyn und bleiben sollen. Wofern auch sonsten solche Plätze jemand mit Schulden oder Erb Zinsen verhafftet seyn solten, so sollen entweder die Creditores und Erbherren solche selbsten an sich ziehen und bawen, oder aber in dessen Verbleibung derselben, zu Wiederauferbawung, nach billicher æstimation käuflich begeben, oder doch von dem Grundherrn und Creditorn ihre rückständige und lauffende Zinse ebener massen die verwilligte Zehen Jahre über nachgesehen werden, massen Wir dann auch Unserm Vitz-Domben, Schultheissen, Stadt Rath und Cämmerey Bedienten, Gerichten und Gemeinden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, diejenige, so solche newe Gebäw auf öd- und wüst-liegende Heerdstätte auffrichten lassen werden, bey sothanen concedirten Zehen Jährigen Freyheit zu schützen und Handzuhaben, dieselbe darwieder in einige Wege nicht zubeschweren, noch das andere zu thun, zu gestatten. Geben in Unserer Stadt Erffuhrt den 7. Junii, Anno 1667

(L.S.)

4.

Von Aufbauung wůster Hoff-Stätten und Plätze 1674.

DEs Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lotharii Friedrichs, des Heil. Stuhls zu Mäyntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Bischoffen zu Worms und Speyer, Probsten zu Weissenburg und Odenheim, unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, Wir in Seiner Churfürstliche Gnaden Stadt Erffurth verordnete Vicedom-Amts-Verweser und Räthe, Fügen hiermit männiglich zu wissen, was massen untern 7. Junii Anno 1667. eine Churfürstche Begnadigung denenjenigen, so in hiesiger Stadt und auf dem Lande hiesigen Gebieths auf wůste Heerdstätte und Plätze, neue Häuser, Scheunen und Stallungen aufbauen werden, dergestalt ertheilet worden, daß sie von allen sonsten davon schuldigen Schatzungen, Geschoß und andern Herrschaffts-Gifften, auch Grund-

Grund- und Erbzinsen auf Zehen Jahr lang, von dato an der Bau aufgerichtet seyn wird, befreyet seyn, und dofern sonst solche Plätze jemanden mit Schulden, Erb- oder Wiederkaufflichen Zinssen verhafftet wären, entweder die Creditores und Erbherrn solche selbsten an sich ziehen und bauen, oder aber, in dessen Verbleibung, sich derselben, nach billiger æstimation, kaufflich begeben, oder doch ihre rückständige und lauffende Erb- und wiederkauffliche Zinsen ebenermasen die verwilligste Zehen Jahr über nachgesehen werden sollen.

Wenn man aber dennoch erfahren müßen, daß unterschiedene Erbherren und Creditoren das gemeine Beste zu hindern sich beflissen, indem sie weder die ledige Plätze selbst bebauen, noch an ihren Zinsen etwas remittiren wollen, sondern vielmehr, mit Beharrung auf ihrer Prætension, die zum bauen willige Kauffer abgeschrecket, und unterdessen gleichwohl auch gnädigster Herrschafft davon nichts entrichtet, noch gemeiner Stadt zum Besten die Personal onera zu derer Mitbürger und Unterthanen Erleichterung davon

von abgetragen haben: welchen dann also weiter nicht nachzusehen seyn will: Also werden hiermit alle und jede Erbherrn und Creditoren, derer sowohl in der Stadt als auf den Lande wüste liegende Heerdestette habē ermahnet, daß sie auf derselben ohnverlängte Bebauung bedacht seyn, oder dieselbe an solche Leute, welche zum Bau geneigt und willig, auf leidliche Maase bringen sollen; Wiedrigenfalls wird man dergleichen Heerdstette einziehen von der Cammerey oder Voigtey denenjenigen so sich darum anmelden, zu eigen lassen, und ob der Zehenjährigen Befreyung deren solche Zeit über anlaufenden Erb- und wiederkaufflichen Zinsen (denn der vergangenen halber, so lange der Grund wüste gelegen, ohne dem mit Billichkeit nichts gefordert werden kann) den gnädigst versprochenen Schutz halten: Wobey denn die Erläuterung geschiehet, daß diese Befreyung sich weder auf einen solchen Fall, da jemand ein altes Hauß abgerissen, oder künfftig abreist, und ein neues an dessen Stelle gesetzet hat, oder setzen will, noch auch dahin erstrecket, daß diejenigen, so wüste

Hof-

Hof-Stette bebauet haben, auch des Geschosses von andern ihren Gütern eximiret seyn können. Wornach sich ein Jeder eigentlich wird zu achten wissen. Datum Erffurth unter Höchstgedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden allhiesigen Vicedom-Amts Siegel den 3. (13.) Februarii Anno 1674.

5.
Von Erb-Zinß-Güthern 1676.

DEs Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Damian Hartards des Heil. Stuls zu Mayntz Ertz Bischoffn des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlars und Churfürsten, auch Bischoffs zu Wormbs ꝛc. Meines gnädigsten Churfürsten und Herrns bestelter geheimbder Raht und Stadthalter zu Erffurth und zu gehöriger Landschafft, Ich Anselm Frantz Friedrich von Ingelheim, des Hohen Ertz-Domb-Stiffts Mayntz Capitularherr und Ertzpriester, füge hiermit allen und jeden erst höchstermelter

melter Ihrer Churfürstlichen Gnaden Unterthanen zu wissen, daß mir von unterschiedlichen hiesigen Geist- und Weltlichen Einwohnern klagende zu vernehmen gegeben worden, wie das etzliche Erbzinßleute, so von ihnen Erbzinß Gühter zu Lehen tragen, solcher Güter in viel Wege mißbrauchten: In deme Sie nicht nur die Erbzinsen selten zu rechter Zeit, und mit gutem reinen Gedreydich bezahleten; Sondern auch auff ein oder des andern Absterben, deroselben Erben die Erbzinß Güter allzusehr zerreissen, zertheilet und vereinzelten: Dahero Abbruch an Zinsen, Unrichtigkeit in den Büchern, auch der Frohndienste wegen merckliche Verhinderung erfolgete, Zumahlen wann die Erben, ohne allen Unterscheid, wohin die Güter zinseten, dieselben gleich theileten, auch die Zinse, so in gemein von allen Gütheren pflichtig, in gleiche Vertheilung brächten, Die Lehen aber nicht rechtfertigten, sondern solches viel Jahr, auch wohl so lange biß die Güter drey oder viermahl vererbet weren, anstehen liessen. Aus welchen dann diese Ungelegenheit erwüchse, daß die Erbbücher mit todter Leute

Na-

Namen erfüllet, theils Güter auch ohne Wissen und Willen der Erbherrn, auch mit Verschweigung darauff gewidmeter Erbzinsen, gar oder zum Theil verpfändet oder veralieniret, und dabey nicht, in welches Erbherrn Guht, dieselben gehörig, angezeiget, Ja wohl für Freygüter an- und ausgegeben, und zu mehrmahlen andere falsche Erbherren erwehlet, und ein Weisepfennig, Huhn oder sonst etwas geringes, auf die Gühter gesetzet würde.

Diesem allen nun vorzukommen wil Ich im Namen und von wegen höchstbesagter Ihrer Churfürstlichen Gnaden hiermit verordnet, gesetzet und gebohten haben: Vors Erste: Daß ein jeder Zinßmann Jährlich zu rechter Zeit, an gutem unvermischten Getreydich, die Zinsen entrichten:

Zum Andern: Daß in zukünfften die Erbzinsgühter keineswegs weiter, auch nicht in Theilungen oder Erbschafften, von einander gerissen werden sollen, denn daß zum wenigsten Einhalbviertel Landes bey einander bleibe; Es were dann

in einer Erbschafft so viel nicht vorhanden: Welchenfalls solche Erben, sich an die Lehn schreiben zulassen, schuldig seyn sollen; Bey Straffe jedes Erben einen Gülden.

Vors dritte: Soll man die Güter allezeit, nach den Zinßherrn theilen: Also, daß, wer das Erbzinßguht hat, auch alleine den Erbzinß dessen tragen, und den andern Erben, so derselben Erbzinßgühter keine bekommen, deren Zinsen nicht zuweisen, sondern dargegen anderweite Erstattung thun, also, daß die Erbzinßgühter nicht unter einander gemenget werden. Denn ob es anders geschehe: Soll es ohn krässtig und nichtig seyn, und von jeden Wiederhandler ein Gülden Straffe erleget werden.

Zum Vierten soll derjenige so durch Kauff, Verpfändung oder Erbschafften, Erbzinßgühter bekömbt, innerhalb Monatsfrist, wie gebräuchlichen, bey den Lehnherrn, sich an die Lehen schreiben lassen, bey Straffe eines Gülden.

Zum Fünfften, soll ein jeder die Güter beysammen, in gutem Bau und Besse-

rung

rung erhalten, damit dem Lehnherrn sein Erbzinßguht, auff dem Fall es begehret wird, von dem Zinßmann (der es in allewege zu thun schuldig ist) gezeiget, und also unverändert bey seinem rechten Lehnherrrn, in esse erhalten werden könne.

Als auch zum Sechsten, offtmahls die besten Güter, nur gegen einen Weisepfennig, verhandelt, auf den geringsten aber, die es nicht ertragen, und endlich an Zinsen liegen bleiben müssen, die Zinse und Bürde alleine behalten werden: So soll solches hiermit durchaus verbohten seyn, also, daß nun hinführo ein Erbherr seine Zinsen auff dem gesambten Guhte, eingeschlossen dessen, so man mit einem Weißpfennig oder andern befreyhen wollen, zusuchen und einzuklagen berechtiget seyn solle. Und do auch jemand allbereit aus Armuth oder Beträngniß Gühter für frey verkaufft hette, die doch zuvor zinßbahr gewesen wehren, Und der Verkäuffer bißhero den Zinß auff sich behalten und gegeben hette; Der soll es dem Erbherrn und der Stadt Vogtey nochmahls anmel-

den, damit der Zinß von Ihme ab- und wieder auf das frey verkauffte Guht gewiesen werde. Es soll auch keine Erstattung vom Verkäuffer erfolgen, Es were da gnugsam erwiesen, daß er den Zinß vorsetzlichen und wissentlichen verschwiegen hette.

Ob auch, Zum Siebenden, hinfort jemand einen falschen Erbherrn wehlen, aufwerffen und dessen also überführet würde: Der soll solches begangenen Falsches und Ohntreu wegen, so wohl auch der sich fälschlich für einen Erbherrn gebrauchen lässet, andern zum Abscheu, unnachläßig und ernstlich bestrafft werden.

Hierauf allen Bürgern, Einwohnern, Unterthanen, Notarien und Schreibern die einigerley Weise zu solchen Contracten oder Theilungen kommen, mit Ernst gebietende, darob zu seyn, Daß dieser nützlichen Ordnung allenthalben in hiesigem Gebieth, nachgelebet, gehorsamet, und gar in keinerley Weise und Wege darwider gehandelt werde. Mit dieser ange-

gehefften deutlichen Verwarnung: Ob hier wieder einiger im geringsten vorsetzlich handeln, darzu rahten, helffen oder darbey seyn würde, daß nicht allein die Wiederhandlung unbindig und unpræjudicirlich seyn, Sondern auch die Verbrecher und Helffer, nach Gelegenheit der Umbstände, mit Willkührlicher doch ernstlicher Straffe angesehen und coerciret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Publicirt unter dem Chur-fürstlichen Stadthalterey Insiegel den 3. Februarii Anno 1676.

6.

Von Aufbauung wüster Hof-Stätten, 1678.

WIR Damian Hartard von GOttes Gnaden des Heil. Stuels zu Maintz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst, Bischoff zu Wormbs, &c. Fügen hiermit zu wissen; Nachdeme Uns unterthänigst hinterbracht worden, was massen in Unserm

Erffurtischen Gebieth die Wiederanbauung der wüsten Hofestädten, guten Theils durch die Jenigen, so auf denenselben Erb- und wiederkauffliche Zinß, auch andere Anforderungen zu haben vermeinen, schwer gemacht worden, indeme Sie ihre Prætensiones so lange verhehlet, und verschwiegen, biß unsere Unterthanen und Bürger, denen dergleichen Heerdstäte oder Lehde-Güter von Obrigkeits wegen verkaufft, oder sonst auf gewisse Maaß übergeben worden, solche bebauet und brauchbar gemachet haben, darauf Sie dann erst mit völliger Forderung in dieselbe pflegen zu dringen, und andere vom Bau Neuer Wohnungen abzuschrecken; Daß Wir solchen ohnziemblichen Verfahrungen ferner nicht nachsehen, sondern vielmehr die Jenige, so die wüste Heerdstädte allbereit bebauet, oder ins künfftige dergleichen bebauen werden, so wohl bey der von unserm Zweyten Herren Vorfahren, hochseel. Gedächtniß, ertheilten Zehenjährigen Geschoß- und Zinß-Freyheit, als auch bey dem Grundt und Boden, auf Maaß und weiß ihnen solcher von unsern Beambten oder mit Dero

Con-

Consens übergeben und eingeräumet worden, Rechtlich geschützet wissen wollen. Worüber dann die Creditores sich zu beschweren nicht befugt seind, weil unser Stadt-Rath zu Erffurt im Junio Anno 1652. alle und jede Geistliche und Weltliche, die auf Lehde liegenden Güteren und also auch wüsten Heerdestädten Erb- und wiederkäuffliche Zinsen, Capitalia oder andere Anforderungen zuhaben vermeineten, ein vor allemahl ermahnet, und durch öffentlichen Anschlag angewiesen, daß Sie zum längsten innerhalb Monaths-frist vom selbigem Dato an ihre Forderungen zusambt ihrem Unterpfande verzeichnet übergeben, und darauff durch billich mäßige Bezeigung, das gemeine beste befördern helffen solten.

Wann aber deren etliche solches vielmehr lange Jahre hero gehindert: Als befehlen Wir krafft dieses unsern Gerichten und Beambten in vorgemeldter unserer Stadt Erffurth, und angehörigen Landschafft, daß Sie die jenigen, Geist- und Weltliche, so nunmehro erst wegen ihrer Capitalien, wiederkäufflichen- oder anderer

Zinsen, deren neuen Gebäuden rechtmäßige Besitzer, zumahl, wann sie sich der ledigen Plätze nicht als Erben, oder de facto angemast, belangen wollen, mit ihrem suchen gäntzlich ab, die Erbzinß-Herrn aber zur Zufriedenheit weisen sollen, wann mit Abstattung des Erbzinses nach verflossenen Zehen Jahren, von dato des angefangenen Baues an, der Anfang gemacht werde. Wornach sich jedermänniglich wird zu achten wissen. Datum zu Sanct Martinsburg in unser Stadt Maintz den 14. Martii 1678.

Damian Hartard.

(L.S.)

7.

Von Aufbauung der wüsten Hof-Stätten, 1689.

Wir Anselm Frantz, von GOttes Gnaden des Heil. Stuls zu Maintz ErtzBischoff, des Heil. Römischen Reichs

Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst rc. Fügen hiemit iedermann zu wissen: Was massen Wir berichtet worden sind, daß viele in hiesiger Unserer Stadt Erffurth befindliche leere und ohnbewohnte Häuser zum theil schon eingefallen, auch noch mehr einsincken, und nichts denn wüste Hof-Städten davon übrig bleiben würden, wann nicht in Zeiten dieselbe an gewisse Possessores, welche solche wieder zum Stande bringen, und in esse erhalten möchten, gelangen würden; Und sey unter andern dieses eine Ursach mit, weiln viele Unsere Gefälle, als Geschoß, Steuren, Brückenzinsen, und dergleichen darauf hafteten, die Erb- und Capital Herren auch auf ihrer Forderung allzuhart bestünden, und entweder gar nichts, oder doch ein weniges daran erlassen wolten, dadurch dann die Jenigen, welche solche Häuser, so öfters nicht wohl dessen, was für Schulden drauff stehen, werth seyn, zu handeln willens wären, abgeschrecket und die Häuser dergestalt nie wieder angebauet würden: Nachdem Wir nun aus Landes-Väterlicher hoher Vorsorge und tragender Liebe

zu

zu hiesigen Unsern Bürgern und getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Intention und Meynung iederzeit dahin gerichtet seyn lassen, damit denenselben nach Möglichkeit auffgeholffen, und Unserer Stadt und Land in gutem Zustande und Aufnehmen erhalten werden. Als haben Wir in solchem gnädigsten Absehen Uns hiermit dahin ercläret wollen, daß denen jenigen, welche die Uns wegen aufgeschwollener und unabgeführt bliebener Geschosse, Steuren, Zinsen und anderer Einkünften anheim gegebene, oder in andere Wege zugestandene öd und wüste Häuser anzunehmen, dieselbe wieder anzubauen, und im Stande zu erhalten gesonnen sind, alle solche Reste und Schuld, sie haben Nahmen, wie sie wollen, in Gnaden erlassen und gäntzlich geschencket seyn sollen, iedoch mit diesem Vorbehalt, daß Sie von der Zeit, da Sie zu solchen Häusern gelangen, die zukünfftige Geschosse, Steuren, Zinsen und andere Uns zukommende Renten gebührend und richtig abstatten, und beständig allhier wohnen sollen. Damit aber von denen Erbzinß- und Ständerherrn ferner, wie biß anhero geschehen, dieses

ge-

gemeinnützige Werck nicht gehemmet werden möge: So gebiethen Wir hiermit ernstlich und befehlen, daß sie sich von stund an dieser Häuser anmassen, dieselbe anbauen und verschoßen, oder, da Sie solches nicht übernehmen wolten, gleich wie Wir gethan haben, alles, was an Erb- und Ständer-Zinsen auf solchen leer stehenden Häusern Sie von voriger Zeit her zu suchen haben, gäntzlich remittiren, und sich mit dem Current von der Zeit, da dieselben wieder bewohnet werden, vergnügen, an denen wüsten Hofstädten aber, deren sich oftmahls niemand wegen drauf stehender vieler Schuld anmassen, noch selbige anbauen will, gar nichts prætendiren, noch suchen, sondern ihre Forderung, so Sie daran haben, gäntzlich schwinden und fallen lassen sollen, massen Sie ohne diß, wann diese Hofstädten wie biß anhero, ohnangebauet blieben, nichts bekommen könten, sondern ihrer Forderung entrathen müsten, es wäre dann, daß Sie solche von dato an gebührend zu verschossen und mit Gebäuden zubesetzen, binnen 4. Wochen sich erclären würden. Worbey Wir dann alle die jenige, welche dergleichen Häuser

und

und Hofstädten annehmen werden, wider derer Zinß- und Capital-Herrn, item derer Erben, welchen solche zugehören, und anderer Prætensiones und Ansprüche, kräfftiglich schützen und handhaben wollen. An deme beschieht Unser ernster Will und Meynung. Publicatum unter Unserm Cantzley-Secret in Unserer Stadt Erffurth den 17. Junii Anno 1689.

Anselmus Franciscus,
EL. ARCH. MOG.

(L.S.)

8.

Von Aufbauung wüster Hof-Stätten, 1692.

WIr Anselm Frantz von GOttes Gnaden, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst etc. Fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, Was massen wir berichtet worden, daß

daß viele in Unserer Stadt Erffurth befindliche leere und ohnbewohnte Häuser zum theil schon eingefallen, auch noch mehr einsincken, und endlich nichts denn wüste Hof-Stedten davon übrig bleiben würden, wann nicht in Zeiten dieselbe an gewisse Possessores, welche solche wiederum in Stand bringen, und in baulichen Wesen erhalten möchten, gelangen würden; Unter andern aber dieses eine Ursache mit sey, weilen viele Unserer Gefälle, als Geschoß, Steuren, Brückenzinse und dergleichen darauff hafteten und insonderheit die Erb- und Capital-Herren auch auf ihre Forderung allzuhart bestünden, und entweder gar nichts oder doch ein weniges daran erlassen wolten, dadurch dann diejenige, welche solche Häuser, so offters nicht wohl dessen, was für Schulden darauf stehen, werth seyn, zu handeln willens wären, abgeschrecket, und diese Häuser dergestalt nie wiederumb angebauet würden. Nachdem wir nun aus Landes-Väterlicher hoher Vorsorge und tragender Liebe zu hiesigen Unsern Bürgern und getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Intention und Meynung jederzeit

dahin

dahin gerichtet seyn lassen, damit denenselben nach Möglichkeit auffgeholffen, und Unsere Stadt und Land in guten Zustande und Aufnehmen erhalten werde; Als haben wir in solchen gnädigsten Absehen Uns hiermit dahin erklähren wollen, daß über die bereits von Uns beschehene und durch Unsere ohnlängst zu Erffurth gewesene Commissarien kundgemachte Begnadigung in Erlaß aller retardaten sowohl Häusern als liegenden Gründen und Feld-Güthern biß ad annum 1680. inclusive, Wir aus sonderbahrer Landes Väterlicher Clemenz auch noch die allein von denen Häusern herrührende retardaten, sie haben Nahmen wie sie wollen, biß ad annum 1686. inclusive in Gnaden erlassen und gäntzlich geschencket, von anno 1686. aber biß ad annum 1692. inclusive, Unsern unvermögenden Bürgern von denen Häusern gleichfalls alle restanten völlig, denen vermögenden aber nur biß zur Helffte (welche diese binnen 6. Wochen ohnfehlbahr zu entrichten haben,) nachgelassen seyn sollen, jedoch mit diesem Expressen vorbehalt, daß sie von der Zeit an, nicht allein diesen aus Gnaden geschehenen

henen remis zu wieder Aufbau-und reparirung den öd-und wüstligenden Häußer würcklich anwenden, sondern auch die zukünfftigen Geschoße, Steuern, Zinsen, und andern uns zukommende Renten gebührend und richtig abstatten sollen. Damit aber von denen Erbzinß- und Ständer-Herrn ferner, wie biß anhero geschehen, dieses gemein nützige Werck nicht gehemmet werden möge; So wollen wir dieselbe hiermit erinnern, daß sie sich von Stund an dieser Häuser entweder anmassen, dieselbe anbauen und Verschossen, oder da sie solches nicht übernehmen wolten, gleichwie wir gethan haben, alles was an Erb-und Ständer-Zinsen auf solchen und leer stehenden Häusern Sie von voriger Zeit her zu suchen haben, gäntzlich remittiren, und sich mit dem Current, von der Zeit, da dieselbe wieder bewohnet werden, vergnügen, an denen wüsten Hoffstetten aber, deren sich offtmahls niemand wegen daraufstehenden vieler schulden anmaßen, noch selbige anbauen will, gar nichts prætendiren, nachsuchen, sondern ihre Forderung, so sie daran haben, gäntzlich schwinden und

fallen lassen mögen, maßen Sie ohne dieß, wann solche Hoffstetten, wie biß anhero ohnangebauet blieben, nichts bekommen könten, sondern ihrer Forderung entrathen müsten. Worbey nebens Wir Uns dahin Gnädigst versehen, daß Unsere obgedachte intention so wohl in erhalt-und Reparirung der Baufälligen Häuser, als auch wieder Aufbauung der öden Hoffstetten förderlichst erfüllet und mit Abstattung derer Current-Gefällen von Jahr zu Jahren richtig ein gehalten werden. An denen beschicht unser ernster Wille und gnädigste Meynungen. Publicatum Erffurth den 10ten Julii 1692.

(L. S.)

9.

Von wüsten Hof-Stätten, 1696.

NAchdeme man mißfällig wahrgenommen, daß einige Personen allhier, so alte Häuser oder leere Hof-Stätte haben, und darunter Keller stehen, nicht allein

allein solche einbrechen, und die Steine davon andern verkauffen, sondern auch verschiedene andere Leuthe sich befinden, welche aus solchen alten und leeren Hoff-Stätten Gärten machen, oder Schoppen, Ställe und dergleichen darauff setzen, solche hernach eingehen, oder mit Fleiß niederreissen, umb die ihrigen Höffe dadurch vergrössern zu lassen, wormit aber hiesige Stadt in noch mehrern Abgang kommet und dermassen deterioriret wird, daß auch andere, welche dergleichen Hoff-Stätte kauffen und wiederumb aufbauen wolten, aus Ursachen, daß die Keller ausgebrochen seynd, davon abgehalten werden, und denn solchen Ungebührlichen, zur devastation allhiesiger Stadt-Gerichten Unterfangen nicht kann nachgesehen, weniger getilget werden; Als wird Krafft dieses öffentlichen Anschlags, allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt Erffurth, so einige alte Häuser, Scheuren oder leere Hof-Stätte haben, hiermit bey Hundert Rthlr. Straffe gebothen, daß sie sich dergleichen Einreissung oder Ausgrabung der Keller gäntzlich enthalten, oder wer dergleichen hat, und verkauffen, oder

ausgraben will, derhalben bey hiesiger Churfürstlichen Cammer geziemend angeben solle, wie denn nicht weniger auch, jedermänniglich, Gärten aus den Hoff-Städten machen zu lassen gleichermassen bey obgemelter, und gestalten Dingen nach noch höhere Straffe verbothen wird. Wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüthen wissen wird. Decret. in Consilio Erffurth den 6ten Mart. 1696.

Churfürstliche Mayntzische Regierung hierselbst.

10.

Von Aufbauung wüster Hoff-Stätten auf dem Lande, 1699.

Nachdeme man bey nunmehr (Gott lob!) erfolgtem allgemeinen Frieden verschiedentlich wahr genommen, welcher gestalt sich hie und da, sowohl in denen Churfürstlichen Mayntzischen Aembtern als Voigteylichen Dorffschafften,

ten, viele neue und junge Unterthanen sich häußlich niederzulassen, auch einige an Orth und Enden von vielen Jahren ohnbebauet liegende Hoff- und Heerde-Städte hinwieder anzubauen willens und gesonnen seynd; Dieselbe aber umb deßwegen von ihren so heilsamen zur Herrschafftlichen Interesse abziehlenden Vorhaben, weil derer wüsten Hoffstetten Possessores solche entweder zu Gärten gemacht und selbige also behalten, oder aber in Kauff-Pretio dergestalt das Niemand dieselbige an sich zu bringen getrauet, übersetzen, abgeschrecket werden; Deme aber keines weges ferner nach zusehen seyn will; Als werden hiermit alle und jede dergleichen wüster Hoffstetten-Besitzer hiermit ernstlich befehlicht, dieselbige à dato, da sich ein neuer Unterthan selbige zu bebauen angeben würde, entweder zu solcher wieder Auferbauung binnen 8 Tage zu erklähren, und in darauff folgenden 4 Wochen mit würcklichen Bau den Anfang zu machen, oder aber dieselbe mehr gemelten neuen sich niederlassenen Unterthan in dem Geschoß-Tax abzutretten, wie-

drigenfals gewärtig zu seyn, das man von Herrschaffts wegen, schärffers Einsehen haben, das Publicum dem privato allerdinges vor- und besagte wüste Hoffstette gar einziehen, und Confiscire werde, darnach sich Männiglich zu achten hat. Decret. Erffurth den 18ten Julii 1699.

(L.S.) Churfl. Mayntzl. anhero verordneter Stadthalter und Cammer-Räthe hierselbst.

II.

Von Aufbauung wüster Hof-Stetten, 1702.

OBwohlen man der gäntzlichen Zuversicht gelebet, es würden der untern 16ten Julii. 1699. von hiesiger Churfl. Mäyntzl. Regierung und Cammer ausgelassenen Verordnung, die auf Lande hin und wieder wüste Hoff-Städten und Hauß-Plätz besitzende Unterthan, sich dergestalt confirmiret, und gehorsam bezeiget haben, das die meiste gedachte

Hof-

Hoffstätten, entweder durch die Besitzer selbsten, oder andere solche aus ihrem Mitteln hinwider zu bebauen, sich angegebene, bereits mit neuen Gebäuden würden besetzet worden seyn; So muß man dennoch nicht sondern Mißfallen in der That erfahren, das angezogenen Befehl schnur stracks entgegen, mancher nicht allein nicht selbsten gebauet, sondern auch andern durch seine Wiederspänstigkeit und zancksichtiges Gemüth davon abwendig gemachet habe: Diesem zur Schmählerung des Herrschafftlichen Interesse abziehlenden Beginnen aber ferner nicht nach zusehen, sondern sich in alle Wege dergleichen heilsames Vorhaben zu secundiren gebühren will; Als wird nicht allein obangezogenen untern 18ten Julii 1699. publicirte Verordnung hierdurch wiederhohlet, sondern auch alle dergleichen Besitzern hierdurch ernstlich befehlicht, zwischen dato und nechsten vier Wochen sich zu wieder Anbauung derer Possedirenden Hauß-Plätzen (davon jeder eine richtige Specification, wieviel Er derselben habe, und zwischen welchen Nachbarn solche gelegen, mit einzugeben hat,) bey

Churfürstlichen-Cammer zu erklähren, oder aber gewärtig zu seyn, daß, nach vorgegangener taxation, solche von Herrschaffts wegen, denen solche zu bebauen sich Angebenden in pretio taxato Erb-und Eigenthümblich zugeschlagen, und ohnerachtet derer possessorum alsdann selbst zu bauen thuenden Erbiethens sie nicht gehöret, weniger darbey gelassen werden sollen: Wornach sich männiglich zu achten hat. Decret. Erffurth den 7ten Mart. 1702.

Churfl. Mäyntzl. anhero
verordnete Stadthalter
Regierungs- und Cammer-
Räthe.

12.

Von denen Hospital-Zinß-Büchern und Heebe-Registern.

1704.

Dem löbl. Stadt-Rath allhier, wird hiermit bedeutet, daß Er dem Hospital zum besten, und in favorem hujus piæ causæ, neben denen Inspectoren, zwey von Raths-wegen verordnen, welche die

Zinß-Bücher und Heeb-Register durchgehen. Ob solche conform, untersuchen, auch dahin sehen sollen, das ein richtiges retardat-Buch so wohl von zurück gebliebenen current, als in vorigen Zeiten, mit distinction der Jahren errichtet, das totum gezogen, zur Rechnungs-Einnahme gebracht, was Jährlich einkombt, abgezogen, und was nicht einkombt von Jahren zu Jahren nachgetrieben werden möge. Decret. Erffurth den 19ten Januarii 1704.

Churfl. Mäyntzl. anhero verordnete Stadthalter und Cammer-Räthe.

13.

Befehl keinen Ausmärcker oder Frembden, sein Heu und Feld-Früchte abfolgen zu lassen, biß Er die restirende Geschosse, Steuren, Voigtey-Erb- und Kornhofs-Zinse und Magazin &c. abgeführet. 1704.

DEmnach der mehrere Theil hiesiger Bürger, Außmärcker und Frembder, welche in denen Dorff-Fluhren Güther besitzen, ihre schuldige Ordi-

nar=und Extraordinar=Geschosse, Voigtey=liche Erb=und Kornhoffs=Zinsen, oder andere Herrschafftliche Gefälle, so dieser Zeit angesetzet, auff dem Lande nicht abgeführet haben, sondern ein grosses an denen selben im Rückstande hafftet, hiesiger Zustand und die nothdringende Ausgaben aber erfordern, daß solche ohnverzüglich eingebracht, und abgestattet werden: Als wird hierdurch allen Churfl. Mäyntzis. Amptleuthen, Vögten, Richtern, Heimbürgen und Collectorn, wie auch Fluhrschützen in denen sämptlichen Churfl. Mäyntzis. alhiesigen Aemptern und Voigtey=Dorffschafften ernstlich anbefohlen, und ihnen aufferleget, keinen Bürger oder Innwohner alhier, wie auch Außmärcker oder Frembde, er mag auch seyn, wer er wolle, sein Heu und Feld=Früchte aus ihrer Feldmarckung abführen zulassen, sondern ihn damit zuhemmen, er habe denn eine Qvittung oder Schein vorzuweisen, daß er seine schuldige Ordinar=und Extraordinar=Geschosse bey der Stadt und auf dem Lande, item Steuren, Voigtey=Erb=und Kornhoffs=Zinsen, und Magazin=Frucht, oder andere

andere Gefälle, wie obgesetzt bahr und würcklich, oder durch Abrechnung an gehörigem Orth, und jedweder Einnahm richtig gemacht und abgeführet. Solte nun vorermelte Churfl. Beampten, Vöigt, Richter, Heimbürgen, Collectores und Fluhr-Schützen hierbey sich fahrläßig erzeigen, und denen Bürgern, wie auch Außmärckern und Frembden ihr Heu und Früchte ohne Abstattung der restirenden Schuldigkeit fort zuschaffen verstatten, wird man sie selbst zu Bezahlung derer Resten nachdrücklich anhalten, und solche durch sträckliche Execution von ihnen erheben lassen. Haben sie sich also hiernach zu richten, und vor aller ihnen sonsten bevorstehenden Ungelegenheit und Nachtheil wahr zunehmen. Signatum Erffurdt den 16. Julij 1704.

(L.S.) Churfl. Mäyntzis. Cammer hieselbst.

14. Von Aufbauung der wüsten Hof-Stätten, 1705.

Wir Lotharius Franz, von Got-

Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst, auch Bischof zu Bamberg ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zuwissen, was Gestalt uns unterthänigst referiret worden, daß in unserer Stadt Erffurth 439. theils wüste, theils zu Gärten und Höfen gemachte Hoff-Städten befindlich, deren einige unserm Fisco daselbsten heimgefallen seyn sollen. Gleich wie wir nun solches ungnädigst und mit ziemlicher Bestürtzung vernommen, und nichts mehrers wünschen, als daß in unserer guten und getreuen Stadt, durch Einführung Handel und Wandels die Nahrung restabiliret, und selbige in vorigen Flor gesetzet werden möchte: inmassen damit, zu unserem gnädigsten Gefallen, ein guter Anfang gemacht, und ein und anderes bereits dergestalt verbessert worden, daß dessen nützlicher Effect vor Augen und satsam zu verspüren ist, worzu die Wiederanbauung öder und wüsten Plätze nicht wenig beytragen wird; Also haben wir vor höchstnöthig ermessen, unsere Landes-Väterliche Vorsorge, wie in andern allen, also

also auch hierinnenfals hervor blicken zu lassen. Solchemnach wollen wir diejenige, so auf gedachte Hoffstädte, insonderheit auf die, so auf dem Anger und anderen gangbaren Strassen gelegen, tüchtige, und mit Zungen-Ziegeln bedeckte Häuser bauen werden, mit 15. oder gestalten Umständen nach 20. jähriger Geschoß-Steur- und Einquartirungs-Freyheit begnädigen, welche aber die uns heimgefallene Stätten obgedachter massen anbauen werden, denen soll der Platz gratis und ohne Bezahlung deß Kauff-Schillings überlassen und sie gegen Ubernehmung eines beständigen billigen Erb-Zinses, vorgedachte 15. oder 20. jährige Freyheit zu geniessen haben. Wer nun Lust und Beliebung hat sich und denen Seinigen zu Nutzen einen dergleichen Orth also, wie obstehet, zubebauen, der oder dieselbige hätten sich bey unserer Cämmerey allda anzugeben, und daselbst die Anweisung der Hof-Städte, bey unserm Bau-Ambt aber den modum ædificandi zugewarten, und sich Unserer Chur-Fürstl. Gnade und Privilegien zu versichern. Uhrkundlich haben wir solches zu männigliches Wissenschafft, unter Aufdrückung

drückung Unsers Chur-Fürstl. Insiegels publiciren und affigiren lassen. Bamberg den 20. Octobr. 1705.

LOTHARIUS FRANCISCUS,
A. M. P. E. E. B.

(L. S.)

15.

Von Aufbauung wüster Hof-Stätten, 1708.

Es ist annoch männiglichen bekannt, was massen auf gnädigsten Befehl des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Unsers Gnädigsten Churfürsten und Herrn, vor wenig Jahren, durch ein Patent kund gemacht worden, das diejenige Creditores, so auf wüsten Hoff-Stedten Capitalia stehend haben, diese entweder selbst bebauen, oder da sie sich darzu nicht verstehen und solches andern thun wolten, ihres Capitals verlustig seyn solten.

Ob man nun wohl dazumahl vermeinet, das Werck dardurch gäntzlich gehoben zu haben, und verhoffet, es würden durch dieses

dieses Mittel in kurtzer Zeit die meiste Hoffstedten wieder angebauet werden, zumahlen, da nachgehends durch ein anderweitig Patent die Freyheit von Geschossen, Steuren und Einquartirung auf einige Jahre darzu kommen; So hat man doch wahrgenommen, wie bey theils Hoffstedten die darauf hafftende starcken Erbzinsen daran hinderlich gewesen, indem der Erb-Herr von demselben nichts fallen, derjenige aber so zu bauen Lust gehabt, das grosse Onus des Erbzinses angesehen, und sich dadurch von seinem Vorhaben abschrecken lassen. Damit nun auch dießfals genugsame Vorsehung geschehen: So wird hiermit verordnet, daß die Zinß-Herrn denen Capital-Herrn gleich die Hoffstedten, worauff sie den Zinß zu fordern haben, entweder selbst bebauen und ihren Zinß dadurch salviren, oder, indessen Verbleibung, gewärtig seyn sollen, daß wann sich derjenige, so die Städte mit einem Hauß versehen will, bey Churfl. Regierung angeben, und wegen allzugrossen Erb-Zinß gehörige Remonstration thun wird, selbiger entweder moderiret, oder der Auffbauer, gestalten Dingen nach auf so viel Jahre,

als

als Er vom Geschosse und Steuren Freyheit erlanget, auch von Abgabe des Erb-Zinses befreyet werdē solle; Wornach sich zu achten. Decret. in Conf. Erff. den 26ten May 1708.

Churfl. Mäyntzl. Stadthalter und Regierungs-Räthe.

16.

Von Verfertigung eines neuen Verrechtens, 1715.

Nachdemahlen seither dem Anno 1678. gemachten und zum Stand gebrachten neuen Verrechten, in hiesiger Stadt und dero Weichbild die Possessores derer Häuser, Stätten, Gründen und Güther, so wohl als auch hiesiger Einwohner, Bürger und Unterthanen Vermögen Handel und Wandel, Gewerb, Handthierung und Nahrung sich offt verändert, mithin nach Beschaffenheit der Personen und der Sachen selbsten Veränderungen in denen Geschoß- und Verrechts-Büchern sich nach und nach eine gar grosse vielen zu ungebührlichem Last, und denen übrigen

zu

zu unzuläßlichem Vortheil ausgeschlagene und allerseits nachtheilige Ungleichheit hervor gethan, welche bißanhero lauter Beschwerden, Unsicherheiten und Verwirrungen nach sich gezogen;

Und dann dieser höchst-schädlichen, unleidentlichen, Confusen Unrichtigkeit oder Ungleichheit, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Frantz, des Heil. Stuhls zu Mäyntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römis. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst auch Bischoff und Fürst zu Bamberg rc. rc. Unser allerseits Gnädigster Chur-Fürst und Herr rc. aus höchster Landes-Väterlicher Vorsorge und Milde allerdings aus den Grund abgeholffen wissen wollen; Derohalben dermahlen Uns gemessenen nachdrücklichē gnädigstē Befehl gegeben, die Geschoß- und Verrechts-Bücher von neuen fertigen, was jeder hiesiger dero Stadt Einwohner, Bürger und Unterthan von seinem Vermögen an allerhand Güthern, von seinem Handel, Gewerbe, Handthier- und

Nahrung zu contribuiren, durch gewisse Commissarien ohne Ansehung der Person eigentlich untersuchen, so fort nach der Contribuenten selbst eigenem Pflichtmäßigen Angeben, oder von andern hiervon erhaltener recht sicherer Nachricht alles und jedes in eine richtige Verzeichniß bringen, und endlichen in einen gerechten, dem Herkommen gemässen, billigen und gleichförmigen Tax setzen, also durch aus niemanden über sein Vermögen oder Gebühr beschweren zu lassen.

Wann nun um diesen Churfürstl. gnädigsten Befehl gehorsamst zu vollenziehen, Wir aus hiesigem Stadt-Rath gewisse Commissarios bestellet, dieselbige was sie zu verrichten instruiret, auch dieselbe hierauff mit behörigen Pflichten beladen, und ihnen die benöthigte Actuarios zugeordnet, daß sie gleich nach dem Heil. Oster-Fest den Anfang machen, wöchentlich dreymahl, als des Montags, Mittwochs und Freytags ordentliche Sessiones auf dem Rath-Hause halten, und einen jeden nach der Reyhe dazu citiren lassen werden; Als wird diese also gemachte Verordnung hiermit jedermänniglichen kund gethan, und

und ernstlich anbefohlen, auff ergangene Citation in dem anberaumten Termino gehorsamlich zu erscheinen, und was ein jeder vor ein Vermögen, Handel, Gewerb Handthier- und Nahrung hat, bey obhabenden Pflichten treu-schuldigst anzugeben, auch solte es nur allein in einem Wohn-Hause bestehen, auff einen Bogen zu specificiren und zu überreichen.

Damit nun ein jeder wisse, was er eigentlich anzugeben, so soll Erstens ein jeder specificiren und verrechten alle Häuser, Hoffstätte mit An- und Zubehörungen, Scheuren, Gärten, Aecker, Wein- und Hopffen-Berge, Mühlen, Fisch-Wasser, rc. mit Benennung der Erb-Herrn, und darauff hafftender Erb- und wiederkäufflichen Zinsen; ingleichen alle gangbare Geld- Frucht- Erb- und wiederkäuffliche Zinsen, so einer von denen vorbenanten Gründen zu erheben, und zwar nur allein so weit selbige in dieser Stadt oder deren Weichbild gelegen, in dem was ein jeder in andern anhero gehörigen Dorffschafften besitzt, oder zu empfangen, auff dem Lande an jeden Ort verschosset werden muß, und anhero nicht gehöret.

Dann Zweytens, diejenige, welche in hiesiger Stadt und deren Weichbild dergleichen Güther und Zinsen nicht vor sich, sondern wegen ihrer Weiber oder Kinder, Mündlein oder Pflegbefohlene, Fremde oder Auswärtige besitzen, geniesen oder verwalten, sollen solche nicht unter ihren, sondern der Eigenthümern Nahmen, ohne das geringste zu unterschlagen, bey ihren Pflichten treu-schuldigst anzeigen und übergeben.

Gleich dann auch Drittens, nach denen unbeweglichen Güthern und Erb-Zinsen, von jeglichen die zu verschossen schuldige Fahrnisse, als alle im Handel habende Gelder, Hopffen, Anis, Safflor, Holtz und allerhand Cram und Handthierungs-Wahren, auch gülden und silbern Geschmeide, womit gehandelt wird, bey obtragenden Pflichten specificiret und verrechtet, demnach von jeglichen, in specie worinnen sein Handel, Gewerb, Handthier- und Nahrung bestehe, treulichst angeben, oder nach Beschaffenheit in eine deren Classen, so der Verrechts-Instruction beygefügt, gezogen.

Und endlich Viertens, diejenige, wel-

welche wieder ihre Pflichten und gegenwärtige, dem gemeinen Wesen zum besten beschehene ernstlich Verordnung, was zu verschossen, vor sich oder in favor anderer unterschlagen, und nicht behöriger Masen treulich angebē, mit unabbittlicher Confiscation des verschwiegenen Guthes oder Zinses angesehen, oder sonsten mit scharffer Straffe beleget werden sollen. Wornach sich dann männiglich zu achten hat, und für Sraffe zu hüten wissen wird. Publicatum unter den Uns. gnädigst anvertraueten Churfürstl. Regierungs-Innsiegel. Erffurth, den 20. April. 1715.

(L. S.) Dero Römischen Käyserl. auch in Spanien, Ungarn und Böheim Königl. Majestät würcklicher Geheimer-Rath, derer hohen Ertz-und Dohm-Stiffter Mayntz und Trier, respectivè Obrister Chor-Bischoff und Senior, Capitular-Herr, Churfürstl. Mayntzis. geheimer Rath, Statthalter und Regierungs-Räthe allhier.

17.

Von verlohren gegangenen Frey-Zinß Corporibus neue oder andere Zinß-Stücke ein zu legen.

1721.

Nach dem der Hochwürdigste rc. rc. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, in der Anno 1708. publicirten Ordnung gnädigst befohlen, die Frey-Zinsen bey Dero allhiesigen Mayntzischen Hof auf alle Weise in giebigen Stand beständig zu erhalten, welches aber nicht geschehen kan, wann die Besitzere die Zins-Stücke verringern, verwüsten, verfallen und eingehen lassen: Man auch in Erfahrung bracht, daß bey denen meisten Corporibus weder eine deutliche Laage, noch der Numerus befindlich, wodurch dann leichtlich an sothanen Zinsen ein mercklicher Abgang erfolgen kan, welchem aber noch vorzukommen ist, wann ein jeder Censit angehalten würde, seine Frey-Zins-Corpora mit itzigen Numeris, General- und Special Laagen und Nachbarn bey dem Lehn-Hof deutlich zu specificiren, oder dafern er solches wegen Mangel des

Corpo-

Corporis Censitici nicht præstiren könte, ein anderes Zins-Stück einzulegen; Als wird hiemit allen Censiten ernstlich bedeutet, 4 Wochen vor Martini beym Churfürstl. Küchen-Ambt alle Zins-Fundos obbeschriebener massen anzugeben oder anstatt der abgegangenen andere zu substituiren, wiedrigenfalls die Frey-Zinsen nicht angenommen, und ferner gegen sie verfahren werden soll. Decretum in Cons. Erffurth, den 14. Octobr 1721.

Churfl. Mayntzl. Stadthalter und Räthe hieselbsten.

18.

Verrechnung wegen denen Hospitals Erb-Zinß und Capital-Zinß-Schuldnern. 1732.

DEmnach des hiesigen grossen Hospitals Censiten und Schuldnere, so wohl Bürgere in der Stadt, als Unterthanen auf dem Lande, in Abstattung ihrer Frucht- und Geld-Erb- auch Capital-Zinsen, wormit sie gedachten Hospital verhafftet, von etlichen Jahren her, dem erstatteten Bericht nach sich dergestalt

saumselig erzeigt, daß sehr viele redatarten aufgewachsen, und biß anhero ohnabgeführt gelassen worden sind, solches aber dem grossen Hospital zum mercklichen Nachtheil gereichet, und länger nicht nachgesehen werden kan; Als seynd Wir auf die hier über angebrachte Beschwerde bewogen worden, wieder angeregte saumselige debenten einen rechtmäßigen Ernst gebrauchen zu lassen. Damit aber einiger Ubereilung halber sich niemand mit Bestand zu beschweren habe, so werden (1.) alle und jede Schuldner und Censiten obbesagten Hospitals hierdurch ermahnet und angewiesen, von dato an innerhalb 6. Wochen ihre sämtliche rückständige Erb= und Capital=Zinsen an desselben Vorsteher ohnfelbar zu bezahlen, auch, wo es nöthig, richtige Abrechnungen zu pflegen; In Unterbleibung dessen aber soll (2) wider diejenige ungehorsame debenten, so in solcher Zeit den schuldigen und bereits längst verfallenen Rückstand nicht abtragen werden, mit stracklicher Execution verfahren, und hierzu, wie auch in vorigen Zeiten bey dergleichen Saumseligkeit geschehen, etliche Soldaten zu gebrauchen,

chen, dem Hospitals-Vorsteher verstattet werden. Damit nun auch die hierdurch hoffentlich wiederum herzustellende Richtigkeit fürs künfftige eben mäßig erhalten und fortgeführt werde, so sollen (3) diejenige, so sich in Abgebung derer Erb- und Capital-Zinsen in nachfolgenden Jahren moros bezeigen werden, wann nach der Verfall-Zeit 8. Wochen verstrichen seynd, mit gleichmäßiger Execution zur Zahlung angehalten; Nicht weniger (4) bey einem jeden Schuldner, welcher in bemeldeter 8. Wöchentlicher Frist die schuldige Capital-Zinsen nicht gebührend abgeführet haben wird, die Aufkündigung des Capitals eo ipso für würcklich geschehen geachtet, und das grosse Hospital darauf gerichtlich zu klagen berechtiget seyn; solches auch bey künfftiger Ausleihung derer Capitalien denen darüber auszustellenden Obligationen und Pfand-Verschreibungen einverleibet werden. Zu welchem Ende (5) die Churfürstl. Weltl. Gerichte sowohl als Churfürstl. Beamte in solchen Vorfallenheiten, wie ohne dem Churfürstl. Gnädigste Process-Ordnung gemäß ist, mehr-erwehntem grossen Hospital schleuni-

ge und summarische Justitz auch andere etwan benöthigte Hülffe und Handreichung mit zu theilen in Krafft dieses angewiesen werden. Publicatum Erffurth den 4. Novembr. 1732.

Derer Hohen Ertz- und Dohm-Stiffter Mayntz, Trier und Speyer respectivè Dohm-Probst, Chor-Bischoff und Capitular-Herr, Churfürstl. Mayntzis. geheimter Rath, Statthalter und Regierungs-Räthe hierselbst.

19.

Responsum in causa annuorum reditum quoad Præscriptionem.

Unsere freundliche Dienste zu vor,
Wohl-Ehrenvester, Wohlgelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund,

NAchdem Uns ergangene privat Acta zugeschicket, und darneben berichtet worden, was gestalt ein Erffurtischer Bürger nahmentlich Hanß Mönch in anno 1586. dem Grossen Hospital zu Erffurth 2½. Meißnischen Gulden, als einem

nem annuum reditum vor 50. Fl. bahre Kauff-Summam dergestalt verkauffet, daß Er jährlichen besagten annuum reditum erwehnten Grossen Hospital, so lange abführen wolte, biß Er die empfangene Kauff-Summa à 50. Fl. wiederumb restituiret haben würde, zu dem Ende Er auch zu des Hospitals Versicherung sein damahlig eigenthümbliches Wohnhauß auf den Nonnensack, so hiebevor zum König-Stuhle genannt, nunmehro aber zum Garthen gemacht ist, pro speciali hypotheca unterpfändlich eingesetzet, besage der hierüber aufgerichteten Kauff-Brieffe in actis fol. 2. Ob nun wohl so thane reditus, laut fol. 4 b. befindlichen Extracte des Hebe-Registers biß 1622. theils von dem Verkauffer und Debitore, theils von dessen successoribus und possessoribus hypothecæ, richtig abgeführet worden; So will sich dennoch auf Seiten des Hospitals, weilen das hypothecirte Hauß unterdessen abgebrandt und area zum Garten gemacht, auch der Wiederkaufs-Brieff verleget gewesen, nicht finden, daß etwas ferner an dem reditu bezahlet worden sey; Nichts destoweniger, weilen sich vor einiger Zeit so thaner Wiederkauffs-Brieff in des vorigen Vorstehers Erbschafft wiederfunden, so hat des Hospitals jetziger Administrator, wieder den Possessorem der hypothecirten areæ, Martin Ziegenbeinen, hypothecarische Klage erhoben; und des Wiederkauffl. Capitals Zahlung, nebst dem von 40. Jahren her restirenden reditu, oder die Immission in aream hypothecatam gefordert. Worauf der

Gegen-

Gegentheil exceptionem præscriptionis opponiret, und ist dem Hospitale, daß die Verjährung demselben nicht in Wege stehe, zu erweisen per sententiam von 14ten 7br. 1709. injungiret worden, welches der Hospital auch bewerckstelliget, und mit dem Beklten darüber verfahren;

Wann dann Unsern Rechts-Belehrung cum rationibus dubitandi & decidendi, über nachgesetzte Fragen gebethen worden:

1. Ob die ex adverso vorgeschützte præscription dem klagenden Hospitali mit Bestande Rechtens, dermassen opponiret werden könne, daß das wiederkauffl. Capital quæst. selbst völlig erloschen sey?

2. Ob, wenn ja die præscription allenfals statt finden solte, das Hospital, tanquam jure minorum gaudens, nicht wieder dieselbe in integrum restituiret werden könne?

Dennoch sprechen Wir, und zwar auf die Erste Frage, für Recht: Ob wohl 1) durch Ablauff einer Zeit von dreyßig Jahren alle und jede actiones, so wohl personales, als reales præscribiret werden, und diese præscription auch bey dem wiederkäufflichen verschriebenen Zinsen statt zu haben scheinet, dergestalt, daß wenn solche binnen dreyßig Jahren nicht gefordert werdē, das gantze jus exigendi, nebst denen restirenden Zinsen, erloschen sey; inmassen

2) Ob-

2) Obschon ein Käuffer der annuorum redituum, das Capital aufzukündigen nicht befugt ist, sondern die Wieder-Einlösung von dem Verkäuffer erwarten muß, Er demnach solches in dem Falle solches zu thun wohl berechtiget ist, wenn der Verkäuffer in Zahlung der verkaufften Zinsen sich säumig erweiset, folglich, wenn der Käuffer sich seines Rechts nicht brauchet, sondern so wohl in Einforderung der Zinsen, als auch Aufkündigung des Kauff-Pretii, eine so lange negligenz begehet, Er seines gehabten Rechts billig verlustig wird, cum præscriptio ad coercendam negligentiam illorum, qui jura sua non prosequuntur, introducta sit, & ut possessores in tuto constituantur, nec semper lites extimescere cogantur, inmassen 3) dieses auch einiger Orthen z. E. in denen Churfürstl. Sächßl. Landen durch eine besondere Constitution also eingeführet und verordnet worden

Vid. Carpz. p. 2. Constit. 2.

Uberdieß 4) um eben dieser Ursachen willen S. Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz; weyland *Damian Hartard, in anno 1678. per legem publicam* in dem Erffurthischen Gebiethe anbefohlen, daß diejenige, Geist- und Weltliche, so Capitalia wiederkauffliche auch andere Zinsen auf wüsten und nunmehr wieder angebauten Stetten haben, nach zehn Jahren mit ihrem Ansprüchen abgewiesen werden sollen. Dennoch aber und dieweil (1) es mit denen wiederkaufflichen Zinsen eine andere Bewandtniß, als mit denen ex mutuo herrührenden

renden usuris hat, indem jene, als eine res empta per se subsistens consideriret wird, ita ut tot censeatur res, quot annuæ sunt præstationes, und dergestalt, wenn der emptor schon nach Ablauff 30. Jahre die vorhin nicht geforderten Zinse verlieret, jedoch sein Recht auf die nachher gefälligen behält, und also sein jus petendi an sich selbsten nicht præscribiret wird, gestalt (2) dieses, der Imperator Justinianus *in L. 7 §. 6. Cod. de præscript. 30 vel 40 annorum* deutlich constituiret, auch (3) nach diesem offenbahren Rechte nicht nur in vielen Dicasteriis, sondern auch vornehmlich in dem Käyserl. Cammer-Gerichte vielfältig gesprochen worden. Wie zu sehen beym

Myns. Centur. 3. observ. 13.

Gail. l. 2. obs. 73.

Klock. relat. Cammer. 103. n. 16. & relat. 132. n. 1.

auch (4.) diesem principio hiesiger Schöppen-Stuhl gefolget.

vid. Richter Volum 2. Consil. 242.

Zu dem (5) das Hospital in ann. 1670. den damahligen Besitzer des verschriebenen Unterpfandes, Nicol Kirchnern nachdem in actis enthaltenen Anführen, dieser Zinsen halber besprochen, u. dadurch die præscription interrumpiret, ein folglich von dieser Zeit an das tempus præscriptionis aufs neue anzurechnen, und da (6) wieder die pia loca keine andere den 40. Jährige præscriptio statt hat, solche allhier bey der ann. 1709. angefangenen Klage notorie

torie nicht zu finden ist, endlich (7) das Churf. *Edict. de ann. 1678.* nur von neu bebauten Stetten redet, und anhero nicht zu appliciren stehet.

So mag die von Beklten Ziegenbeinen vorgeschützte exceptio præscriptionis dem klagenden Hospitale mit Bestande nicht opponiret, noch das wiederkauffliche Capital vor völlig erloschen geachtet werden.

Bey welcher Bewandtniß die andere Frage zu beantworten nicht nöthig ist, sintemahl, wenn gar keine præscriptio statt hat, es keiner restitution in integrum bedarff, wiewohl sonst, und wenn die Verjährung compliret werde, das Hospital keine restitution prætendiren möchte, sintemahl auch die minores selbst, deren jura das Hospital geniesset, contra præscriptionem nicht restituiret werden können. *Struv. S. J. C. Exercitat. 8. th. 76.* Von Rechts wegen.

Urkundlich mit Unsern Insiegel besiegelt

Ordinarii, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Universität zu Jena.

Drey Rthlr. 12. gl. M. Nov. 1711.

Senten-

20.

Sententia,

JN fern weitern Streit-Sachen sich zwischen ein löbl. Closter S. Cyriaci einen, dann Mstr. Michael Hopffen andern theils, in puncto instituirter Nullitäts Querel, und Restitutions in integrum wird einem in abhangender causa den 31ten Maji 1731. publicirten Bescheid nach angenommener respective Nullitats, und Restitutions-Klage, Exception, Re-Duplic, zu Betracht gezogenen mit einlauffenden Umständen, dann Eingeholt auswärtigen, unpartheyischen Rechts-Gelehrten Gutachten, hiermit zu recht erkannt: daß das löbliche Closter S. Cyriaci mit der Erb-und Zinß-prætension so wohl zurück, von verflossenen Jahren, gäntzlich auch von dem führohin anforderten deren Zinsen abzuwiessen seye; Ausser gedachtes Closter S. Cyriaci könnte, oder wolte mehr, als biß anhero beschehen, Rechtlich erweisen, daß die allegirten Churfürstl. in diesen Bebauungs-Sachen emanirte Edicta, und Peremtorische Edictal-Citation entweders mit promulgiret, oder mit zu würcklichen observation oder Ubung gelanget seyen; Wie Sie dann dahin ab-und verwiesen, auch zu diesem Ende 6. Wochen peremptorie vorgesetzt werden; Wo dann auf den Weissungs-Fall auch dem Michel Hopffe wieder die litis denunciaten der regreß so gleich executive vorbehalten ist. Compensatis expensis.

sis. Conclusum in unsern Facultäts-Rath auf der hohen Schuel zu Ingolstadt den 4ten Febr. 1732.

Daß vorstehende Sententz derer Rechten und Billigkeit conform bezeugen.

(LS.)

Decanus, Doctores, Churfl. Rath und Professores der Juridischen Facultät auf Chur-Bayrischer Hohen-Schul allda.

Publ. in Judicio Erffurt den 1ten Martii 1732. circa hor. 10. præs. Herrn D. Apffelstädt nom. Mstr. Michel Hopffens, und Hrn. Papen nomine des Closters S. Cyriaci und hat dieser quævis remedia suspensiva cum eventuali appellatione interponiret und conscriptionem actorum gebethen.

Principium Sapientiæ Timor Domini.

Aus denen Uns Decano, Doctoribus, Professoribus, auch respective würcklichen Ch. Räthen der Juristischen Facultät auf der Chur-Bäyrischen Universität allhier in Ingolstadt zu Abfassung eines Rechtlichen Urtheils cum rationibus decidendi übermachten fasciculo actorum à fol. 1. ad fol. 99. Ergiebet sich nachfolgende

Species Facti

Zeug act. fol. 1. den 9ten Mertzen ann. 1730. klaget constituirter Mandatarius eines löbl. Jungfrauen Closter S. Cyriaci zu Erffurth bey einem wohllöbl. Chur-M. Stadt und Provincial-Gerichten zu erst gemelten Erffurth, Michaelen Hopffen Burgern, und zeitlichen Besitzern zweyer vorhin öd und wüst gelegenen in an. 1704. aber bebaueten Häusern, in der so genannten Futtergassen, das eine, zum Handfaß das andere zu denen 3. Stern genanndt; darumben, weilen bemelter Häuser, Ersteres dem klagenden Closter zu einem jährlichen Erb-Zinß pr. 10. Solid. und ein Lamb Paschæ; den andern ebenfals zu einem Erb-Zinß 10 solid $\frac{1}{4}$. Vini 1. Pull. und noch über daß zu einem ablößlichen Capital pr. 14. Fl. dann jährlichen Zinß 10 Groschen 6. Pf. verobligirt, und verhypothecirt seyn solte; Solchergestalten demüthig bittende, Bekl. Erbzinsser nit nur allein zukünfftiger jährlicher Erb-Zinß præstation, sondern auch zurück pro 40. Jahr zu Erstattung solcher Zinsen Gerichtlich anzuhalten.

Beklter Michael Hopffe stellet zwar act. fol. 5. Excipiendo nit in Abrede zwey neu erbauete Häuser in der Futtergassen zu Erffurth zu besitzen; Allein zu dem eingeklagten Erb- und Ablößlichen Zinsen, will Er sich umb so weniger verstehen, als Er solche Häuser zeig der act. fol. 7. beyliegenden Kauffs-instrumenti erst in Anno 1726. ohne eintzige dergleichen inliegen-

liegende Bürd erhandelt hätte; Ja auch so gar und diesen Zweyen das eine Hauß zwar zum Handfaß, das andere aber mit zu den 3. Sternen, sondern zum Thier-Stern benambset wäre: Doch zugleich ohn ermanglende in omnem eventum seinem Verkäufferu act. fol. 9. & 10. litem behörig und austruckentlich Gerichtlich zu denunciiren.

Wie dann auch die litis denunciati, als die Nackischen Erben weiters litem dero Vorfahren, und ehemahligen Kauffgebern Mstr. Arnolden Posomentirern act. fol. 17. abermahlen austruckentlich denunciiret, und judicialiter laudiert haben.

In der Haupt-action selbsten, producirt klagendes Kloster replicando, einige E.b.Zinß-Bücher-Extract, worinnen die prætendirende zwey Erb-und ein wiederlößlicher Zinß von Jahr zu Jahr vorgemerckt, und ordentlich eingetragen wären, sich wenig bekümmerend, ob Er Hopffe solche Häuser ohne, oder mit Kundmachung solcher Zinsen erkaufft habe: indem Er casu quo contra litis denunciatos den regress hätte, liege auch nit viel daran, ob das anderte Hauß zu dem drey, oder Thier-Stern genannt seye, indeme genug seyn solte, daß diese quæst. Häuser mit denen in Beschreibungen fündigen numeris 55. & 56. ordentlich auf einander deuten; Wie act. fol. 18. & seqq. der Länge nach zu ersehen.

Hingegen hat act. fol. 20. & 25. Bekl. Hopffe,

 nit

nit nur allein contra litis denunciatos pro adjudicanda & præstanda assistentia, in lite, dann auch zu diesem Ende, constituendo communi procuratore, rechtlich gebethen, sondern auch Duplicando fast meistens priora repetiret, sonderbahr aber exceptionem Mandati, und dann præscriptionis contra die prætendirende Erbzinse opponiret, wie act. fol. 21 & seqq zu lesen ist.

Nach so geschlossenen actis ist von Ch. M. weltl. Stadt-und Provincial Gerichten, in Sachen interlocutorie dahin gesprochen worden, daß klagendes Closter ihren Anwalt zu forderst ad acta zu legitimiren, diesem nechst auch dem Grund der Klage und so viel ihme daran verneinet worden, gehörig zu erweisen verbunden, im übrigen litis denunciaten litis denuncianten in lite zu vertretten schuldig seyn, und darauf ergehen solte ferner in Sachen, was sich recht gebühret rc. welcher Bescheid auch Partium Mandatariis den 15. Julii 1730. publicirt worden, und act. fol. 26. zu finden ist.

Welcher Interlocutoriæ das löbl. Closter alsbalden nachgelebet, sowohl dero Mandatum behörig übergeben, als auch testibus act. fol. 27. & 28. ordentliche Weissung geführt, und sonderbahr auf die act. fol. 29. als auch so fort act. fol. 40. & 41. vidimirte producirende probatorial documenta und Erb-Zinß-Bücher Extract ausgeläutet.

Wo unterdessen Mich. Hopffe act. fol 36. sonderheitlich, in contumaciam der litis denunciaten

einge-

eingelangt, auch dem Obrigkeitlichen Auftrag inner 8. Tagen ein communem actorem zu bestellen, oder endlich zu gewärtigen, daß einer ex officio constituiret würde, geziemend erbethen: In der Haupt-Sache selbst aber act. fol. 43. & seqq. nit nur allein wieder die führende Weissung, und probatorial-documenta weitläufftig excipiret, sondern auch wieder die fern weitere Clösterl. act fol. 52. findige replicam der Länge nach dupliciret hat; Also daß endlichen act. fol. 64. der weitere Bescheid untern dato 31ten May 1731. dahin von eben gemelten Ch. M. weltl. Stadt- und Provincial-Gerichten, dahin ausgefallen ist: Formalia. Daß Kläger dasjenige, so Er sich zu erweisen angemaset, zur Nothdurfft erwiesen, dannenhero Bekl. den libellirten Erb-Zinß so wohl von 40. Jahren, als das wiederkauffliche Capital ad 12. Fl. 10½ gl. nebst auffgeloffenen 40 jährigen Interessen schuldig. Er könnte dann, daß die præscription statt habe, besser, als bißhero geschehen, ausführen, auf welchen Fall in der Sache ferner ergehet, was Rechtens; Es bleibet aber demselben sein regress wieder die litis denunciaten billig vorbehalten ꝛc.

Wieder diesen ausgefallenen Sentenz Bekl. und resp. condemnirten Michel Hopffens Mandatarius act. fol. 64. nit nur allein gleich post publicationem quævis remedia juris suspensiva cum eventuali appellatione interponiret, sondern auch act. 65. biß zu Ankunfft seines dermahlen abwesenden Principalens um Gerichtliche dilation

gebethen, und solche act. fol. 66. usque ad primam post ferias erhalten;

Dann aber gemelten Hopffen neu constituirter Mandatarius act. fol. 67. sub dato 11ten 7br. 1731. den Sententz, so viel solcher die litis denunciatos anbelangt, utiliter agnosciret; Hingegen was die prætendirte Erb-Zinse, und das Closter anbetrifft, quærelam nullitatis, juncta imploratione restitutionis in integrum, Gerichtl. instituiret, und zu solchen Behuff verschiedene Mäyntzl. wegen Erbauung der vorhin öd gewesenen Hoffstätten ergangene Edicta und andere producta auf die Bahn gebracht, wie in seiner Nullitäts-Schrifft, und darinnen enthaltenen 3. gravaminibus act. fol. 68. usque ad fol. 86 der Länge nach zu ersehen. Wohingegen ein löbl. Closter contra hanc introductam nullitatem & restitutionem in integrum act. fol. 86. so viel möglich excipiret, und endlich contra Replicam act. fol. 90. inveniendam, ebenfals umständig act. fol. 96. duplicirt, und solchergestalten in ulteriori nullitatis, ac restitutionis judicio beyde partes concludiret, dann ad inrotulandum acta sich submittiret, auch endlich fol. act. 99. der Inrotulationi beygewohnet haben.

Wie nun sothane Obrigkeitliche ex præsentibus partibus inrotulirte acta untern dato 6ten præs. den 18ten Xbr. färtigen Jahres an unsere Juridische Facultät mit dem Ersuchen, verschickt worden

worden seynd, hierüber ein Rechtliches Urtheil cum rationibus decidendi zu verfassen; Als giebt sich hauptsächlich, und acten-mäßig die quæstion zu erörtern, ob das von dem Michel Hopffen wieder das am 31ten May 1731. publicirten resp Endes Bescheid, instituirte remedium nullitatis und accummulirte restitutio in integrum von Rechtswegen fundiret, oder nit? Und mithin wieder solchen Bescheid, das Hopffe zu restituiren, und resp. absolviren seye, oder nit?

Rationes Dubitandi.

In gegenwärtigen casu könnte es wohl anscheinen, sambt die von Mich. Hopffen ergriffene Querela nullitatis, und remedium Restitutionis rechtlich in keinen puncto gegründet, mithin der Bescheid de dato 31ten May 1731. nit zu ändern seye, und zwar,

Primo. Weilen gleichsam von Wurffs aus Rechtskündig ist, quod illa Sententia, â qua actualiter non appellatur, transeat in rem judicatam

text. & DD. in auth. hodie Cod. de appellat.

atque res judicata eam efficaciam de jure habeat, ut amplius rescindi, annullari vel mutari nequeat, secundum jura notissima in

L. 1. & tot. tit. Cod. de re judic. Peretz ibid. n. 2 & seqq.

& alii passim. So ist aber acten-mäßig daß Mich-

Mich. Hopffe von dem in quæstion ziehenden Bescheid de dato 31ten May 1731. actualiter nit appelliret, sondern die remedia suspensiva reserviret, und vielmehr remedia extraordinaria ergriffen hat; mithin solte allegirter Sentenz in einer unumstößlichen Rechts-Krafft oder rem judicatam juxta jura allegata nullo modo rescindendam erwachsen seyn. Um so mehr als

2do das von deme Hopffe erstere eingeführe remedium Nullitatis darumben nit Platz greiffet, quia juxta Recess. Imp. de anno 1654. §. 121. & tradita interpretatione contra sententias, & processus Judiciales nullitas non amplius attendatur, nisi sententia lata sit â Judice incompetente, aut contra jura aperta vel communia l. statutaria aut insigniter deducunt

Gail lib 1. obs 42. n. 1. n. 7. & seqq. Claris. D. Christoph de Clingensberg. L. 4. tit. 17. q. 4. ob. 2.

præsertim cum nullitatis remedium sit odiosum, atque hinc restringendum, ut tradit.

Bened. Carpz. decis. p. 3 decis. 245. n. 16.

Nun aber ist in præsenti casu ausgemacht, quod Judex fuerit competens, ut ex actis constat, will auch keines weges anscheinen, als ob sothaner Bescheid contra jura aperta seye abgefasset worden; In Bedenckung

3tio die von dem Hopffe ad hunc finem allegirende Edicta Electoralia & statuta loci zu diesem

sem casum nit applicabel, sondern wie löbl. Closter act. fol. 87 & fol. 90, vorschreibet, von jenem Fall zu verstehen seyn, wo dergleichen öde Plätze auctore Prætore bebauet würden, zudeme solche Edicta und Sanctiones Pragmaticæ geziemends nit Publiciret, und den Closter kund gemacht worden seyn; Cum tamen aut legis aut statuti obligationem & effectum omni jure promulgatio debita requiratur

text. & DD. in L. 1. & 2 ff de legib. Novell. 66. cap. 1. Bened. Carpz. decis. p. 4. decis. 101. n. 115.

bevorab da solche Edicta eben auf die causas pias nit solten gemeint seyn können, entweders, qui potestati seculari non subsunt,

Text & DD. in c. 10. de constit.

oder weilen eben in Erffurth andere dergleichen Edicta vorhanden, wo denen causis piis verbothen, Schoßbahre Gründe an sich zu erhandeln, deme

4to bey tritt, daß die act. fol. 84. producirte fiscal, und Edictal Citation deren Erbzinß-Herren, nur auf etliche anderte, und nit diese specificirte Zinßbahr wüstgelegene Grund zum Handsaß, und 3. Stern solte abgeziehlet haben, folgsam tanquam res inter alios acta juxta vulgaria jura

tit. Cod. res inter alios acta &c.

deme Closter nit præjudicirlich wäre, folgsam der

Sententz darum nit umgestossen solte worden seyn, vid. act. fol. 87. & seqq. & fol. 90. & seqq.

5to. Solchergestalten solte auch dem Hopffe die in libello nullitatis accumulirte restitutio in integrum nit hinaus helffen können; Indeme aus denen Rechten bekannt, das solche in integrum restitutio entweder nur denen minoribus, pupillis, oder denen, welche diesen in jure gleich gehalten werden, de jure erlaubet,

Text. & comm. DD. tot. tit. Cod. & ff. de restit. in integrum minor. & L. 4. Cod. ex quib. caus. Major.

oder bey denen Majoribus, alsdann Platz findet, si alia justa causa videbitur.

Text. & DD. in L. 1. ff. cit. tit.

Nun aber so ist Mich. Hopffe neque minor, neque alia persona privilegiata aut minori æquiparanda, sondern vielmehr klagendes Closter ein dergleichen persona in jure omni favore, restitutioneque digna, welche mit grossen Schaden, so viele Jahr dero Erb- und anderten Capital-Zinß entrathen müssen.

Minder soll Er Hopffe aliam justam & gravem restituendi causam auf die Bahn bringen können; Einfolglich solle die restitutio um so weniger hierinfals auständig seyn, als

6to. Er Mich. Hopffe dieß remedium extraordinarium nit solte allegiren oder dem remedio ordinario nullitatis accumuliren können; Indeme bekannt,

bekannt, quod remedium nullitatis sit remedium ordinarium, die restitutio in integrum extraordinarium, und in Rechten derley extraordinaria actio nit zugelassen seye, ubi superest remedium ordinarium

Textus, & DD. in L. 16. ff. de minoribus.

7mo. Absonderlich, da auch an sonsten de jure bekannt seyn will, quod sententia semel lata ex eo capite non possit rescindi, quod contra instrumenta noviter reperta sit lata, uti est textus expressus in Leg. 4. Cod. de re judicata, ibi: sub specie novorum instrumentorum postea repertorum res judicatas restaurari, exemplo grave est. Brunnem. ibid. n. 1. & 2. & passim alii, folgsam, so solte auch Hopffe in gegenwärtigen casu mit seinen anziehenden Edictis, Decretis, Edictal-Citation und Cammer-gerichtlichen Extracten, wieder den klahren Bescheid, etiam ex hoc capite nicht reusiren, oder ein so deutlicher Bescheid, per remedium nullitatis, oder auch restitutionem in integrum enerviren können. Zu deme

8vo. Und letztens, seynd die Obrigkeitlichen nachgeführten ordentliche Proceß abgefaste Sententiæ nit zugleich hin zu annulliren, oder in restitutions-Gefahr zu setzen, indeme in denen Rechten ein allgemeine Lehr, quod pro Judice, & ejus processu ac lata sententia præsumtio juris militet gravis, quæ tam facile non invertitur.

Text. & DD. in cap. bonæ de elect. cap. inter. & cap. sicuti de re judic. Alex. Vol. 7. cons. 213.

213. vers. visis, ac ponderatis Gail. lib. 1. obs. 144. n. 7.

Rationes Decidendi

Allein wie deme, und obwohlen, in erstern process, aus dem allegirenden Erb-Zinß-Büchern die jährliche zwey Erb- und ein ablößlicher Zinß benüggig erwiesen seynd, daß sie jemahlen competirt, und begründet seyn gewesen, so erachten wir jedennoch, in gegenwärtigen casu, wo wir die in actis, & quærela nullitatis allegirende Churfl. Edicta, & Jura statutaria in Betracht ziehen müssen, allerdinges Rechtens zu seyn, daß nach klahren Auffzeig, und Buchstäblichen Behalt gemelter Edicten und sonderbahr der act. fol. 14. findigen Edictal-Citation de dato 17ten Mart. 1699. ein löbl. Closter mit dero Gesuch gäntzlichen abzuweisen, mithin der quæstionirte Sentenz de dato 3 ten May gäntzlich abgeändert werden solte, ausser gedachtes Closter solte oder wolte mehrers biß anhero, erweisen, daß die allegirte Edicta und Citation gebührends nit publiciret, oder nit in observation, oder Ubung solte kommen seyn. Und zwar

Primo. Weilen bey denen Rechts-Gelehrten ausgemacht, und gemeiniglich belehret wird, quod sententia, quæ sit lata contra jura aperta, vel communia vel etiam Statutaria loci, nullitati & restitutioni sit obnoxia, & sic per 30. annos, atque coram eodem Judice annullari, & everti possit;

Text.

Text. & DD. in L. Si cum 2. Cod. quando provocare &c L. 1. §. 2. ff. quæ sententiæ sine appellat. resc. Brun ibid. n. 5. Georg. Everhardt Vol. I. Cons. 23. n. 62. Ferdin. Christoph. Harprecht. part. 1 cons. 27. n. 44. & 45. Carpz. decis. p. 3. decis. 245. n. 9. & idem definit. forens. p. 1. const. 26. n. 3. Georg. Hæpner tract de sent. impugnat. ex quærel. nul. thesi 121. per tot. Donauer cons. 45. n. 50.

Etenim ejusmodi etiam locales constitutiones, Statuta, & consvetudines loci, in iis locis, ubi lata sunt, & promulgata, jus Civile constituunt, & eidem æquiparantur,

Ben. Carpz. decis. p. 2. decis. 163. n. 4. & definit. forens. p. 2. constit. 14. def. 53. n. 1. & 2. And. Gail. lib. 2. obs. 33. cit. Harprecht. cons. Vol. I. cons. 2. n. 124. Besold ad Jus Provin. Wurtenberg p. 1. thes. 93.

Nun aber so ist besagter quæst. Bescheid nit nur allein theils, und in deme contra Jura communia, daß dem Hopffe ein 40 Jähriger Rück-Præstation der Zinsen aufgetragen worden, dum constans opinio sit, quod census, & canones pro tempore, quo censiticus, l. colonus, fundo censui aut canoni obnoxio uti nequit, non debeantur,

text. & DD. in L. 1. Cod. de jure Emphyt. Brunn. ibi in fin. Sichard n. 13. Consil. Tubing Vol. 5. cons. 68. n. 49. & 50. cum innumeris allegatis Gail lib. 2. obs. 23 n 23.

Sondern

Sondern hauptsächlich wieder die gantz deutlich in actis allegirte Electoralia Edicta, und Edictal-Citation, worinnen die Erb-Zinß-Herrn auf nit, in tempore præfixo beschehenden Anmeldungs-Fall mit der prætension nit mehr gehört zu werden, ausdruckentlich verwiesen seynd, mithin auch in der fürohin zufordern habenden Zinssungen und der præstation contra jura, Statutaria expressa & determinata, ac per præsumtionem juris debite promulgata & observata, und also folgsam null, und nichtig, consequenter per remedium nullitatis & restitutionem enervanda, & annullanda. Ja

2do. Wann etwan auch mit dem instituirten remedio quærelæ nullitatis ein Anstand solte gemacht werden können (so wir doch supposito valore Edictorum, & effectu Citationis fiscalis allegatæ nit wohl absehen können,) hingegen die in actis mit mehrern in nullitatis libello, & replica allegirende Umständ, und angezogene motiva in rechtliche consideration gezogen werden, nehmlich daß so thane Brandtstätte von unerdencklichen Jahren her wüst, und öde, Ja usque ad annum 1690. gar ohne possessore gelegen, mithin fast pro derelicto gehalten hatten werden können, so hein endlich von deme

usque ad annum 1704. gleichsam per occupationem als ein Garten-Genossen, und dann endlich auctore Prætore demselben gratis, & sine onere, nemine se opponente, vel quicquam prætendente

dente überlassen, und in hac qualitate bebauet worden, folgsam die gnädigste Edicta hierauf allerdinges applicabel seynd, so ist gleichsam Umundertrücklich, quod his omnibus vel non considecatis, vel non allegatis, & perspectis sententia lata, si non per remedium nullitatis, saltem indubitato per restitutionem in integrum sit immutanda; Indeme bey denen Rechts-Gelehrten eine ausgemachte Sache ist, quod, si subsit causa justa, & præsertim, si statutum & constitutio Juris in casu relevans, & eum decidens sit à Judice in sententia neglecta & præterita, restitutioni ad minimum, si non omnino, ut ante deductum, nullitati sit locus, ut insigniter, & late deducunt,

Sfortia Oddus tract. de restit. contra Sententiam. c. 7. §. 14. cons. Tubing. Vol. 5. cons. 45. n. 5 Ferdin. Christoph. Harprecht cons. p. 1. cons. 12. n. 70. Mascard. de probat. concl, 1281. n. 21.

3tio. Ja wann man besagter massen eben die allegirte gantz klahre, und selbiger Orthen unzweiffelhafftig publicirt, mithin bekanndte Edicta sonderheitlich die act. fol 84. findige Edictal-Citation dann daß mittels Obrigkeitlichen Erlaub, ohne daß sich ein löbl. Closter S. Cyriaci einmahles gemeldet, diese Häuser überlassen, und ohne Bürd-Annehmung bebauet, und von dero Erbauung an wieder inter præsentes über etliche 20. Jahr ohne Anfechtung, oder Ansprächung possediret, ja von ein possessore dem andern bona fide gantz frey von

von diesem Bürden überlassen worden, zu rechtlichen Betracht ziehet; so hin auch an & quomodo in jure ejusmodi annuæ præstationi præscribi potuerit, quin & præscriptum forsan sit, wie es von dem Hopffe in seiner erstern Exception und Duplic fleißig per viam Exceptionis vorgetragen worden, so hin, wie es in quæst. Bescheids-Verfassung insonderheit deliberation hätte genommen sollen werden; Nunmehro Rechtlichen deduciren wolte, und wurde; Es sich etwan gar wohl im Stand Rechtens ergebete, daß auch ex hoc capite alle die hinkünfftige jährliche præstation deren Erb-Zinß erloschen und so wohl per præscriptionem, als auch particularia statuta & allegata Edicta extinguiret wären worden.

Responsa ad Rationes Dubitandi.

Deme auch nichts in Weg legen sollen, was immer pro rationibus dubitandi beygebracht worden; dann

Ad 1am Dubitandi rationem: So ist zwar regulariter in denen Rechten ausgemacht, quod sententia, â qua non appellatur lapsis fatalibus in rem judicatam transeat; Allein weil juxta Plurium Interpretum opinionem solches in jenen Fall sein durchgehenden Fortgang nicht haben, quando remedium, nullitatis fuerit interpositum ex sufficienti & probabili causa, ut in terminis docent,

Inter.

Interp. ad L. 16. Cod. de inoffic. test. cum Joan Brun. ibid. n. 4. & 5. & 6. Scaccia de appellat. qu. 12. n. 169. Clariss. D. de Chlingensberg in suis Inst. d. tit. de inoffic. test. qu. 5. obs. un.

sententia enim, quæ nulla est, in rem judicatam transire non potest

text. & DD. in L. penult. & ult. Cod. de sent. quæ sine certi quant. Nicol Eberhardt Vol. 2. cons. 34. n. 22.

Absonderlich in diesen Fall da auch casu quo die fatalia verstrichen wären, es wenig aus tragete, dum quærela nullitatis per annos 30. possit institui,

text. & DD. in cap. inter cæteras. de sentent. & rejudic. Andr. Gail lib. 1. obs. 122. n. 8.

& restitutio in integrum per quadriennium competat

text. & DD. passim in Leg. fin. Cod. de temp. in integ. restit.

Der 2da dubitandi ratio nimbt aus denen rationibus decidendi, und selbst in actis einbekenneten Umbstand seinen Abweg, als da bekandt, quod etiam hodie dum nullitatis remedium habeat contra sententiam locum, si ea lata sit, contra Jura tam communia, quam & locorum ubi fertur,

ur deductum est ibidem latius, mithin es hauptsächlich dahin ankommet, an nempe hæc sententia lata sit contra Jura, Statuta & Edicta Erfurti promulgata & usitata, welches dann aus der ratione dicendi 2da & 3tia (des mehrern dargethan ist worden, wohin wir uns kürtze halben bezogen haben wollen; Und obwohlen hiewieder

Ad 3tiam rationem dubitandi zu schreiten solche Churfl. Edicta, Statuta und auch allegirte Judiciales actus, theils nur von den Fall zu verstehen seyn solten, wo sothane Oede Brandt-Stätten auctore Prætore bebauet würden, wie klagendes Closter vorgeben will, so hat solches in casu hoc, eo ipso sein ausgemachtes, als eben diese zwey Hoffstedte auctore Prætore neu hergestellt worden seynd, wie aus dem act. fol 79. & 80. bey liegenden Obrigkeitlichen Extract handgreifflich erhellet; So will auch jene Exceptio wenig releviren, quasi hæc edicta non sint rite publicata, & promulgata, als solches in actis von dem löblichen Closter nude asseriret, keines weges aber probiret; Hingegen aber, daß sothane gnädigste Statuta, Edicta, und heylsamme Verordnungen ordentlich publiciret worden, umb so mehr de jure præsumiret wird, als so thane edicta wegen derley öden Hoff-Stedten selbiger Orthen in hoc casu zur kündigen Execution mithin würcklich zur Ubung kommen seynd.

Daß solche aber die Geistlichkeit nit anbetref-
fen,

sen noch stringiren solten, zerfällt sich aus deme, daß nit nur allein Sr. Ch. Durchl. zu Mäyntz (wie in actis herfliesset) in der Stadt Erffurth weltlicher, sondern auch geistlicher Herr und Ordinarius ist, folgsam, wie weit derley Edicta die Geistlichkeit stringiren, gewust haben wird, absonderlich da jenes Edictum vermög dessen, die Geistlichkeit keine Schoßbahre Gründ in Erffurth erkauffen dürffen, dem löblichen Closter wohl bekandt, und daß sie zu deren observation gehalten, Actenmäßig eingestanden wird. Folgsam sich ab observatione der andern dergleichen Edicten so gleichhin nit eximiren kan.

4ta Dubitandi ratio wird mit gleicher Müntz abgeführt, indeme die fol. act. 84. findige Edictal-Citation gar zu klahr, und deutlich auf alle, und jede in Erffurth sich findende öde Brandt-Städte auf alle und jede prætendenten und Erb-Zinß-Herrn deutlich lautet, auch nit zu vermuthen, warumb eben diese 2. quæst öde Plätz sub n. 55. & 96. nit darunter verstanden solten seyn worden, als da solche Edictal-Citation untern dato den 10. Jul. 1699. promaniret und dann Zeug der Acten fol. 79. untern dato den 4ten Octobr. 1704. Andreas Bader (ohne zweiffentlich aus Antrieb solcher Edictal-Citation) solche 2 öde Plätz sub n. 55. & 56. gleich als fundos derelictos gratis alleinig, umb Bebauungs willen sich ausgebethen, solche aber eben auch gratis Zeig weitern Cammer-Protocolls lassen einreissen, der solche Stadt eines Garthens sine omni titulo

biß anhero innen gehabt, nun unbebauet zu werden überlassen worden seyn, mithin der Ungrund dieses Einwurffs, am hellen Tag.

5tum Oppositum, und was wieder die cumulirte restitution in integrum anlangend, ist zwar Mich. Hopffe kein minor auch keine persona privilegiata nit, verlanget auch ex hoc capite nit restituiret zu werden, sondern ex eo capite, weilen der den 31ten May 1731. publicirte Bescheid contra aperta jura loci particularia, & expressa Clementissima ac saluberrima Electoralia decreta abgefasset worden, und mithin secundum allegata in rationibus decidendi jura in die nullitäts Gefahr gerathen seyn.

Was 6to angeführet worden, sambt restitutio in integrum tanquam remedium extraordinarium mit der quærela nullitatis, tanquam remedio ordinario nit cumuliret werden solte können, beantwortet solches in terminis

Mysinger Cent. 2. obs. 25. n. 161.

quod nullitas, & in integrum restitutio cumulari possint, atque in eodem libello deduci, videtur probare ex cap. constitutus erit de integ. restit. & tenet expresse

Guid. Pap. decis. 143. cujus

sententiam secuti sunt Assessores Imperialis Cameræ &c. &c.

consen-

consentit Rosbach process. Civil. tit. 72. n. 9. & cit. Hæpner tract. de Sent. ex cap. nullit. impug. th. 131.

7ma Dubitandi ratio wird mit deme wohl ausgewogen, daß die angezogene

in L. 4. Cod. de re Jud.

gegründete Rechts-Lehr, quod ob instrumenta noviter reperta, sententiæ & res judicatæ non rescindantur seine limitationes, und unter diesem auch jenen als nambelende, quod si noviter producta Instrumenta essent evidentia, innegibilia & ex iis actor & judex convinci possit, sententia saltem per restitutionem possit rescindi

Berlich p. 1. decis. 40. n. 5. cons. Marburg. Vol. 4. cons. 19. n. 74.

folglich auch in gegenwärtigen casu, wo ohne dem der Sentenz annoch in rem judicatam nit übergetretten, so thaner bey so gestalten Umständen wohl abgeändert werden müste.

8vo. Und letzte ratio dubitandi, daß nehmlich pro Judice ejus processu, & lata sententia juris præsumtio gravis militire, beantwortet in terminis

Nicol. Everhardt cons. Vol. 2. cons. 34. n. 23.

distinguendo, quod scilicet & præsumptio juris stet pro ea sententia, quæ non est nulla, iniqua, sed quæ jam transiit in rem judicatam, secus autem,

tem, quæ est nulla contra jura, & loci statuta aperta lata

text. & DD. in L. 3. § contemnatum ff. de re judic. vide Andr. Gail. cit. obs. 144. n. 7.

Nun aber ist in rationibus Decidendi erläutert, daß quæst. Sententz contra jura, partim communia, partim & statuta loci, Edicta Electoralia & contra citationem Edictalem peremptoriam gefasset seye, einfolglich solte die an sonsten pro Sententia militirende præsumptio in hypothesi allerdinges enerviret seyn.

Und dieses ist, was wir Eingangs genannte Decanus, Doctores, Professorss und Chur-Fürstl. Räthe der Juridischen Facultät auf der Chur-Bayerschen Universität allhier in Ingolstadt Unpartheyischen Rechtens zu seyn Collegialiter erachten, auch anverlangter massen mitkommenden Bescheid verfassen wollen; Mehr begründeter Meynung nichts benennend. Dessen zu mehrern Urkund haben wir das grössere Facultäts Insiegel vordrucken, und den Notarium Academicum gewöhnlichermassen unterschreiben lassen. Geschehen in Unsern Facultäts-Rath auf der Hohen Schul zu Ingolstadt den 4ten Febr. 1732.

(L.S.)

Joannes Georgius Agricola J. V. Lt. S. C. M. & Universitatis hujus Notar. jur. subscript.

Anhang.

Anhang.

Dieweil auch einiges von Zinß-Sachen in andern Autoribus gefunden wird, solche Autores aber nicht in allen Händen sind, so hat man dieses, was hierzu noch gezogen werden kan, mit inseriren wollen.

Hennig Rennemann, Comment. Laurent. Henrici setzet. *Membr. 2 Disp 59. th. 19. lit. a. in Jurispr Rom. Germanic.* nachfolgendes: Die Erbzinse in specie (quantum ad fundos) sind Erb- oder Zinß-Land, wie sie hier von Bauers-Leuten genennet werden; jene sind dieselbigen Zinse, so nicht aus den Corpore der Zinßbaren Güther und von dero natürlichen Früchten zu erheben, sondern an Gelde und zwar an einen oder mehr Pfennigen oder Groschen, oder an einen oder mehr Hühnern, Gänsen, Eyern, Lamms-Bäuchen, Wachs und dergleichen seyn jährlich zu geben angesehen, vulgo Pfennigs-Lande, diese aber seyn solche Aecker, darauf Geträndig-Zinß von Metzen, Scheffeln, Vierteln, Halb-oder gantzen Malter Korn, Gersten,

Haber ꝛc. angesetzet, vulgo Scheffel-Land; die Pfennig-Länderey nun betreffend, wird an deren Zinsen invitis Dominis nichts remittiret, aber wohl jetziger Zeit, eine solche Dilation, daß jährlich mit einen neuen Zinse ein alter werde abgetragen und dergleichen abgehandelt, weiln sie ein geringes antreffen, und auf keinen fructibus naturalibus wegen derer Defect man sich beklagen könnte bestehen; Das Zinß-Land aber wird also angesehen, wann der Acker darauf die Früchte gesetzet, nicht kan nutzbarlich gebrauchet werden, daß auch die Exactio solcher Zinsen so lange man deren fruchtbarlich nicht zu geniesen, nicht könne statt finden, sondern müsse nothwendig remittiret, oder doch sonst erträglicher masen darüber transigiret werden, wohin auch die widerkauffliche Zinse gehören, so auf ein gewiß Stück Guthes, Hauß oder Länderey seyn austrücklich an Geträydig oder Geld verschrieben, daß so lange Debitor deroselben häußlich oder fruchtbarlich nicht kan propter calamitates temporum gebrau-

gebrauchen, also lange auch die jährliche Zinse davon nicht können præstiret werden, sondern wird auch bey diesen Zinsen die remissio dermasen zu gelassen, wann dieselbe die Creditores & jam privati wieder wollen angebauet und gereichet wissen, daß sie die wiederkäuffliche Zinse, so aus der Erden erwachsen, Zeit der Unfruchtbarkeit zu erlassen vonnöthen haben werden.

Ferner *Laurent. Henrici ad Henning. Rennemann Jurip. Roman Germ. Membr. 2 disp. 59. th 20. lit. e. ibi*: Ob wohl nicht wenig in der Meynung stehen, wann der Zinß-Mann das Zinß-Guth von den Retardaten liberiret, und es an seiner substanz noch salvam ist, daß der Zinß-Herr solches auch wieder seinen Willen bey itzigen trübseeligen Zeiten zu sich nehmen müsse, wenn er es nicht wolle caduc werden lassen, in betracht, daß der Erbzinß ein beneficium wäre, censito quondam ex liberalitate concessum: quod invito dari nequiret, ꝛc. So seyn wir doch dieser Meinung, daß dem

Zinßmann seinen Zinß-Herrn solch Zinßbar Guth nequidem si sit à retardatis liberum wider seinen Willen auf zukündigen nicht gebühre, weilen eine gewisse præsumptio allhier militiret, daß der Zinß-Herr und Zinß-Mann, da sie bey diesen Zinß zusammen kommen, solches nicht ex casu fortuito, vorgangen, sondern, daß sich einer mit dem andern dahin ex contractu quovis verglichen, daß der Censit dem Zinß-Herrn einen gewissen Zinß von einen gewissen Stück-Guths hinfort an biß zu ewigen Zeiten geben solte; sivè in recognitionem dominii; sivè quovis alio titulo & sine darzu angemahnet, von welchen Contract gleichwie der Zinß-Herr nicht kan abweichen und dem Censiten wieder seinen Willen das Zinßbare Guth wieder abnehmen, wenn er dessen auch schon bey guten Zeiten nutzbarlicher gebrauchen könnte, in deme es in perpetuum angesehen, also will sich ex natura correlativorum anders nicht gebühren, denn daß der Censit auch ne quidem tempore calamitoso dem Zinß-Herrn den Sack vor

Thür werffen könne, sondern dessen, so gut er kan für sich und seine Erben gebrauchen müsse, non obstante illo: quod invito non detur beneficium: weil solches de beneficio in futurum dando; non de eo, quod semel datum est, refutando muß verstanden werden, sintemahl dasjenige, was anfangs in eines Contracturi guten Willen stehet, hernach post contractum perpetuo perfecte mansurum, wann er wieder davon weichen wolte, invitâ alternâ parte nicht kan frey stehen; dahero folget, gleichwie dem Zinß-Herrn nicht frey stehet, seinem Zinß-Mann wieder seinen Willen sein Zinß-Guth wieder abzunehmen, wenn er sich schon damit mercklich verbessern könnte, daß auch hergegen dem Zinß-Mann nicht gebühren wolle, seinen Zinß-Herrn das Zinß-Guth also wieder zu geben, daß er solches wieder seinen Willen anzunehmen, mit recht gezwungen werden könnte, es wäre denn anders ab initio contractus abgehandelt, sonsten lässet man es bey wiederkäufflichen Zinß dabey bewenden,

wenden, daß sich derselben zu entledigen bey dem Debitori stehet pretio restituto wird auch dem Rechten heimgestellet, wie es dießfalls mit den Emphyteuticis bonis, quorum tamen hic usus rarissimus est, zu halten.

Jhro Königl. Majesté in Preussen Edict von Verfertigung der Zinß-Bücher,

Welches auch *Dn. Stryk. Us. Mod. ff. tit. de Censib. p. m. 1044. inseri*ret hat:

FRiedrich, V. G. G. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir so wohl zum allgemeinen Nutzen Unserer Lande, als auch insonderheit zu sicheren und beglaubten Gründen Unserer Aemter und Domainen, gewisse Saal-Lager-Erb-oder Haupt-Bücher beschreiben, dadurch aber niemand an seinen Rechten Eintrag thun, oder darum ichtwas entziehen zu lassen, allergnädigst

gnädigst entschlossen und resolviret; Als ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß alle und jede Unsere Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten, demjenigen, welchen Unsere Cammer zu Errichtung solcher Erb-oder Haupt-Bücher Commission und Befehl ertheilen wird, alle hülffliche Hand und Vorschub leisten, ihre anvertraute Unterthanen, so unsern Aemtern Lehnen und Zinsen, nicht allein dahin anzuhalten, daß sie bey Verlust derer Lehn- und Erbzinß-Stücken solche eigentlich ansagen, wo selbige gelegen und wie viel ein jedes Stücke Acker an der Messung und Einsaat halte, auch zu solchen Behuff ihre Kauff-und Lehn-Briefe auf jedes erfordern vorlegen sollen, sondern sie auch selbst, so ferne sie in Unsern Aemtern von denen Unterthanen Lehn-Erb-Zinsen und Zehenden zu prætendiren haben möchten, ihre darüber habende Lehn-Briefe, Documenta, Erb-und Perceptions-Register vorzeigen mögen, wie dann auch solche Grund-Stücken allen künff-

tigen

tigen Streit zu vermeiden in Unsern Erb-Büchern specifice und nach der Situation beschrieben werden sollen, wie Wir dann auch gleichfalls, um Stifftung aller guten Ordnunge und Vermeidung aller inconvenientien von ihnen gewärtig seyn, daß sie bey Unsern Amts- und Grund-Beziehungen, wann solche auf eine gewisse Zeit angesetzet werden, jedesmahl auf vorhergehende intimation willig erscheinen, und ihre dißfalls habende Urkunden und Documenta mit zur Stelle bringen mögen, da dann alle bißherige Dubia und Differentien von Unsern gleich da seyenden Commissarien debattirt werden können, gleichwie Wir Uns nun von Unsern Vasallen und auswärtigen Gerichts-Obrigkeiten dieses alles in Gnaden versehen, und auch in Gegentheil erböthig seyn, wann sie solche Erb-Bücher für sich aufzurichten gesinnet, Unsere Amts-Unterthanen zu dergleichen zu obligiren, also wollen Wir auch, daß Unsere Beamte demjenigen, so auf Befehl Unserer Cammer die Erb-Bücher verfasset,

fasset, alle Hülffe und Sublevation in Vorlegung aller Urkunden, Erb-Bücher, Erb-und Perceptions-Register, wo sie keine Verantwortung über sich laden wollen, thun sollen, wie dann ebenfalls Unsern Immediat-Amts Unterthanen ernstlich anbefohlen wird, alle ihre Grund-Stücke an Häusern, Hof-und wüsten Stetten, Garten, Aeckern, Wiesen, Weyden, Plätzen und andern Pertinentien, auch wie viel ein jedes Stück Acker an der Einsaat-und Messung halte, accurat und treulich zu profitiren und nichts bey Strafe der Confiscation und Einziehung derselben davon zu verschweigen, vielmehr aber anzugeben, wo selbige gelegen, an was vor Nachbarn sie stossen, wohin sie lehnen und zinsen, was sie davon an Diensten, Dienstgeldern, Steuer, Geschoß und Gemeinde Geldern, wie auch denen Geistlichen zu geben schuldig, auch zu dessen Behuff alle ihre Kauff-und Lehn-Briefe vorzu zeigen, wie auch nichts minder alle Grentz-und

Merck-

mahle, sonderlich wo selbige mit denen angrentzenden Nachbar, streitig nach ihrer Pflicht anzugeben und sich in keinen Stücke bey Vermeidung Unserer Ungnade und schweren Strafe widerspänstig zu erweisen. Urkundlich ꝛc. Gegeben Cöln an der Spree den 27. Novembr. 1704.

Register über das Erb-Zinß-Recht.

A.

Ablößliche Zinse 6
Abschreib- und Anschreibe-Gebühr 27
Accisa 2
Acker-Zinse 6
Acquisitio der Erb-Zinß-Güther 23
Æstimum, Æstimatio 3.78
Aetzer 3
Agri vectigales 6
Alte Zinse 6
Ammer-Zinse 6
Anhang zum Erbzinsen 283
Archiva 82
Attestata 82
Auftrags-Briefe 80
Ausgabe-Bücher 83

B.

Bauer-Güther 14
Bauer-Zinse 6
Befehl keinen Ausmärcker oder Fremden sein

Heu- und Feld-Früchte abfolgen zu lassen, biß Er die restirende Geschosse, Steuren, Voigtey- Erb- und Korn- Hofs- Zinse und Magazin &c. abgeführet 137
Beht-Zinse 6
Beth-Zinse 6
Beweiß der Erbzinß-Güther 60. seqq. durch Zeugen 63. durch Urkunden 69. Eyd 86. Geständniß 86. Augenschein 86. Zeugung des Erbzinß-Guths 87. durch Muthmassung 87. Geständniß 86
Bezircke der Fluhren 81
Boden-Zinse 6
Born-Zinse 6
Bona allodialia 13
Bona censualia, conducta, emphyteutica 12
Bona censualia 13.20
- - feudalia 13
- - Libera 13
Brau-Zinse 7
Brücken-Zinse 7
Buden-Zinse 7
Bücher-Zinse 7

C.

Caland-Zinse 7
Cammer-Sachen 82
Canon 3
Catharinen-Zinse 7
Catastra 78
Censores 3

Censio 3
Censuales 78
Census woher? 2. 3. 8.
- annui 9
- adjutorius 9
- antiquus 6
- argenteus 11
- cerasorum duracinorum 6
- cacabi braxatoriæ 7
- caldariis 39
- cereus 11
- consignativus 39
- constitutivus 5. 39
- in festo S. Catharinæ 7
- decimæ 8. 12
- fontis 6
- frumentarius 8
- fundarius 9. 40
- gallinarum 9
- indicti 8
- incertus 39
- impostitius 5. 39
- lectorum 6
- ex lignatione 9
- ex libris locatis 7
- lini 8
- quem subditi ratione loci & foci domino persolvunt 9
- modi agrarii 11
- mundus 11
- novalis 10

Census oblationis - 10
- obventionis 10
- occasus solis 11
- ornatus, 11
- in octava S. Martini 10
- - S. Michaelis 10
- - Nativitatis Christi 12
- ex ovis 8
- pecuniarius ex vaca templo dicata 8
- perpetuus 40
- personalis 40
- portorii 7
- privatus 37
- promobilis 10
- publicus 37
- tempore quadrigesimali 8
- redimibilis 12. 39. irredimibilis 39
- realis 40
- reservativus 5. 39
- retardatus 37
- temporarius 40
- Vinarius 11
- in festo S. Walpurgis 11
Constitutio der Erbzinß-Güther 23
Contributio pecuniaria 8
Closter-Zinß 8

D.

Decimatio 8
Decem-Zinse 8
Demonstratio 87
Dissolutio bonorum fundi censiticorum 91

Domi-

Dominium directum & utile 48
- - directum 51
Duppel-Zinse 8

E.

Edict von Verfertigung der Erbzinsen 288
Effect der Erbzinß-Güther 47
Eigenthum, worinne es bestehet? 54
Einnahme-Bücher 83
Einstands-Recht 54
Eltesten 82
Emphyteutica 20. 50
Eyer-Zinse 8
Erb-Laß-Güther 12
Erbzinß-Ursprung 14
- - Beschaffenheit 21
Erbzinß-Bücher 70. 77
Erbzinß-Güther 12. 20
Erbzinß-Recht 18
Erbzinse, wer solche constituiren kan 21. seqq.
- - Versprechung 22. sqq.
- - - durch Contract 23
- - durch letzte Willen 23
- - unterschiedliche Gattung 37
- - ob dieser wegen derer casus fortuitos zu remittiren 35

F.

Fastnachts-Zinß 8
Flachs-Zinß 8
Fluhren 81
- - Beschreibung 74
- - Bücher 81

Fœnus ex dextante 8
- - grande 12
Form der Erbzinse 31
Frey-Zinse 8. 16
Frucht-Zinse 8. 39. 44

G.

Gabella forestalis 11
Garten-Zinß 8
Gebothene Zinse 8. 40
Gegen-Quittung 83
Geld-Zinse 8. 39. 41. seqq. in was vor Sorten 41. seqq.
Geschoß 4
Geträdig-Zinß 8
Gottes-Kuh-Zinß 8
Gräntzen 81
Grund-Zinß 9

H.

Hauß-Bücher 83
Heerd-Zinß 9
Heimbürgen 82
Hilff-Zinß 9
Hoheiten 82
Holtz-Zinß 9
Hospital-Zinß-Bücher und Hebe-Register 136
Huhren-Zinß 9
Hühner-Zinß 9

J.

Jährliche Zinse 9. 19

Interitus fundi censitici 91
Investitur der Erbzinse 24
Investituræ renovatio 93
Juden-Zinß 9.19
Jus censiticum 18.20

K.

Keller-Zinß 9
Kerbhöltzer 85
Kirchen-Zinse 9
Kleider-Zinß 9
Kleiner-Zinß 9
Kühe-Zinß 9
Kutschen-Zinß. 9

L.

Laß-Güther 20
Laudemicum 9.26
Lehn-Besserung 53
Lehn-Bekänntniß 79
- - informationes 80
- - Protocolla 82
- - Schein-Modell 96
- - - - - - in Freypfennigen 95
- - Wahr 26.50
- - Zinß 9
Libri censuales 71
Loth 9
Erb-Lehn-Schein 97

M.

Mantel-Zinß 9

Manualia 83
Martins-Zinß 10
Marcken 81
Michel-Zinß 10
Mieth-Zinß 10
Milch-Zinß 10
Mors 91

N.

Näher-Recht 54
Nachläßigkeit werden die Erbzinß-Grund-Stücke verlohren 93
Noth-Zinß 93

O.

Obbley-Zinse 10. 46
Ochsen-Zinß 10
Onera, so der Erbzinßmann dem Erbherrn bezahlen muß 57

P.

Patent, wegen Aufbauung wüster Heerde-Stetten und Plätze 107. 119. 122. 126. 130. 132. 134. 139. 142
- - von Erbzinß-Güthern 113
- - von verkauffenden, vertestirten, verpfändeten Lehn- und andern Güthern 99
- - von verlohren gegangenen Frey-Zinß-Corporibus neue oder andere Zinß-Stücke einzulegen 150
- - von unterschlagenen Güthern 102
Pedagium 11
Pferd-Zinß 10

Pfund-

Pfund-Zins 10
Pensio 3
- - ex bove 10
- - carpentaria 9
- - cellaria 9
- - cœnacularia 11
- - pro usu equi 10
- - grossorum Misnicorum 10
- - habitationis & usus 9
- - hortensis 8
- - locationis 10
- - ex ovibus 10
- - ex pallio 9
- - pecuaria 9. 11
- - pecuniaria 20
- - pratensis 12
- - rhedaria 9
- - pro spatio in nundinis 11
- - ex stanno 12
- - traharia 11
- - vinaria 9
Possessio civilis & naturalis 48
Præscriptio 92
- - acquiritet bona censitica 28
Præstatio annua meretricum 9
Pretium locationis 10
- - pro usu equi 10
Probatio bonorum censiticorum 60. artificialis, inartificialis, ordinaria, extraordinaria 63. sqq. per confessionem 86. documenta 69. jura-

 menta

menta 86. ocularem inspectionem 86. possessionem 88. præsumptionem 87 testes 63
Protocolla 82
Proventus ex vivariis 11

Q.

Quittance 97
Quittungen 83

R.

Recess 83
Rechnungs-Bücher 83
Reditus 3.6
- - annui irridimibiles 9
- - ecclesiasticus 9
- - ex vaccis 9
- - ex vestimentis 9
Regalien 82
Registraturen 82
Renovatio der Erbzinß-Güther 25.50
- - investituræ 93
Renovaturen 82
Renthen 82
Reservaten 82
Responsum in causa annuorum redituum quoad præscriptionem 154
Reverse 84
Ritter-Zinse 10
Rodeland-Zinß 10
Rutscher-Zinß 10.94

S.Saal-

S.

Saal-Bücher 78
Sack-Zinß 10
Schaaf-Zinß 10
Schatzung 3
Schatzungs-Register 78
Scheffel-Land-Zinß 11
Scheuren-Zinß 11
Silber-Zinß 11
Schlitten-Zinß 11
Sonnen-Zinß 11
Schmuck-Zinß 11
Schulden-Zinß 11
Stand-Zinß 11
Ständer-Zinß 11
Strich-Zinß 11
Stuben-Zinß 11
Schultzen 82
Schützen 82
Sententia in causa retardatorum censuum. 160 seqq.
Successio acquiriret bona Censitica 29

T.

Teich-Zinß 11
Tributum 3

V.

Vectigal 3
- - agrarium 10
- - forense 9
- - frumentarium 10

Verfer-

Verfertigung eines neuen Verrechtens 144
Vergleiche 83
Verjährung 92
Verliehrung der Erbzinß-Güther 91. durch den zeitlichen Todt 91. gäntzlicher Ruin und Untergang des Erdzinß-Grundstückes 91
Vermuthung 87.sqq.
Verrechten 74.78
- - Commissarii 4.79
Verrechnung wegen denen Hospitals Erb-Zinß- und Capital-Schuldnern 151
Vieh-Zinß 11
Unabloßliche Zinß 11
Voigte 82
Vormundschafft 82
Usura centesima 12
- - perpetua ex nominibus fixis 11
- - usurarum 12
Usuraria pravitas 1

W.

Wachs-Zinß 11
Wald-Zinß 11
Walpurgis-Zinß 11
Wege-Zinß 11
Wein-Zinß 11
Weynachts-Zinß 12
Widerkauffs-Zinß 12
Wiesen-Zinß 12
Wucher-Zinß 12
Weichbild 81

Würckung vid. effectus.

Z.

Zehend-Zinß 12
Zeugniß 80
Zinn-Zinß 12
Zinß vid. census, pensio, vectigal &c.
Zinß 3.6
- - Güther 14
- - - - schlecht 20
- - bringe- und hohle-Zinse 34
- - Recht 18.19
- - (unterschiedlich) 29. sqq.
Zwing-Bäume 81

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schade, Franz Henning,

Jus Censiticum Oder Das Erbzinß-Recht Darinnen Beschrieben wird der Ursprung derer Erbzinse und Recht, derer Beschaffenheit, Form, unterschiedliche Gattung, die Würckung, der Beweiß der Erbzinß-Bücher und Verrechten und wie auch die Erbzinß-Güther verlohren gehen können

Franckfurth [u.a.] 1737

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1677#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301043-0
VD18 1037518X-003